UNIVERSITÉ DE NEUCHATEL · FACULTÉ DE DROIT
Section des Sciences commerciales, économiques et sociales

Die volkswirtschaftliche und fiskalische Bedeutung des Wehropfers

THÈSE

présentée à la Section des Sciences commerciales, économiques et sociales
de la Faculté de Droit de l'Université de Neuchâtel
pour obtenir le grade de
Docteur ès sciences commerciales et économiques

par

Paul Müller

Buchdruckerei Ostschweiz AG St. Gallen · 1953

Monsieur Paul MULLER est autorisé à imprimer sa thèse de doctorat ès sciences commerciales et économiques: «Die volkswirtschaftliche und fiskalische Bedeutung des Wehropfers». *Il assume seul la responsabilité des opinions énoncées.*

Neuchâtel, le 29 octobre 1953.

Le Directeur
de la Section des sciences commerciales,
économiques et sociales:

P.-R. ROSSET

Die volkswirtschaftliche und fiskalische Bedeutung des Wehropfers

Meinen Eltern gewidmet

Inhalts-Verzeichnis

Seite

Einleitung 1

I. Teil: Allgemeines 3

I. Begriffe 3

1. Steuern 3

2. Direkte und indirekte Steuern 4

II. Die Anknüpfungspunkte der Besteuerung 5

1. Die Vermögensbesteuerung 6

a) Begriff des Vermögens 6
aa) Begriff des Vermögens im volkswirtschaftlichen Sinne . . . 6
bb) Der betriebswirtschaftliche Vermögensbegriff 7
b) Die Vermögens-Bewertung 8
aa) Die dynamische Bilanzauffassung 8
bb) Die statische Bilanzauffassung 9
cc) Die organische Bilanzauffassung 9
c) Materielle (relle) und formelle (nominelle) Vermögenssteuer . 10
aa) Die materielle Vermögenssteuer 10
bb) Die formelle Vermögenssteuer 11

2. Die Einkommensbesteuerung 11

3. Die Kombination von Vermögens- und Einkommenssteuer . . . 12

II. Teil: Das Wehropfer 13

I. Die theoretischen Wesensgrundzüge des Wehropfers 13

1. Das Wehropfer als Steuer 13

2. Das Wehropfer als direkte Steuer 14

3. Das Wehropfer als Vermögenssteuer 15

II. Die Gestaltung der wesentlichen Punkte des Wehropfers 15

1. Der Begriff des Vermögens nach dem Wehropferbeschluß 16

a) Allgemeine Umschreibung 16
b) Die Bewertung des Vermögens beim Wehropfer 17
c) Freigrenze und soziale Abzüge 19
aa) Wehropfer 1940 19
bb) Wehropfer 1945 20

2. Tarifgestaltung des Wehropfers 21

a) durchgerechnete Staffel 21
b) angestoßene Staffel 21

III. Die Stellung des Wehropfers im schweizerischen Steuersystem . . . 22

Seite

III. Teil: Die fiskalische und volkswirtschaftliche Bedeutung des Wehropfers 25

A. Die Entwicklung der Finanzlage des Bundes 25

B. Das erste Wehropfer 1940 26

I. Motive, die zur Einführung des ersten Wehropfers führten 26

II. Die fiskalische Bedeutung des ersten Wehropfers für den Bundeshaushalt 28

1. Das zahlenmäßige Ergebnis des ersten Wehropfers 1940 28

2. Der Anteil des Wehropfers an der gesamten Deckung der militärischen und wirtschaftlichen Landesverteidigung 30

III. Volkswirtschaftliche Betrachtungen des ersten Wehropfers 32

1. Die einmalige und die fortlaufende Vermögensbesteuerung . . . 33
a) Die fortlaufende Vermögenssteuer 33
b) Die einmalige Vermögenssteuer 34

2. Die volkswirtschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz zur Zeit des ersten Wehropfers 35

a) Die warenseitig bedingte Teuerungskomponente 36
b) Die geldseitig bedingte Teuerungskomponente 37
aa) Theoretische Einführung 38
bb) Annäherung an die Wirklichkeit 41

3. Der Einfluß des ersten Wehropfers auf die schweizerische Volkswirtschaft 43

a) War das erste Wehropfer eine nominelle oder reelle Vermögenssteuer? 43
b) Das Wehropfer und das Kapital in der schweizerischen Volkswirtschaft 49
c) Die Eignung des Wehropfers als Steuer zur Kriegsfinanzierung . 54
aa) Die Schöpfung zusätzlicher Kaufkraft durch den Staat . . . 57
bb) Die Umwandlung privater Kaufkraft in Kaufkraft der öffentlichen Hand 60
cc) Die Beanspruchung von ausländischer Kaufkraft 62

C. Das zweite Wehropfer 1945 65

I. Die fiskalische Bedeutung des zweiten Wehropfers für den Bundeshaushalt. 65

1. Das zahlenmäßige Ergebnis des zweiten Wehropfers 1945 65

2. Der Anteil des zweiten Wehropfers an der Deckung der militärischen und wirtschaftlichen Landesverteidigung 66

II. Volkswirtschaftliche Betrachtung des zweiten Wehropfers 1945 . . . 68

1. Die volkswirtschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz zur Zeit des zweiten Wehropfers 68

2. Der Einfluß des zweiten Wehropfers auf die schweizerische Volkswirtschaft 69

VI. Teil: Beispiele von ähnlichen Vermögensabgaben in Deutschland und ihre Auswirkungen auf die deutsche Volkswirtschaft . . . 71

Einleitung

Am 19. Juli 1940 gab der Bundesrat einen Beschluß heraus über die Erhebung eines einmaligen Wehropfers. Diese Maßnahme stützte sich auf die dem Bundesrat am 30. August 1939 durch die Bundesversammlung zugebilligten außerordentlichen Vollmachten, die ihn berechtigen, geeignete Vorkehrungen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität zu treffen.

Der Zweck des einmaligen Wehropfers war:

a) *Allgemein.* Einen Beitrag an die außerordentlichen Wehraufwendungen aufzubringen und die Ordnung des Finanzhaushaltes des Bundes zu gewährleisten.

b) *Im Besonderen.* Laut Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 19. Juli 1940:

«Zum Zwecke der Tilgung und Verzinsung der Ausgaben zu Lasten der bis Ende 1940 bewilligten außerordentlichen Kredite für die Verstärkung der militärischen Landesverteidigung und der Kosten des Aktivdienstes erheben die Kantone für Rechnung und unter Aufsicht des Bundes nach Maßgabe dieses Beschlusses ein einmaliges Wehropfer.»

Diese allgemeinen und grundlegenden Ausführungen drängen die kritische Betrachtung einiger sich hieraus ergebenden Probleme, sowohl in fiskalischer als auch in volkswirtschaftlicher Hinsicht auf. Es ist aber bereits an dieser Stelle nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß der ganze Komplex von Problemen sich nicht eindeutig in fiskalische und volkswirtschaftliche Betrachtungen trennen läßt, sondern diese in einem gewissen Grad interdependent sind. Trotzdem soll in dieser Arbeit versucht werden, die betont fiskalischen und volkswirtschaftlichen Betrachtungen soweit möglich auseinander zu halten, um in objektiv beschränktem Rahmen eine gewisse Systematik in die Abhandlung bringen zu können.

Die bisher allgemein gehaltenen Darlegungen geben noch keinen Hinweis, an welche Tatbestände die Erhebung des Wehropfers beim einzelnen Steuerpflichtigen anknüpft. Art. 14 des Beschlusses führt als Gegenstand und Bemessungsgrundlage des Wehropfers folgendes an:

«Gegenstand des Wehropfers ist das Reinvermögen der natürlichen und juristischen Personen.»

Mit den bisherigen Ausführungen gelingt es, die folgenden allgemeinen Grundlinien festzuhalten:

1. Beim einmaligen Wehropfer handelt es sich um eine Steuer.
2. Eine Steuer wird vom Bund erhoben. Dieser Feststellung muß umso mehr Bedeutung beigemessen werden, als in unserem föderalistischen Staat grundsätzlich die Steuerhoheit für die Erhebung der direkten Steuern den Kantonen zuerkannt ist.
3. Steuerobjekt bildet das reine Vermögen der natürlichen und juristischen Personen, womit das Wehropfer als Vermögenssteuer charakterisiert ist.
4. Der Bundesrat nennt in seinem Beschluß das Wehropfer wörtlich «einmalig», wodurch sich wesentliche Unterscheidungsmerkmale von der laufenden Vermögensbesteuerung ergeben, die zumeist wohldurchdacht in ein System von Steuern eingebaut ist.

   Die zeitlich unerwartete Ausdehnung des 2. Weltkrieges hat den Bundeshaushalt in der Weise gefährdet, daß sich der Bundesrat gezwungen sah, das 1940 als «einmalig» gedachte Wehropfer 1945 zum zweiten Male zu erheben.

   Diese zweimalige Erhebung einer «einmaligen» Vermögenssteuer zwingt die Notwendigkeit auf, die beiden Wehropfer in dieser Arbeit in fiskalischer und volkswirtschaftlicher Hinsicht getrennt zu betrachten, da sich die Volkswirtschaft in den in ihr wirkenden Komponenten teilweise stark verändert hat.

   Diesbezüglich darf besonders der Umstand nicht außer Acht gelassen werden, daß das erste Wehropfer vollständig in die Kriegszeit fällt, währenddem das zweite in den ersten Nachkriegsjahren vom Bund erhoben worden ist, in denen die Wehraufwendungen bedeutend geringer waren. Diese Gelder sind folglich mehrheitlich zur Abtragung der Bundesschulden verwendet worden.

Diese einleitenden Worte sollen dem Zweck dienen, kurz den Problemkreis zu skizzieren. Es soll nun Aufgabe der nachfolgenden Kapitel sein, das Wehropfer als Vermögenssteuer mit seinen fiskalischen und volkswirtschaftlichen Auswirkungen in systematischer Reihenfolge zu durchleuchten.

I. TEIL

Allgemeines

Oberstes Prinzip einer jeden wissenschaftlichen Arbeit sind klare Begriffe, die allein für eine kritische Betrachtung das feste Fundament ergeben, damit Verfasser und Leser den verwendeten Begriffen den gleichen Inhalt beimessen. Nur auf diese Weise kann vermieden werden, daß man aneinander vorbeispricht und sich Mißverständnisse ergeben. Es kann natürlich nicht in den Zweckbereich dieser Aufgabe fallen, daß diese Begriffe vorerst entwickelt werden müssen. Vielmehr ist es zweckmäßig, sich auf die allgemein als gültig anerkannten Auslegungen und Definitionen zu stützen, wie sie sich aus der heute so zahlreichen finanzwissenschaftlichen Literatur ergeben haben.

Die nachfolgenden Ausführungen stellen sich die Aufgabe, an einen Begriff, der sehr weitgehalten ist, anzuknüpfen und den Kreis der Begriffsabklärungen immer enger zu ziehen. Da bereits festgestellt wurde, daß das Wehropfer eine Steuer ist, diene als Ausgangspunkt der Begriff «Steuer».

I. Begriffe

1. Steuern

Sie charakterisieren sich durch folgendes:

a) Sie sind Abgaben an eine öffentliche Körperschaft, also beim Wehropfer an den Bund.

b) Sie sind Leistungen an eine öffentliche Körperschaft, welche diese Kraft ihrer Zwangsgewalt erheben von den Personen und Personengruppen, über die sie diese Herrschaft geltend machen kann. Amonn[1] umschreibt diese Gruppe von Steuersubjekten als jene Privatwirtschaftssubjekte, die nicht im politischen oder territorialen Sinn, sondern im wirtschaftlichen Sinn als zur öffentlichen Wirtschaft zugehörend zu verstehen sind.

[1] Amonn, Grundsätze der Finanzwissenschaft S. 175. Bern 1947.

c) Die Zwangsgewalt der öffentlichen Körperschaft bekundet sich dadurch, daß sie die Abgaben dem Steuersubjekt einseitig auferlegt und ebenso einseitig Art und Höhe bestimmt. Die Erhebung einer Steuer ist also kein privatrechtlicher Begriff, sondern öffentlichrechtlich.

d) Die Steuererhebung erfolgt nach dem Grundsatz der generellen Entgeltlichkeit. Die Steuer wird also erhoben zur Deckung von Ausgaben, die von der öffentlichen Körperschaft im allgemeinen Interesse gemacht werden. Es sind Ausgaben zur Erreichung von Erfolgen, von denen zumeist gar nicht gesagt werden kann, ob und wie sie dem Einzelnen zugute kommen, da es sich bei der öffentlichen Körperschaft um eine Bedarfsdeckungswirtschaft handelt, und viele von dieser aufgewendete Leistungen nicht auf Geldwerte reduziert werden können.

Der Begriff der Steuern kann demnach gefaßt werden als Abgaben an die öffentliche Körperschaft, die von dieser kraft ihrer Zwangsgewalt nach dem Grundsatz der generellen Entgeltlichkeit in einseitig festgelegter Art und Höhe erhoben werden.

2. Direkte und indirekte Steuern

Wenn auf das Wesen einer Steuer noch näher eingegangen werden soll, ist es nicht zu vermeiden, genau abzuklären, was unter direkten und indirekten Steuern verstanden werden soll. Diese Unterscheidung ist für diese Arbeit von einiger Wichtigkeit, weil sich volkswirtschaftlich und fiskalisch verschiedene Wirkungen auslösen können, je nachdem, ob es sich um eine direkte oder indirekte Steuer handelt.

Dieses Begriffspaar ist allgemein bekannt. Sollen dann aber das Wesen und die Unterscheidungsmerkmale genau umschrieben werden, führt dies zu polemischen Auseinandersetzungen, weil selbst in der Finanzwissenschaft das, was als direkte und indirekte Steuer bezeichnet werden soll, von jeher umstritten war.

Amonn[2] unterscheidet in dreifacher Weise:

a) Direkte Steuern sind einmal solche, welche unmittelbar von denjenigen erhoben werden, die durch sie belastet werden sollen. Nach ihrer Absicht sollen Steuerzahler[3] und Steuerträger[4] identisch, und soll ander-

[2] Amonn a. a. O. 184 ff.

[3] Steuerzahler ist dasjenige Wirtschaftssubjekt, von dem die Steuer erhoben wird. Häufig wird auch der Begriff Steuersubjekt dafür verwendet.

[4] Steuerträger ist jene physische oder juristische Person, aus deren wirtschaftlichen Mitteln die Steuer aufgebracht wird.

seits der Steuerzahler auch Steuerdestinatar[5] sein. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß der Fiskus nicht die Macht besitzt, den wirklichen Steuerträger zu bestimmen, da es immer möglich sein wird, eine Steuer auf einen Dritten zu überwälzen. Die Steuerüberwälzung ist immer ein Problem der wirtschaftlichen Machtstellung.

b) Bei den direkten Steuern kann es sich ferner um solche handeln, die veranlagt werden, d. h. sie werden erhoben auf Grund eines fortdauernd bestehenden, einmal zu erfassenden Tatbestandes, der an einem Stichtag fixiert und festgehalten wird.

c) Eine dritte Unterscheidung knüpft daran an, ob die eigentliche Steuerquelle[6] direkt oder indirekt getroffen wird, also an die Beziehung zwischen Steuerquelle und Steuerzahlung, rein objektiv, ohne Rücksicht auf die persönlichen Umstände.

«Direkte Steuern» sind hiernach jene, die unmittelbar von der eigentlichen Steuerquelle erhoben werden, und indirekte jene, die nicht unmittelbar von der Steuerquelle erhoben werden, sondern zunächst irgendwo anders ansetzen, um dann zuletzt auf die Steuerquelle überwälzt zu werden[7].

II. Die Anknüpfungspunkte der Besteuerung

Der moderne Staat hat aus im öffentlichen Interesse stehenden Gründen mehr Aufgaben zu übernehmen und zu erfüllen als je zuvor. Immer neue Lasten werden ihm laufend aufgebürdet. Wie der ihm auferlegte Aufgabenkreis steigt im gleichen Maße, wenn nicht sogar in höherem, sein Geldbedarf. Diese Geldmittel beschafft sich der Staat vor allem durch direkte und indirekte Steuern. Damit wird für jede einzelne Rechtsperson (natürliche und juristische) die Steuerlast dauernd schwerer. Mit wachsender Steuerlast verstärkt sich natürlich auch die Forderung nach einer möglichst gerechten Verteilung derselben. Bereits der unvergleichliche Sänger Wilhelm Tells hat diese Forderung auf die klassische Formel gebracht: «Ein jeder wird besteuert nach Vermögen», was sagen will, nach Leistungsfähigkeit. Man kann nun freilich erleben, daß bei einer Tellaufführung diese Stelle mit Gelächter aufgenommen wird. Der Gesetzgeber hat sich immerhin stets bemüht, dieser außerordentlich wichtigen

[5] Steuerdestinatar ist derjenige, der nach dem Willen des Gesetzgebers die Steuer zu tragen hat.

[6] Steuerquelle ist jene Verfügungsmacht, jene Kaufkraft, aus der in letzter Linie die Mittel zur Bezahlung der Steuer aufgebracht werden.

[7] Amonn a. a. O. S. 186.

Forderung durch fortwährende Ausfeilung und Bessergestaltung des Steuersystems[8] Nachachtung zu verschaffen.

Die indirekten Steuern bleiben hier außer Betracht. Es sollen lediglich die beiden hauptsächlichsten und häufigsten Formen der direkten Besteuerung kurz dargestellt werden.

1. Die Vermögensbesteuerung

Die Vermögenssteuer erfaßt ganz allgemein das Reinvermögen der juristischen und natürlichen Personen (Art. 14 Wehropferbeschluß). Dieses Reinvermögen wird ermittelt durch die Addition der Einzelwerte der Vermögensbestandteile vermindert um die fremden Mittel.

a) Begriff des Vermögens

Es ist wohl auseinander zu halten, daß der Begriff des Vermögens im volkswirtschaftlichen als auch im betriebswirtschaftlichen Sinne aufgefaßt werden kann.

aa) Im volkswirtschaftlichen Sinne versteht man unter Vermögen «die Verfügung über wirtschaftliche Güter in einem bestimmten Zeitpunkt»[9].

Soweit nun unter Volkswirtschaft das Zusammenwirken aller Einzelwirtschaften eines Volkes bei ihrer auf die Erlangung der Verfügung über wirtschaftliche Güter gerichteten Tätigkeit gemeint ist, muß unter Vermögen im volkswirtschaftlichen Sinne die Gesamtheit der Werte eines ganzen Landes verstanden werden. Die Steuern bedeuten hingegen die Heranziehung der Einzelwirtschaften zur Bestreitung der Ausgaben der Gesamtwirtschaft. Steuersubjekt ist jeweils die Einzelwirtschaft, die für das ihr gehörende Vermögen dem Staat die Steuer zu entrichten hat. Dem-

[8] Unter einem Steuersystem im weiteren Sinne versteht man die Gesamtheit der Steuern, die für die Mittelbeschaffung einer öffentlichen Körperschaft eingeführt werden. Das Steuersystem in diesem Sinne ist die Addition der gesamten Steuern einer öffentlichen Körperschaft.

Beim System im engern Sinne ist darauf abzustellen, daß im Begriff System der Begriff der Ordnung, der Zweckmäßigkeit, der Planmäßigkeit mitschwingt. Folglich kann von einem Steuersystem im engern Sinne nur dann gesprochen werden, wenn in einer öffentlichen Körperschaft eine Gesamtheit von Steuern erhoben wird, die nicht zufällig entstanden, sondern sinnvoll und planmäßig ausgewählt worden sind, vom fiskalischen Standpunkt aus, in Kombination mit volkswirtschaftlichen, sozialen und weiteren Rücksichten.

[9] Amonn, Volkswirtschaftliche Grundbegriffe und Grundprobleme, Bern 1944, S. 40, 2. Auflage.

nach ist für die Vermögensbesteuerung, soweit es sich um die Klärung des Vermögensbegriffes handelt, ebenfalls die Betriebswirtschaftslehre maßgebend.

bb) *Der betriebswirtschaftliche Vermögensbegriff.*

Der Erhebung einer Steuer geht ein Rechtsakt voraus in Form eines öffentlich-rechtlichen Erlasses, wie beispielsweise beim Wehropfer der Wehropferbeschluß seitens des Bundesrates.

Ein solcher Erlaß, der die Erhebung einer Vermögenssteuer verfügt, hat im einzelnen auch die Aufgabe zu erfüllen, zu umschreiben, was unter Vermögen verstanden wird. Folglich ließe sich der Begriff des Vermögens auch rechtlich formulieren. Darnach definiert die Rechtslehre als Vermögen die in Geldwert ausgedrückte Summe aller beweglichen und unbeweglichen Güter oder sonstiger Rechte abzüglich der Schulden, über die eine Person (natürliche oder juristische) die ausschließliche Verfügungsgewalt hat. R. Liefmann löst dieses Problem so, daß er um den Vermögensbegriff zu gewinnen, nicht nach der Art der Güter frägt, sondern nach dem Zweck, dem der Vermögensbegriff dienen soll. Für ihn ist der Zweck des Vermögensbegriffs «der Grund seiner Entstehung der Wunsch, auch für die Gütermengen, die zum Genuß verfügbar sind, kurz für alles, worüber der Mensch für seine Bedarfsbefriedigung verfügen kann, einen Geldausdruck zu haben»[10]. Daher ist Vermögen «die geldliche Veranschlagung aller Güter, über die jemand für die Zwecke seiner Bedarfsbefriedigung dauernd und letztlich verfügen kann»[11].

Auf Grund dieser Definition sind dann als Vermögen anzusetzen neben den materiellen Gütern auch diejenigen immateriellen Güter einer Person, die nicht Arbeitsleistungen, sog. innere Güter oder gewisse Rechte sind. Jene Güter müssen ausscheiden, weil sie nicht in Geld veranschlagt werden können, oder ihnen das dauernde Moment fehlt. Ebenso kommen die immateriellen Güter nicht in Betracht, die bereits mit andern zum Vermögen gehörenden Gütern voll erfaßt sind. Unwesentlich ist hingegen, ob die Güter, die zum Vermögen gehören, Ertrag abwerfen oder nicht.

Dieser Exkurs möge etwas tiefer in das Wesen des Vermögensbegriffs eingeführt haben. Maßgebend ist festzuhalten, daß die erste, allgemein gehaltene Fassung sowohl für die Steuerrechtslehre als auch für die Betriebswirtschaftslehre als richtig bezeichnet werden kann.

[10] R. Liefmann, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, 1. Band, S. 622, Stuttgart und Berlin 1917.

[11] R. Liefmann, a. a. O. S. 623.

b) Die Vermögens-Bewertung

Die Standpunkte des Fiskus einerseits und der Betriebswirtschaftslehre anderseits werden erst dort problematisch, wo die Bewertung der einzelnen Güterbestandteile und Schulden einsetzt. Hier hat die Betriebswirtschaftslehre einige grundlegende Theorien ausgearbeitet, denen sich die Steuerrechtslehre je nach dem Zweck der Steuer anschließt. Es ist zwar zu betonen, daß der Fiskus nicht eindeutig je eine dieser Theorien übernimmt und als maßgebend erklärt. Vielmehr verwendet er bei der Festlegung der Bewertungsgrundsätze einmal diese einmal jene Erkenntnisse der verschiedenen Theorien.

Einschränkend ist zu sagen, daß diese von der Betriebswirtschaftslehre entwickelten Theorien sich mit der Bewertung der Aktiven und Passiven in der Bilanz einer Unternehmung befassen und deshalb als sog. Bilanztheorien bezeichnet werden.

Es ist zu bemerken, daß das in einer Unternehmung werbend eingesetzte Vermögen ganz anderen und wesentlich größeren wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt wird als beispielsweise das Sparkapital eines Rentners. Trotzdem erläßt der Fiskus für beide Vermögensarten die gleichen Grundsätze für die Bewertung. Daher sollen nachfolgend die drei wesentlichsten Bilanztheorien dargelegt werden, um feststellen zu können, wie weit die öffentliche Körperschaft (hier der Bund) als steuererlassende Behörde der Eigenart des in einer Unternehmung tätigen Vermögens Rechnung trägt.

aa) *Die dynamische Bilanzauffassung.*

Ihr bedeutendster Vertreter ist Schmalenbach, der Schöpfer dieser Theorie. Er geht aus von der steten Wertbemessung während des Produktionsprozesses. Die Bilanz ist nach ihm lediglich eine Augenblicksaufnahme vom Stand der Wertbewegungen, die sich fortlaufend vollziehen. Den Ausgangspunkt bildet die kameralistische Denkweise der Einnahmen- und Ausgabenrechnung, die das Verhältnis von Leistung und Aufwand zeigt und dadurch den Erfolg ausweisen soll.

Für Schmalenbach hat die Unternehmung nur die eine Zielsetzung, Gewinn zu erzielen. Die einzelnen Vermögensobjekte sind hiezu die Mittel. Es darf nicht erster Unternehmungszweck sein, Vermögen zu besitzen. Darnach ist auch der Vermögensbegriff gestaltet.

Das Vermögen ist nicht die bloße Zusammenstellung von einzelnen Vermögenswerten, sondern ein organisches Ganzes. Der kapitalisierte Ertrag ist der Wert eines Vermögens, das für den Zweck der Unternehmung eingesetzt wurde.

Für die Bewertung sollen nicht die Vermögenswerte als solche gemessen werden, sondern ihre Funktion, die in ihnen enthaltenen, dem Unternehmen in Zukunft zur Verfügung stehenden Kräfte. Für die Aufwendung dient der Anschaffungswert, d. h. die Ausgabe als Basis mit der Korrektur für den während der abzurechnenden Periode beanspruchten Verzehr. Für die Leistungen wird der Ertrag kapitalisiert. Obwohl die Bilanz etwas Zuständliches ist, gebraucht Schmalenbach für diese Theorie den Begriff der Dynamik, der Bewegung. Nicht die Bilanz, sondern der Vergleich der Bilanzen vieler Jahre soll die Bewegung der Wirtschaftlichkeit der Unternehmung erkennen lassen und dem Unternehmer bei seiner künftigen Unternehmungspolitik bestimmend mithelfen.

bb) *die statische Bilanzauffassung.*

Wie bei Schmalenbach, wurde auch hier der Ausdruck der Naturwissenschaft entnommen, der auf einen Zustand der Ruhe hindeutet. Diese Auffassung weist der Bilanz die Aufgabe zu, das in einer Unternehmung arbeitende Reinvermögen zu ermitteln, d. h. etwas Zuständiges darzustellen. Die Bilanz hat nach dieser Theorie den Zweck, festzustellen, ob die in einem bestimmten Zeitpunkt aufgewendeten eigenen und fremden Mittel noch vorhanden und in welcher Art und Form sie als werbende Vermögensbestandteile in dem Betriebe eines Unternehmens angelegt sind. Das Schwergewicht liegt auf der Vermögensermittlung, der Darlegung der finanziellen Struktur einer Unternehmung. Als deren Folgeerscheinung ist die Gewinn- und Verlustrechnung zu betrachten. Die kaufmännische Denkweise, nach der Kapitalien aufgewendet werden, um nach einer bestimmten abgelaufenen Zeitspanne festzustellen, ob diese sich vermehrt oder vermindert haben, kommt in der statischen Auffassung zum Durchbruch. Die Wertfestsetzung erfolgt zu einem bestimmten Zeitpunkt, der maßgehend ist für den Wert der einzelnen Vermögensstücke, d. h. der Bewertung wird der Zeit-, Tages- oder Marktwert zugrunde gelegt.

cc) *Die organische Bilanzauffassung.*

Diese Theorie kann lediglich unter dem Gesichtspunkt der Inflationserfahrungen Deutschlands nach dem ersten Weltkrieg verstanden werden. Darnach hat der Unternehmer nicht die Aufgabe, nach einem Mehr an Geld, sondern an Sachgütern zu streben. Ihr Vertreter und Verfechter ist vor allem Fritz Schmidt in seinem Werk «Die organische Tageswertbilanz». Er schließt sich der Ansicht von Schmalenbach an, daß vor allem der richtige Gewinn zu ermitteln sei, dies aber nur erreicht werden könne durch eine richtige Vermögensrechnung. Als Bewertungsfaktor erklärt

Schmidt den Wiederbeschaffungspreis am Bilanzstichtag. Damit stellt diese Auffassung ganz auf die Gegenwart ab.

Die drei oben angeführten Bilanztheorien sind hauptsächlich im Rahmen der Bewertungsfragen von Unternehmungen entstanden, wo diese Probleme immer im Vordergrund stehen. Auch für das übrige Vermögen stellt sich immer die Frage, welche Grundsätze bei der Bemessung die richtigeren sind, doch ist hier diese Frage nicht von so eminenter Wichtigkeit wie bei den Unternehmungen, die für sich ein organisches Ganzes bilden. An dieser Stelle soll nicht mehr auf die Kritik eingegangen werden, sie wird erst später folgen bei der Behandlung der Bewertungsgrundsätze, die für das Wehropfer als maßgebend erheblich erklärt worden sind.

c) Materielle (reelle) und formelle (nominelle) Vermögenssteuer

aa) *Die materielle Vermögenssteuer.*

Ihr Charakteristikum liegt darin, daß der Steuerertrag aus der Vermögenssubstanz aufgebracht werden muß. Sie greift also auf die Substanz und vermindert dadurch das Vermögen in seiner Höhe. Dies erfolgt dadurch, daß die Steuersätze so hoch angesetzt werden, daß die Erträgnisse aus dem betreffenden Vermögen nicht ausreichen, um die Steuer decken zu können. Als Beispiel kommt hier das nach dem ersten Weltkrieg in Deutschland geplante Notopfer in Frage, das in der obersten Kategorie seines Tarifs bei einem Vermögen von sieben Millionen und mehr Mark eine Abgabe von 65 % vorsah.

Auch bei bedeutend kleineren Steuersätzen ist im Einzelfall sehr schwer zu beurteilen, von welcher Grenze an die Vermögensabgabe als materiell zu bezeichnen ist. Dies kann nur im Einzelfall der Steuersubjekte beurteilt werden und hängt auch weitgehend von der Rendite ab, die ein Vermögenskomplex durchschnittlich abwirft. Sehr problematisch ist auch die Beantwortung der Frage, ob und wieweit die übrigen Aufwendungen, die aus dem Vermögensertrag zu bestreiten sind, mitberücksichtigt werden können.

Dieses Problem kann am besten durch folgendes Beispiel illustriert werden: Ein Steuersubjekt höheren Alters besitzt ein Vermögen von Fr. 150 000.—, das ihm pro Jahr durchschnittlich 4 % = Fr. 6000.— abwirft. Dieser Ertrag reicht gerade aus, um die Lebenshaltungskosten und die weiteren ordentlichen und normalen Kosten zu bestreiten. Angenommen, der Staat erhebe für dieses Vermögen eine Abgabe von 1 %, sodaß folglich Fr. 1500.— an Vermögenssteuern zu bezahlen sind, die als wei-

tere Aufwendung über die Lebenshaltungskosten von Fr. 6000.— hinaus gehen. Ist in diesem Falle diese Vermögensabgabe eine materielle? Bleiben die Lebenshaltungskosten für den angenommenen Fall unberücksichtigt, so ist hier die Vermögenssteuer zweifellos keine materielle, da der Vermögensertrag von Fr. 6000.— weit ausreicht, um die Vermögenssteuer decken zu können. Bei gegenteiliger Ansicht müßte konkreterweise die Abgabe als reell bezeichnet werden. Terhalle[12] spricht sich hierüber wie folgt aus: «Eine Vermögenssteuer muß stets dann aus der Substanz gezahlt werden, wenn der Ertrag des belasteten Vermögens nicht so hoch ist, daß nach Bezahlung der Einnahmesteuer und der notwendigen, aus anderem als Vermögenseinkommen nicht zu deckenden Ausgaben noch hinreichende Beträge zur Bezahlung der Steuer übrigbleiben». Es handelt sich also um individuell bedingte Faktoren, welche darüber entscheiden, ob im Einzelfall eine Substanzbesteuerung vorliegt oder nicht. «Die Entscheidung der Frage ist insbesondere da nicht leicht allgemein möglich, wo Ratenzahlungen erlaubt oder gar als Regel festzustellen sind, oder wo der Steuersatz „an der Grenze" liegt ... Wichtig ist auch, daß die Steuersätze meist progressiv und zum Teil anfangs sehr niedrig sind, und Freigrenzen die Wirkung dieser niedrigen Anfangssätze noch unterstreichen.»[13]

bb) *Die formelle Vermögenssteuer.*

Sie kennzeichnet sich dadurch, daß die Vermögenssubstanz zwar Steuerobjekt ist, daß aber die Steuersätze derart tief gehalten sind, daß normalerweise nicht das Vermögen, sondern das Einkommen bzw. der Ertrag Steuerquelle ist. Bei ganz tiefen Sätzen z. B. 1—15‰ ist das ohne weiteres möglich. Meistens geht diese Art von Vermögenssteuer neben der allgemeinen Einkommenssteuer parallel einher als deren Ergänzung.

2. Die Einkommensbesteuerung

Die allgemeine Einkommenssteuer besteht darin, daß sie grundsätzlich sämtliche Ertragsarten zusammenfaßt und als Einheit behandelt. Das dermaßen gebildete Gesamteinkommen wird als einheitliches Steuerobjekt genommen. Man spricht in diesem Falle von Subjektsteuer. Der Begriff des Einkommens kann hingegen verschieden weit gefaßt werden. Gerade hier zeigt sich wieder die Eigenart der Unternehmung, wo man sich der grundsätzlichen Unsicherheit jeder kaufmännischen Gewinnermittlung

[12] Fritz Terhalle: Finanzwissenschaft, Jena 1930, S. 340.
[13] Fritz Terhalle: a. a. O. S. 340.

bewußt bleiben muß. Die Finanzwissenschaft hat sich diesem Problem lebhaft angenommen und drei wesentliche Einkommenstheorien entwickelt:

die reine Vermögenszuwachstheorie,
die Quellentheorie, und die
Konsumtionsfondstheorie.

3. Die Kombination von Vermögens- und Einkommensteuer

Oft sind die beiden möglichen direkten Besteuerungsarten je einzeln und unabhängig voneinander behandelt worden. Grundsätzlich hat aber jede Steuer ihre Ungerechtigkeiten und Härten. Je mehr man eine solche Steuer in den Mittelpunkt eines Steuersystems rückt, umso mehr wirken sich belastende Nachteile aus, am meisten jedoch bei der Einsteuer. Daher ist man immer mehr bestrebt, solche Härten durch eine ergänzende Steuer abzuschwächen und zu mildern.

Die lange Zeit geltende primäre Vermögenssteuer mit ergänzender Einkommenssteuer vermochte nicht zu befriedigen, da die Beträge für die Vermögenssteuer aus dem anfallenden Einkommen aufgebracht werden müssen. Diese Härte kann besonders wieder die Unternehmung treffen, die mit ganz ungleichmäßigen jährlichen Erträgen arbeitet. Besonders in Zeiten, in denen die Erträge gering ausfallen oder sogar ganz ausbleiben, wirkt sich die Vermögenssteuer, wenn sie innerhalb des gesamten Steuersystems den Vorrang inne hat, sehr empfindlich und hart aus. Aus dieser Erwägung heraus hat man besonders in den letzten Jahrzehnten das Steuersystem in dem Sinne entwickelt, daß in erster Linie das Einkommen bzw. der in der Unternehmung erzielte Gewinn steuerlich erfaßt und das Vermögen lediglich noch ergänzend belastet wird. Das Vermögen ist somit nominell besteuert, indem die Steuersätze derart gestaltet sind, daß im Normalfall nicht das Vermögen die Steuerquelle bildet, sondern der Steuerbetrag aus dem Einkommen bzw. aus dem Unternehmungsgewinn aufgebracht werden kann.

II. TEIL

Das Wehropfer

Die bisherigen Ausführungen und Begriffserläuterungen geben nunmehr die hinreichende Grundlage, im allgemeinen das Wesen des Wehropfers zu umschreiben und im speziellen seine Stellung im schweizerischen Steuersystem aufzuzeichnen. Damit ist bereits die Zweiteilung dieses zweiten Kapitels gegeben.

I. Die theoretischen Wesensgrundzüge des Wehropfers

Die Bezeichnung «Wehropfer» selbst läßt nicht darauf schließen, daß es sich hierbei um eine Steuer handelt, doch ist nicht die Bezeichnung als solche maßgebend, sondern die erlassende Behörde, der Inhalt und der Zweck. Es ist also in erster Linie einmal festzustellen, ob das Wehropfer die vier wesentlichen Voraussetzungen einer Steuer, die in ihrem Begriffe innewohnen, erfüllt.

1. Das Wehropfer als Steuer

Es sind vier Elemente, die eine Steuer kennzeichnen:

a) Der Bund als öffentliche Körperschaft hat die Erhebung des Wehropfers verfügt gemäß Bundesratsbeschluß vom 19. Juli 1940.

b) In der Rechtslehre entsteht jede Verpflichtung zur Erbringung einer Leistung auf Grund eines Rechtsaktes (Rechtsgeschäft). Ein solches Rechtsgeschäft kann zustande kommen entweder durch einen Vertrag, bei dem die Willensäußerungen des Berechtigten und des Verpflichteten übereinstimmen müssen (= Vertrag), oder aber durch einseitige Willenserklärung. Die öffentliche Körperschaft kann nun aber im Rahmen der Verfügung völlig einseitig den zu ihrem Bereich gehörenden Personen Verpflichtungen und Leistungen auferlegen, die auch ohne konkrete Gegenleistungen der öffentlichen Körperschaft erbracht werden müssen. Dieses einseitige Verfügungsrecht steht ihr nur kraft der ihr laut Verfassung zugesprochenen Zwangsgewalt zu. Es liegt also zwischen der öffent-

lichen Körperschaft und den einzelnen Personen kein Vertrag vor[1]. Was diese zweite Voraussetzung betrifft, fällt das Wehropfer unter den Begriff «Steuer», da der Bundesrat einseitig und kraft seiner Zwangsgewalt (Notrecht) das Wehropfer erlassen hat.

c) Die dritte Voraussetzung ist eigentlich nur die Folge der zweiten, indem die öffentliche Körperschaft nicht nur ganz allgemein das Recht hat, überhaupt eine Steuer einzuführen, sondern auch einseitig Art und Höhe sowie deren Durchführungsform einseitig bestimmen kann. Diese dritte Voraussetzung ist daher auch beim Wehropfer als erfüllt zu betrachten, da sich der fragliche Bundesratsbeschluß ebenfalls über diese Punkte genau und detailliert ausspricht.

d) Wie schon unter a) ausgeführt worden ist, handelt es sich bei jeder Steuer um *einseitige Leistungen*, ohne daß den Verpflichteten in konkreter Art und Weise unmittelbar eine Gegenleistung in der Höhe seiner Steuerzahlung entsprechend zufließen würde. Vielmehr fließen die Steuerleistungen der öffentlichen Körperschaft zu, damit sie alle jene Bedürfnisse decken kann, die schließlich jedem Bürger zugute kommen. Nun ist das Wehropfer verfügt worden, damit dem Bund die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen, um die außerordentlichen Wehraufwendungen tilgen und die Ordnung des Bundesfinanzhaushaltes aufrecht erhalten zu können. Der Bund hat damit immaterielle Werte produziert, wie beispielsweise Schutz des Lebens und der Freiheit, die nicht in Geldwerte umgerechnet werden können und von denen doch jeder Bürger profitiert hat. Darin ist das Walten des Prinzips der generellen Entgeltlichkeit zu erkennen.

Daraus kann und muß der Schluß gezogen werden, daß das Wehropfer sämtliche vier Voraussetzungen erfüllt und somit eine Steuer darstellt.

2. Das Wehropfer als direkte Steuer

An früherer Stelle sind direkte Steuern in Anlehnung an Amonn in dreifacher Weise charakterisiert worden:

a) Sie werden unmittelbar von denjenigen Personen erhoben, die durch sie belastet werden sollen. Da für jede Steuer die Leistungsfähigkeit ausschlaggebend ist, welcher Steuerbetrag an den Staat abgeliefert werden soll, so hat der Bundesrat die Höhe des Reinvermögens als Maß-

[1] Daher ist ein Steuervertrag ein Widerspruch in sich, denn eine Steuer beruht nie auf Vertrag.

stab dieser Leistungsfähigkeit bezeichnet. Es kann daher nur der Zweck des Wehropfers sein, daß derjenige, der Vermögen besitzt, Steuerträger und Steuerzahler sein soll. In dieser Hinsicht ist folglich die Voraussetzung für eine direkte Steuer gegeben.

b) Als zweites Charakteristikum ist die Veranlagung der Steuer genannt worden. So ist denn auch für die Erhebung des Wehropfers die Taxation vorgesehen worden, mit dem Stichtag per 1. Januar 1940 bzw. 1. Januar 1945.

c) Auch bezüglich der dritten Voraussetzung muß das Wehropfer als direkte Steuer angesprochen werden, da die Erhebung direkt an das Reinvermögen anknüpft. Hingegen kann die Steuer selbst entweder aus dem Vermögensertrag oder aus der Substanz selbst bezahlt werden, wobei im letzteren Fall das Reinvermögen um den Steuerbetrag reduziert wird.

Die obige Darstellung zeigt, daß jede der drei von Amonn gegebenen Unterscheidungsmöglichkeiten beigezogen werden kann, um dadurch zu beweisen, daß das Wehropfer in jedem der drei Fälle unter den Begriff «direkte Steuer» eingeordnet werden kann.

3. Das Wehropfer als Vermögenssteuer

Trifft es zu, die Vermutung, daß das Wehropfer in die Kategorie der Vermögenssteuern fällt, als richtig nachzuweisen, so hätte sich die Beweisführung, das Wehropfer als direkte Steuer anzusprechen, erübrigt, da ja ohnehin jede Vermögenssteuer als direkte Steuer anzusprechen ist. Gegenteilig darf dagegen nicht jede direkte Steuer als weiterer Begriff, als Vermögenssteuer als engerer Begriff bezeichnet werden. Der Nachweis fällt aber sehr leicht. Auf Grund des bereits zitierten Art. 14 des Wehropferbeschlusses: «Gegenstand des Wehropfers ist das reine Vermögen der natürlichen und juristischen Personen».

II. Die Gestaltung der wesentlichen Punkte des Wehropfers

Die Natur jeder Vermögenssteuer bedingt, daß die charakteristischen Merkmale, die das Vorhandensein einer Vermögenssteuer voraussetzen, bei deren Erhebung in einem Beschluß im speziellen geregelt und bestimmt werden. Diese Ausgestaltung gibt dann wiederum der einzelnen Vermögenssteuer ihr Charakteristikum. Nachfolgend soll nun dargelegt

werden, wie diese wesentlichen Grundzüge beim Wehropfer im erwähnten Bundesratsbeschluß gelegt worden sind.

1. Der Begriff des Vermögens nach dem Wehropferbeschluß

a) Allgemeine Umschreibung

Art. 14 Abs. 2 gibt die Definition für das Vermögen, das für die Höhe der Besteuerung maßgebend ist: «Als reines Vermögen gilt das um die nachgewiesenen Schulden gekürzte gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Pflichtigen mit Einschluß der anwartschaftlichen und laufenden Ansprüche bei Leibrenten und andern wiederkehrenden Leistungen (Art. 24 und 26), soweit diese nicht auf familienrechtlichen Verpflichtungen oder auf gesetzlicher Haftpflicht beruhen.»

Damit geht eigentlich das Wehropfer über die früher gegebenen Vermögensumschreibungen hinaus, indem es sogar in die Zukunft greift und später dem Steuerpflichtigen zufallende Leistungen auf den Stichtag aktiviert. Der Vermögensbesitz wird noch um den Abs. 6 des Art. 14 erweitert, indem es heißt: «Vermögen, an dem eine Nutznießung bestellt ist, wird dem Eigentümer zugerechnet. Der Eigentümer darf, falls der Nutznießer ihm auf Verlangen die nötigen Geldmittel nicht vorschießt, Gegenstände der Nutznießung für die Entrichtung des Wehropfers von dem Nutznießungsgut verwenden.»

Es wird daher ganz auf den theoretisch-rechtlichen Eigentumsbegriff abgestellt, indem nicht der Steuerzahler ist, der von seinem Vermögen den Nutzen zieht, sondern derjenige, der an diesen Vermögensteilen die Eigentumsrechte geltend machen kann. Eine Einschränkung erhält der Vermögensbegriff im Sinne des Wehropferbeschlusses, indem im Ausland gelegene Grundstücke und in eigenen ausländischen gewerblichen Betrieben oder Betriebsstätten angelegtes Vermögen nicht zum wehropferpflichtigen Vermögen gehören (Art. 17). Diese, von der Besteuerung nicht erfaßten Vermögensteile verdienen aber insofern Bedeutung, als sie bei der Wahl des Steuersatzes ebenfalls zum steuerpflichtigen Vermögen geschlagen werden und der volle Vermögensbesitz maßgebend für den Steuersatz ist. Dieser findet dann wieder nur für den steuerpflichtigen Vermögensteil Anwendung.

Beispiel: Das steuerpflichtige Vermögen sei Fr. 500 000.—, der Steuerpflichtige besitze aber noch im Ausland gelegenes Vermögen von weiteren Fr. 500 000.—. Er muß daher einen vollen Vermögensbesitz von 1 Million Fr. ausweisen, die die Richtlinie für den Steuersatz von 4% bilden.

Wären hingegen die Fr. 500 000.— ebenfalls für den Steuersatz erheblich, müßte lediglich eine Steuer von 3 % entrichtet werden.

b) Die Bewertung des Vermögens beim Wehrpflichtigen

Jede Sache ist gerechnet, irgendwelche Bedürfnisse zu befriedigen und als Tauschobjekt zu dienen. Wert werden heißt demnach «an einem bestimmten Ort, zu einer bestimmten Zeit, für einen bestimmten wirtschaftlichen Zweck Bedeutung besitzen. Bewertung ist die Abgabe eines Urteils über diese Eignung»[2]. Aus dieser Definition geht hervor, daß der Wert einer Sache von verschiedenen Faktoren bestimmt wird:

1. Der Wert einer Sache für einen bestimmten Zeitpunkt wird bestimmt durch die Verwendungsmöglichkeit. Je nach Verwendungszweck können für den gleichen Gegenstand verschiedene Werte in Betracht kommen.

2. Selbst bei gleicher Zweckbestimmung kann sich ein und derselbe Gegenstand im Laufe der Zeit wertmäßig ändern infolge funktioneller Verschiebung des betreffenden Verwendungszweckes, beispielsweise bei einer Unternehmung im Rahmen des gesamten Betriebsablaufes.

3. Die Bewertung einer Sache ist nicht die Feststellung einer Tatsache, sondern ein Urteil über deren Eignung und Tauschfähigkeit. Dieses Urteil muß zudem seinen zahlenmäßigen Ausdruck finden in inländischen Währungseinheiten. Bei der Vermögenszusammenstellung kommt man mit bloßen Qualifizierungen nicht aus, sondern es muß ebenfalls quantifiziert werden. Da hiefür aber keine festen, objektiv einwandfreien Wertsätze vorhanden sind oder gegeben sein können, muß die Tauglichkeit zur Verwendung geschätzt werden. Selbst bei dem guten Willen, bei der Bewertung objektiv zu bleiben, läßt sich das subjektive Moment niemals völlig ausschalten.

Auf besondere Schwierigkeiten stößt man bei der Bewertung von Unternehmungen. Die Bewertung wird hier grundlegend durch die Zweckbestimmung der Bilanz selbst beeinflußt. Hierbei ist vor allem die Einschätzung ausschlaggebend, ob man mit der Bilanz in erster Linie das Reinvermögen oder den Erfolg ermitteln will. Mit einer und derselben Bilanz beide möglichen Zwecke erfüllt zu sehen, ist nach der Ansicht der meisten maßgebenden Autoren nicht zu erreichen. Der Unternehmer

[2] Haas Robert. S. 132. 1. Teil. Recht und Rechnungswesen. Wien 1949.

hat sich daher vor der Schätzung einer Sache klar darüber zu werden, in welcher der beiden Richtungen er sich anhand der Bilanz orientieren lassen will. Auf diese Zwiespältigkeit bei jeder Bilanzierung ist bereits an früherer Stelle eingegangen worden. Demzufolge haben sich denn auch die oben erwähnten verschiedenen Bilanztheorien entwickelt.

Da sich besonders die Bilanzlehre eingehend mit den Bewertungsgrundsätzen beschäftigt hat, ist auch bei jeder Steuergesetzgebung bei tieferem Studium zu erkennen, daß sich die jeweils getroffenen Bewertungsvorschriften an eine der in der Theorie entwickelten Bilanztheorien anlehnt. So ist es denn auch naheliegend, daß sich das Wehropfer als Vermögenssteuer weitgehend die Erkenntnisse und die Bewertungsgrundsätze der statischen Bilanzauffassung zu eigen macht, ist es doch Ziel dieser Theorie, bei der Bilanzierung in erster Linie das in der Unternehmung arbeitende Vermögen zu ermitteln und bilanzmäßig auszuweisen. Tatsächlich hat denn auch das Wehropfer die Bewertungsgrundsätze nach der statischen Bilanztheorie übernommen. Art. 19 des Wehropferbeschlusses gibt die allgemeine Bewertungsregel. «Für die Vermögensberechnung ist, soweit die nachstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes vorschreiben, der Verkehrswert am 1. Januar 1940 maßgebend». Diese allgemeine Norm gilt demnach für alle Bestandteile des Vermögens, soweit die Beschaffenheit nicht eine folgerichtige, abweichende Bewertungsvorschrift aufdrängt. Beispielsweise wird der Wert von Grundstücken «unter billiger Berücksichtigung des Verkehrs- und Ertragswertes berechnet». Aus Zweckmäßigkeits- und Billigkeitsgründen wird diese Ausnahme für Grundstücke, die vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen und deren Verkehrswert im wesentlichen durch diese Nutzungsart bestimmt wird, noch erweitert, indem hier der Ertragswert als maßgebend erklärt wird (Art. 20). Die nachfolgenden Artikel des Wehropferbeschlusses geben ausführende Vorschriften, was jeweils bei den verschiedenen Vermögensbestandteilen als Verkehrswert betrachtet werden muß.

Die Bewertung für das Wehropfer ist demnach wenigstens theoretisch klargelegt. Die Schwierigkeit ist aber darin zu sehen, daß es im praktischen Einzelfall sehr schwer fällt, eindeutig festzulegen, was unter Verkehrswert zu verstehen ist. Ganz allgemein ausgedrückt gilt als Verkehrswert der Wert, «der einem Vermögensgegenstand im wirtschaftlichen Tauschverkehr bei Kauf und Verkauf unter normalen Verhältnissen beigemessen wird». Selbst diese Präzisierung wird in der Praxis nicht in allen Fällen befriedigen können und es ergeben sich in der Folge Interessenkollisionen: einerseits der Fiskus, anderseits der Steuerpflichtige. Der erstere tendiert auf einen höheren, der letztere auf einen niederen Wert.

wobei jeder Argumente ins Feld führt, denen eine gewisse Richtigkeit nicht abgesprochen werden kann.

Wie schon oben erwähnt, ist jede Bewertung ein Urteil und nicht die Feststellung einer Tatsache. Die Grundlage für die Bewertung bildet folglich die Schätzung, bei der selbst bei bestem Willen eine gewisse Subjektivität nicht eliminiert werden kann. Nun soll noch dieses Werturteil zahlenmäßigen Ausdruck finden, wodurch das Bewertungsproblem noch mehr erschwert wird. Als Beispiel diene uns die Abwicklung einer Liegenschaftsveräußerung. Hierbei stehen sich zwei verschieden gerichtete Interessen gegenüber. Der Verkäufer einerseits möchte als Gegenleistung einen hohen Betrag erhalten, währenddem der Käufer anderseits dahin zielt, die Liegenschaft möglichst billig erwerben zu können. So stehen sich dann Offerte und Gegenofferte gegenüber. Dieses Beispiel läßt sich nun auch auf die Einschätzung des zahlenmäßig erfaßbaren und steuerpflichtigen Reinvermögens übertragen.

c) Freigrenze und soziale Abzüge

Ganz allgemein wird bei der Vermögenssteuer eine Freigrenze gewährt, aus der Erwägung heraus, daß kleine Vermögen keine richtige Leistungsfähigkeit widerspiegeln. Dadurch wird wohl der Grundsatz der Allgemeinheit durchbrochen, anderseits ist darin der Beweis zu sehen, daß der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit übergeordnet ist. Gemäß Art. 14 beginnt die Wehropferpflicht bei einem Reinvermögen von mindestens Fr. 5000.—. Diese Regelung könnte nicht befriedigen, wenn sie für die Einschätzung aller Steuerpflichtigen maßgebend wäre. Denn von einer zahlenmäßigen Größe kann nicht auf die Leistungsfähigkeit geschlossen werden. Vielmehr sind hierbei noch persönliche Verhältnisse mit zu berücksichtigen, wie beispielsweise Zivilstand, Zahl der Kinder und der weiteren vom Steuerpflichtigen zu unterstützenden Personen und schließlich noch das persönliche Einkommen des Steuerpflichtigen. Solchen Verhältnissen gerecht zu werden hat der Gesetzgeber versucht durch Gewährung einer erhöhten Freigrenze, wobei die verschieden möglichen Verhältnisse zahlenmäßig abgestuft sind.

aa) *Wehropfer 1940.*

Die Freigrenze von Fr. 5000.— verschiebt sich nach oben für natürliche Personen, die keine Erwerbstätigkeit ausüben auf Fr. 20 000.—, wenn sie für den Unterhalt einer oder mehrerer Personen aufzukommen

haben, jedoch nur auf Fr. 10 000.—, sofern keine solche Unterhaltspflicht besteht.

Eine natürliche Person, die eine Erwerbstätigkeit ausübt, ist bis Fr. 10 000.— steuerfrei bei einer Unterhaltspflicht.

bb) *Wehropfer 1945.*

Bei der zweiten Erhebung des Wehropfers im Jahre 1945 sind die Sozialabzüge bedeutend differenzierter gestaltet, die sich in die nachfolgende Tabelle einbauen lassen:

Bei Verheirateten, Verwitweten und Geschiedenen mit wehrsteuerpflichtigen Einkommen von:	Bei Ledigen mit einem wehrsteuerpflichtigen Einkommen von:	Zulässiger Abzug:
von Fr. 0 bis Fr. 3000	von Fr. 0 bis Fr. 2000	Fr. 20 000.—
über Fr. 3000 bis Fr. 3500	über Fr. 2000 bis Fr. 2500	Fr. 15 000.—
über Fr. 3500 bis Fr. 4000	über Fr. 2500 bis Fr. 3000	Fr. 10 000.—
über Fr. 4000 bis Fr. 4500	über Fr. 3000 bis Fr. 3500	Fr. 5000.—

Die Steuerpflichtigen mit geringem Einkommen können aber noch weitere Sozialabzüge vornehmen. Wenn das wehrsteuerpflichtige Einkommen Fr. 6000.— bei Verheirateten, Verwitweten und Geschiedenen, oder Fr. 4000.— bei Ledigen nicht übersteigt, so darf für jedes Kind unter 18 Jahren, für das der Steuerpflichtige sorgt, und für jede von ihm unterhaltene unterstützungsbedürftige Person je ein Betrag von Fr. 2000.– abgezogen werden.

Wenn das nach Vornahme dieser Abzüge sich ergebende Reinvermögen weniger als Fr. 5000.— beträgt, bzw. Fr. 10 000.— bei Personen, die zum Unterhalt einer oder mehrerer Personen verpflichtet sind, und für diesen Unterhalt tatsächlich aufkommen, so ist kein Wehropfer geschuldet.

Zur Illustrierung diene folgendes Beispiel: Ein verheirateter Steuerpflichtiger mit einem Kinde unter 18 Jahren hat ein wehrsteuerpflichtiges Einkommen von Fr. 4200.— und ein gesamtes Reinvermögen von Fr. 18 000.—. Der Steuerpflichtige ist demnach berechtigt, bei der Bemessung des wehropferpflichtigen Vermögens von den Fr. 18 000.— die folgenden Beträge in Abzug zu bringen:

Fr. 2000.– für das von ihm unterhaltene Kind und weitere Fr. 5000.–, da sich das wehrsteuerpflichtige Einkommen zwischen Fr. 4000.— und Fr. 4500.— befindet, zusammen also Fr. 7000.—. Demnach ist von den restlichen Fr. 11 000.— das Wehropfer zu entrichten.

Die Gegenüberstellung der Ordnung von 1940 und der von 1945 zeigt, wie letztere bedeutend sozialer ausgestaltet worden ist und den Besitzenden mit geringem Einkommen größere Vermögensabzüge gewährt worden sind. Solche Steuerpflichtige sind demnach nicht mehr gehalten, für ihr reines Vermögen Steuer zu leisten. Zu beachten ist vor allem noch, daß unter dem wehrsteuerpflichtigen Einkommen selbst nicht das reine Einkommen verstanden wird, sondern bereits bei dessen Berechnung den Verhältnissen entsprechende soziale Abzüge vom Einkommen vorgenommen werden konnten, beispielsweise für jedes Kind unter achtzehn Jahren und weitere unterstützungshedürftige Personen (mit Ausnahme der Ehefrau) Fr. 500.— oder der Abzug für Versicherungsprämien bis höchstens Fr. 500.—. Das effektiv erzielte Einkommen kann daher höher sein als es der Wehrsteuertaxation entspricht. Daraus folgt, daß besonders das Wehropfer 1945 der sozialen Schicht mit kleinem Einkommen bei der Besteuerung weitgehend entgegengekommen ist. Indirekt findet besonders die Kinderzahl stärkere Berücksichtigung, als es bei Nichteinbeziehung der spezifischen Vorschriften und Erleichterungen der Wehrsteuer zuerst den Anschein erweckt.

2. Die Tarifgestaltung des Wehropfers

Darunter ist die Zusammenstellung über die zu bezahlenden Steuersätze zu verstehen. Wo die Steuer proportional ist, braucht es keinen Tarif, sondern nur dort, wo die Steuer degressiv oder progressiv gestaltet ist. In diesem Fall liegt ein Staffeltarif vor, wobei zwei Arten der Staffelung zu unterscheiden sind.

a) Durchgerechnete Staffel

Die letzte Einheit des Steuerobjektes entscheidet über den Steuersatz aller Einheiten. Nach diesem System ist der Steuertarif des Wehropfers ausgearbeitet.

b) Die angestoßene Staffel

Der Vollständigkeit halber sei noch kurz diese Tarifgestaltungsmöglichkeit dargestellt. Sie ist dadurch gekennzeichnet, daß jede Einheit des Steuerobjektes ihren eigenen Tarif hat, der beispielsweise für eine Vermögenssteuer wie folgt ausgestaltet sein könnte:

1,5 % für die ersten Fr. 50 000.—
1,55 % für die weiteren Fr. 10 000.—
1,6 % für die weiteren Fr. 10 000.— usw.
für die letzte Einheit 4,5 %.

Je höher das Einkommen bei diesem Tarif ist, umso mehr nähert sich der durchschnittliche prozentuale Steuersatz dem Maximum von 4,5 %, das aber theoretisch nie erreicht wird.

Aus dieser Gegenüberstellung geht hervor, daß das System der angestoßenen Staffel wesentlich milder ist als das der durchgerechneten Staffel. Das Wehropfer hat folglich das System mit der stärkeren Belastung gewählt, wodurch eine viel massivere Progression erreicht wurde. Es ist aber begreiflich, daß der Bundesrat diese Wahl getroffen hat, da er sich vor die Notwendigkeit gestellt sah, bedeutende Geldmittel zu beschaffen. Was die Prozentsätze anbetrifft, so stellt sich der niedrigste Satz auf 1,5 % und steigt bis 4,5 % bei einem Vermögen von 1¼ Million und mehr. Eine Erleichterung der Zahlung wird jedoch dadurch geboten, daß das Wehropfer nicht auf einmal geleistet werden muß, sondern in drei gleichen Jahresraten entrichtet werden kann.

III. Die Stellung des Wehropfers im schweizerischen Steuersystem

Unter einem Steuersystem versteht man die Gesamtheit von Steuern, die für die Mittelbeschaffung des Staates oder einer andern öffentlichen Körperschaft eingeführt werden.

Eine erste allgemeinste Unterscheidung ist zu treffen, indem zwischen ordentlichen und außerordentlichen Steuern unterschieden wird. Diese Zweiteilung findet sich auch beim Haushaltplan eines Staates, wo zwischen den regelmäßig wiederkehrenden, eben den ordentlichen und den unregelmäßig auftretenden, oder stark in ihrer Höhe variierenden Ausgaben, also den außerordentlichen unterschieden wird. Sinngemäß sind folglich unter den ordentlichen Steuern solche zu verstehen, die regelmäßig wiederkehrend erhoben werden, und als außerordentliche solche, die nur bei besondern Anlässen, zur Deckung eines speziellen einmaligen Bedarfs eingeführt werden. Die letzteren sind also Steuern vorübergehender Natur. Das Wehropfer ist zu dieser Art zu zählen und wird damit auch zur Zwecksteuer, d. h. der Ertrag aus ihm ist für einen ganz besonderen zum voraus bestimmten Zweck reserviert, nämlich zur Deckung der Wehraufwendungen des Bundes.

Weiterhin ist das Wehropfer dadurch gekennzeichnet, daß es eine Quotitätssteuer ist, im Gegensatz zu einer Repartitionssteuer. Der Unterschied liegt bei dieser Begriffsbildung bei der Steuerbemessung. Wird von vorneherein eine bestimmte Quote von der Bemessungsgrundlage verlangt,

also beispielsweise 1,5—4,5 % des Vermögens natürlicher Personen, so ist der Tatbestand des ersten Falles erfüllt. Anderenteils kann auch so vorgegangen werden, daß ein insgesamt aufzubringender Beitrag festgelegt und dieser dann auf die Steuerpflichtigen nach einem bestimmten Schlüssel aufgeteilt oder repartitiert wird.

Damit ist die Stellung des Wehropfers als Teil der Gesamtheit der Steuern bereits kurz angedeutet, als es ja den Zweck zu erfüllen hat, dem Staat außerordentlich zufallende Ausgaben zu decken. Daneben fällt dem Staat in erster Linie die Aufgabe zu, für die Deckung der ordentlich wiederkehrenden jährlichen Ausgaben durch die Erhebung von ebenfalls ordentlichen Einnahmen besorgt zu sein. Wie weit dem Staat die Möglichkeit gegeben ist, durch indirekte Steuern und Abgaben sich die erforderlichen Mittel zu beschaffen, fällt hier bei dieser Betrachtung weg. Vor allem muß festgehalten werden, daß ordentlicherweise lediglich die Kantone befugt wären, direkte Steuern zu erheben. Der Bund sah sich erst in Notzeiten vor die Notwendigkeit gestellt, neben den Kantonen ebenfalls die in Frage kommenden Steuerpflichtigen direkt durch die Verordnung neuer direkter Steuern zu belangen. Es ist also festzustellen, daß ursprünglich die Steuerhoheit für direkte Steuern lediglich den Kantonen zugedacht war. Dieser Grundsatz ist erstmals während des ersten Weltkrieges durchbrochen worden. Nach Beendigung desselben wurde wieder zum ursprünglichen Zustand zurückgekehrt. Die Krisenjahre ab 1930 brachten dem Bund wiederum eine unausgeglichene Staatsrechnung, sodaß erneut direkte Bundessteuern verfügt worden sind. Als erste davon ist die Krisenabgabe als Vermögenssteuer zu nennen. Diese wurde praktisch durch das Wehropfer abgelöst. Der Finanzbedarf des Bundes ist aber inzwischen derart gestiegen, daß er sich nicht allein mit dem Wehropfer begnügen konnte, sondern durch Bundesratsbeschluß die Erhebung von Wehrsteuer (als Einkommens- und ergänzende Vermögenssteuer) und Kriegsgewinnsteuer (Uebergewinnsteuer) angeordnet worden ist. Damit ist folglich der Bund mit mehreren direkten Steuern mit den Kantonen in Konkurrenz getreten. Durch dieses Konglomerat von Steuerbestimmungen sind die Steuerpflichtigen in einen wahren Wirrwarr getrieben worden, indem die verschiedenen eidgenössischen und kantonalen Bewertungsvorschriften nicht in Uebereinstimmung gebracht werden konnten. Diese Situation ist umso verständlicher, als festzuhalten ist, daß es jedem Kanton freistand und steht, in welcher Weise er seine kantonalen Steuern ausgestalten will. So steht es denn fest, daß die Kantone von diesem Recht sehr freizügig Gebrauch machten, indem sie die Ausgestaltung ihrer Steuern der jeweiligen wirtschaftlichen Eigenart angepaßt haben.

Die vornehmlich landwirtschaftlich ausgerichteten Kantone bekannten sich meist zum Prinzip der Vermögenssteuer als Hauptsteuer, währenddem die mehr industrialisierten Kantone zumeist die allgemeine Einkommenssteuer als Hauptsteuer und die Vermögenssteuer als ergänzende Steuer bereits vor Einführung der erwähnten direkten Bundessteuern als zweckmäßiger gewählt haben. Aber selbst noch beim Vergleich der einzelnen kantonalen Gesetzgebungen ergeben sich bedeutende Untersehiede und Ausgestaltungsdifferenzen. Hierbei darf nieht einmal zu sehr am jeweiligen Gesetz festgehalten werden, sondern es müßte auch bei den Vergleichen die Ausübung der Vorschriften in der Praxis mitberücksichtigt werden. Auch hierbei ergeben sich ganz erhebliche Unterschiede mit der Feststellung, daß je nach Finanzbedarf beide Extreme der Veranlagungspraxis gehandhabt wurden. Die Ausführungsbestimmungen der eidgenössischen Steuerverwaltung haben aber bewirkt, daß bei der Erhebung der Steuern die Praxis zunehmend ausgeglichener geworden ist.

Hieraus ergibt sich die Schlußfolgerung, daß es sehr schwer ist, die Stellung des Wehropfers im Rahmen der übrigen Steuern allgemein gültig klarstellen zu können. Vielmehr müßte hierbei in der Weise vorgegangen werden, daß das Wehropfer als Teil aller Steuern je für den einzelnen Kanton untersucht würde. Bei dieser Betrachtungsweise könnte die folgende Zweiteilung vorgenommen werden: (Vorauszusenden ist, daß in Jahren, in denen das Wehropfer entrichtet werden mußte, die Wehrsteuer lediglich das Einkommen als Steuerobjekt erfaßte)

a) Kantone mit der Vermögenssteuer als Hauptsteuer: Für diese Steuergebiete wurde in diesen Jahren besonders das steuerbare Vermögen steuerlich sehr stark belastet, während das Einkommen lediglich durch die kantonale Einkommenssteuer als ergänzende Steuer und durch die Wehrsteuer erfaßt wurde. Die Härten, die sich aus dieser einseitig betonten Vermögensbesteuerung ergeben, sind hier sehr ausgeprägt zum Ausdruck gekommen.

b) Kantone mit der Einkommenssteuer als Hauptsteuer: Bei dieser Gruppe fand eine gerechtere Verteilung der Steuerlast statt, indem sowohl das Einkommen durch die kantonale Einkommenssteuer als Hauptsteuer und durch die Wehrsteuer, als auch das Vermögen durch das Wehropfer und die kantonale ergänzende Vermögenssteuer erfaßt worden sind.

Diese Zweiteilung zeigt deutlich, daß sich das Wehropfer, das für die ganze Schweiz als einheitlich bezeichnet wurde, trotzdem in den einzelnen Kantonen ganz verschieden ausgewirkt hat.

III. TEIL

Die fiskalische und volkswirtschaftliche Bedeutung des Wehropfers

Nach einer längeren und eingehenden Einführungsarbeit im I. und II. Teil, wo wir uns mit dem Wesen des Wehropfers vertraut gemacht haben, gelangt nunmehr in diesem III. Teil das eigentliche Problem zur Behandlung. Der Titel dieser Arbeit könnte dazu verleiten, die Bedeutung des Wehropfers in fiskalischer und volkswirtschaftlicher Hinsicht getrennt zu behandeln. Ein solches Vorgehen könnte aber kaum befriedigen und würde Zusammenhänge weniger klar erkennen lassen und Ueberschneidungen gewaltsam auseinanderreißen. Das Motiv der zusammenfassenden und einheitlichen Betrachtung der im Titel gegebenen Zweiteilung ist weiter auch darin zu sehen, daß wir uns an den Werdegang des Wehropfers, angefangen vom Bedürfnis der Geldbeschaffung für den Bund, übergehend zur Ueberlegung des Finanzierungsweges bis zur Einführung des Wehropfers und dessen Auswirkungen auf Volkswirtschaft und Bundeshaushalt halten wollen. Dieser Umstand zeigt uns also, daß der Ausgangspunkt bei der finanziellen Notlage des Bundes liegt und diese zur Notwendigkeit der Geldbeschaffung führte. Hierauf folgte logischerweise die Suche nach dem geeignetsten Mittel. Hierbei wären sowohl fiskalische in bezug auf den Erfolg als auch volkswirtschaftliche Aspekte hinsichtlich der Auswirkungen auf die Volkswirtschaft zu erwägen. Erst viel später war es aber möglich, den effektiven Einfluß des Wehropfers auf die Volkswirtschaft näher zu erkennen. Der ganze Werdegang ist also eine Wechselfolge von fiskalischen und volkswirtschaftlichen Ueberlegungen. Damit ist auch das Vorgehen in den Betrachtungen in diesem Teil gegeben.

A. Die Entwicklung der Finanzlage des Bundes bis zum Ausbruch des zweiten Weltkrieges

Das nun folgende Bild über die finanzielle Entwicklung des Bundes spiegelt eindrücklich die politisch und wirtschaftlich bewegte Abwicklung

des Geschehens während nur drei Jahrzehnten. Noch vor Ausbruch des ersten Weltkrieges war unser Bundeshaushalt im Jahre 1913 durch 100 Millionen Franken Einnahmen und Ausgaben ungefähr ausgeglichen. Auf der Vermögensrechnung konnte sogar noch ein aktiver Ueberschuß von rund 100 Millionen Franken ausgewiesen werden. Aber bereits im Jahre darauf bei Beginn des ersten Weltkrieges fängt die Leidensgeschichte unseres Staats-Haushaltes an, indem die Verschuldung beginnt, die sich bis zum Ende des zweiten Weltkrieges noch bedeutend verstärkt. An dieser Entwicklung ist nicht allein der erste Weltkrieg schuld, sondern die sich stark veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse im In- und Ausland, so unter anderem die Minderung der Kaufkraft des Geldes, wie auch die sich katastrophal auswirkenden Krisenjahre ab 1929. Des weiteren können wir auch eine allmähliche und stets zunehmende Verlagerung der Aufgaben der Kantone auf den Bund konstatieren. Damit erklärt sich auch die gewaltige Ausdehnung des Finanzbedürfnisses des Bundes. Mit dieser enormen Ausbreitung der Ausgabenwirtschaft konnten natürlich die Einnahmen nicht in parallel ansteigender Linie gehalten werden. Damit war folglich die zunehmende Verschuldung des Bundes unvermeidlich. Im Jahre 1913 verzeichnete unser Staatshaushalt noch einen aktiven Ueberschuß von rund 102,5 Millionen Franken. Seit diesem Jahre weist der Bund in ununterbrochener Reihe einen Schuldenüberschuß aus, der bereits im Jahre 1919 die Milliardengrenze überschritt und sich bis 1938, dem letzten Friedensjahr, auf rund 1,5 Milliarden erhöhte. Der zweite Weltkrieg mit all seinen Folgen brachte eine gewaltige Weiterverschuldung mit sich und erreichte im Jahre 1946 das Höchstmaß an Fehldeckung mit 8,479 Milliarden. Bis Ende 1950 vermochte der Bund die Verschuldung auf 7,809 Milliarden zu reduzieren.

B. Das erste Wehropfer 1940

I. Motive, die zur Einführung des ersten Wehropfers führten

Der Grund der Entwicklung zum vorher Besprochenen ist leicht verständlich, indem der zweite Weltkrieg für den Bund gewaltige finanzielle Ansprüche mit sich brachte. Der Hauptteil entfällt natürlicherweise auf die Wehraufwendungen, wie Stärkung der Wehrwirtschaft, Ausrüstung der Armee, Unterhalt der mobilisierten Wehrmänner usw. Obwohl der erste Weltkrieg beinahe so lang gedauert hat wie der zweite, ist für den letzteren

die finanzielle Beanspruchung gewaltig gestiegen. Die Ursache liegt darin, daß die hoch- und raschentwickelte Technik eine grundlegende Umstellung und Anpassung des Wehrwesens bedingte. Damit ist also unsere Landesverteidigung bedeutend anlageintensiver und um ein Vielfaches kostspieliger geworden. Dazu erforderten die wirtschaftlichen Auswirkungen des Krieges eine allseitige finanzielle Unterstützung des Bundes. Die durch den Krieg ausgelöste Verteuerung veranlaßte den Bund, Verbilligungsaktionen einzuleiten, um auch von seiner Seite zur Tiefhaltung des Lebensmittelindex beizusteuern. Diese vielseitige Ausgabenwirtschaft mußte natürlich zu einer derartigen Mehrverschuldung führen, vorausgesetzt, daß nicht die Möglichkeiten gegeben gewesen wären, geeignete Einnahmequellen zu erschließen. Aber auch dann hätte die Fehldeckung ansteigen müssen, da zwischen gesteigerten Ausgaben und dem Wirksamwerden der Vorkehrungen zur Einnahmenbeschaffung in einem demokratischen Staat stets ein beträchtlicher Zeitraum liegt. Die Erschließung von diesen Quellen war um so dringlicher, aber auch schwieriger, weil die bisherigen Einnahmequellen teilweise nicht mehr so richtig fließen konnten. Beispielsweise verursachte die weitgehende Umstellung auf die Waffenproduktion in den kriegsführenden Ländern, die zum Teil vor dem Krieg unsere wichtigsten Importgüter-Lieferanten waren, eine bedeutende Einengung des Importes. Dieser Importrückgang bedingte konsequenterweise einen starken Rückgang der Zolleinnahmen.

Folglich sah sich der Bund vor die unabänderliche Notwendigkeit gestellt, sich durch die Erhebung von neu eingeführten Steuern zusätzliche Einnahmen zu beschaffen. Um den Zeitraum, der zwischen den durch die bisherigen Einnahmen nicht mehr gedeckten Ausgaben und Auswirkung der neu erlassenen Mittelbeschaffungs-Maßnahmen liegt, zu überbrücken mußte sich der Bund an den inländischen Kapitalmarkt wenden, um sich dort durch Anleihen die erforderlichen Mittel zu beschaffen.

Hierbei drängte sich erstmals das Problem auf, ob der Bund in seiner Finanzgebarung auf ein ausgeglichenes Budget hinstreben solle, oder ob die neu erlassenen Steuern nur eine teilweise Deckung der Bundesausgaben erreichen sollen. Die Entscheidung hierüber war von fiskalischen und volkswirtschaftlichen Ueberlegungen abhängig. In erster Linie war zu erwägen, ob eine derartige Steuerbelastung überhaupt tragbar gewesen wäre. Wenn dies hätte zutreffen sollen, müßte man sich darüber klar werden, welche wirtschaftlichen Wirkungen diese Maßnahmen für den Einzelnen und für die ganze Wirtschaft ausgelöst hätten.

Es soll nun Aufgabe des nächstfolgenden Abschnittes sein, die wirtschaftlichen und fiskalischen Aspekte über diese Frage näher zu beleuch-

ten. Vorgängig sei aber noch festgestellt, daß der Bund einen Großteil seines Finanzbedarfes durch Anleihen beschaffte, sich aber zusätzliche Einnahmen durch neu erlassene Steuern sicherte. In der Folge sind an Steuern neu eingeführt worden:

a) Direkte Steuern:

1. Wehrsteuer, als allgemeine Einkommens-Steuer mit ergänzender Vermögenssteuer.
2. Die Kriegsgewinnsteuer als sog. «Uebergewinnsteuer».
3. Das Wehropfer als Vermögensabgabe.

b) Als indirekte Steuer die Wust., die im Vergleich zu übrigen Ländern mit relativ kleinen Steuersätzen angesetzt wurde.

Diese Uebersicht zeigt uns, daß das Wehropfer nur ein Glied der neu erschlossenen Einkommensquellen darstellt.

Die nachfolgenden Ausführungen haben daher zu einem gewissen Teil für alle diese Steuern eine gewisse allgemeine Bedeutung. Wir werden uns aber bemühen, das Wehropfer soweit wie möglich sowohl volkswirtschaftlich wie auch fiskalisch isoliert zu betrachten, wobei aber gewisse Interdependenzen nicht außer Acht gelassen werden dürfen.

Als letzter Umstand muß auch die zweimalige Erhebung des sogen. «einmaligen» Wehropfers in die Erwägung einbezogen werden. Die fiskalische und volkswirtschaftliche Ausgangslage für die Jahre 1940 und 1945 war verschieden, sodaß sich hieraus eine Zweiteilung ergibt.

II. Die fiskalische Bedeutung des ersten Wehropfers für den Bundeshaushalt

1. Das zahlenmäßige Ergebnis des ersten Wehropfers 1940

Die vom Eidg. Statistischen Amt in Bern herausgegebenen «statistischen Quellenwerke der Schweiz» behandeln in Heft 141, Textband und Heft 135 Tabellenband das Eidg. Wehropfer 1940 sehr ausführlich. In mühevoller langwieriger Arbeit wurden hier sämtliche Veranlagten zahlenmäßig erfaßt und statistisch ausgewertet. Zahlreiche Tabellen begleitet von erklärendem Text geben ein sehr ausführliches Bild über das fiskalische Ergebnis im Bund, in Kantonen, Bezirken und Gemeinden. Die Vermögensverhältnisse in der Schweiz werden, soweit es sich um wehr-

opferpflichtige Vermögen handelt, in diesem Werk in die einzelnen Vermögenskomponenten aufgegliedert und durchleuchtet.

So wurden rund 415 000 natürliche und juristische Personen im ersten Wehropfer von 1940 zu einem Wehropfer-Betrag von Fr. 617,5 Millionen veranlagt[1]. Da sich unter den ersten Wehropferpflichtigen zahlreiche Verheiratete befinden, die neben ihrem eigenen Vermögen auch das Vermögen ihrer Ehefrau und ihrer minderjährigen Kinder zu versteuern hatten, kann man annehmen, daß etwa 1,5 Millionen Einwohner oder rund ein Drittel der gesamten Bevölkerung vom Wehropfer betroffen worden sind. Das Gesamtergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

Kategorien	Grundzahlen			Prozentzahlen		
	Pflichtige	Reinvermögen 1000 Fr.	Wehropfer Fr.	Pflichtige	Reinvermögen	Wehropfer
Natürliche Personen	414 186	21 646 355	492 498 806	92,1	71,0	79,8
Aktiengesellschaften	13 415	7 054 300	99 024 399	3,0	23,1	16,0
Genossenschaften .	9 063	849 329	12 603 282	2,0	2,8	2,0
Uebrige juristische Personen	12 919	944 362	13 413 362	2,9	3,1	2,2
Total	449 583	30 494 346	617 539 849	100,0	100,0	100,0

$^9/_{10}$ aller Pflichtigen entfallen auf die natürlichen Personen, in den Rest teilen sich Aktiengesellschaften (inkl. Kommandit AG. und GmbH.), Genossenschaften und übrige juristische Personen.

Das für das Wehropfer veranlagte Steuerkapital beträgt rund 30 Milliarden Franken. Hierbei sind die juristischen Personen kapitalmäßig stärker vertreten, liegt es doch im Zweck dieser Gesellschaften, größere Kapitalien zusammenzufassen, um Aufgaben, die die Kräfte eines Einzelnen übersteigen, zu bewältigen. Dies gilt vornehmlich für Aktiengesellschaften, der typischen Form für Großunternehmungen. So wurde das durchschnittliche Reinvermögen einer Aktiengesellschaft mit Fr. 526000.– errechnet, währenddem die natürlichen Personen im Mittel nur ein Vermögen von Fr. 52 000.— versteuerten.

[1] Vgl. Statistische Quellenwerke der Schweiz, Heft 141, Reihe Md. 27, S. 2 ff.

Durch die Gestaltung des Wehropfer-Tarifs, der bekanntlich für natürliche Personen Sätze von 1,5 bis 4,5 % vorsah, für juristische hingegen einen einheitlichen Satz von 1,5 %, war der Anteil der ersteren Steuerpflichtigen am Wehropferbetrag größer als beim Steuerkapital.

Beim Wehropfer sämtlicher Pflichtiger erreicht der schweizerische Durchschnitt Fr. 144,8 und beim Wehropfer der natürlichen Personen allein wird eine durchschnittliche Kopfquote von Fr. 115,4 errechnet.

2. Der Anteil des Wehropfers an der gesamten Deckung der militärischen und wirtschaftlichen Landesverteidigung

Die eidgenössischen Staatsrechnungen der Jahre 1940 bis 1947 geben Auskunft über die fiskalischen Ergebnisse der einzelnen Maßnahmen, die zur Deckung der Ausgaben für Wehrwesen und wirtschaftliche Landesverteidigung erlassen worden sind.

In nachfolgender Tabelle werden unter Aufwendungen für die Landesverteidigung genannt:

Die Wehraufwendungen, also Ausbau der Landesverteidigung und Aktivdienst;

die Kriegswirtschaft, worunter Kosten und Verlust der kriegswirtschaftlichen Organisation verstanden werden.

Maßnahmen zum Schutze des Landes, verschiedene Kosten, Bundesleistungen an den zentralen Ausgleichsfond für Lohn- und Verdienstersatzordnung.

An Deckungsmöglichkeiten für obige Aufwendungen sind zu erwähnen:

die durch die ordentliche Rechnung erfolgte Deckung in den Jahren 1934 bis 1938;

die Krisenabgabe;

die Ertragsanteile;

die Kriegssteuern mit Kriegsgewinnsteuer, Wehropfer, Warenumsatzsteuer, Wehrsteuer, Luxussteuer und Verrechnungssteuer.

Die Gegenüberstellung von Aufwand und Deckung ergibt dann folgendes Bild:

Ausgaben für die militärische und wirtschaftliche Landesverteidigung (einschließlich Zinsen) ohne Arbeitsbeschaffung seit 1934

	1934—1938	1939	1940	1941	1942	1943	1944	Total bis Ende 1944
	in Millionen Franken							
Aufwand	**211**	**392**	**1129**	**1317**	**1114**	**1340**	**1532**	**7035**
1. Wehraufwendungen:								
Ausbau der Landesverteidigung	211	157	176	345	392	468	407	2156
Aktivdienst	—	235	865	812	537	586	751	3786
2. Kriegswirtschaft	—	—	8	55	89	103	128	383
3. Maßnahmen zum Schutze des Landes:								
Verschiedene Kosten	—	—	2	8	31	77	115	233
Bundesleistung an den zentralen Ausgleichsfonds	—	—	78	97	65	106	131	477
Deckung	**25**	**22**	**276**	**474**	**417**	**429**	**503**	**2146**
1. Tilgung durch die Verwaltungsrechnungen 1934—1938	25	—	—	—	—	—	—	25
2. Krisenabgabe	—	22	8	30	8	3	1	72
3. Ertragsanteile (Währungsausgleichsfonds)	—	—	250	—	—	—	—	250
4. **Kriegssteuern:**								
Kriegsgewinnsteuer	—	—	5	28	63	67	59	222
Wehropfer	—	—	13	382	125	22	7	549
Umsatzsteuer	—	—	—	6	132	198	248	584
Wehrsteuer	—	—	—	28	88	131	164	411
Luxussteuer	—	—	—	—	1	8	9	18
Verrechnungssteuer	—	—	—	—	—	—	15	15
Ungedeckter Aufwand	186	370	853	843	697	911	1029	4889
Reinertrag	—	—	—	—	—	—	—	—
Prozentualer Anteil des Wehropfers an der Deckung	—	—	4,7	80,6	20,0	5,1	1.4	25,6

An der Deckung von 2146 Millionen Franken hat das erste Wehropfer bis Ende 1944 mit rund 549 Millionen oder rund ein Viertel beigetragen.

III. Volkswirtschaftliche Betrachtung des ersten Wehropfers

Es ist natürlich sehr schwer, an dieser Stelle darlegen zu wollen, welche Ueberlegungen den Bundesrat veranlaßten, das Wehropfer im Jahre 1940 auf dem Wege eines Bundesratsbeschlusses zu verfügen. Inwieweit die volkswirtschaftlichen Aspekte hierbei Berücksichtigung fanden, ist nicht eindeutig feststellbar. Vielmehr kann vermutet werden, daß die Finanzlage des Bundes allein ausschlaggebend war, das Vermögen als Steuerquelle neu zu erschließen, nachdem eigentlich alle übrigen Möglichkeiten der Besteuerung bereits herbeigezogen worden sind, wie die Wehrsteuer als allgemeine Einkommenssteuer mit ergänzender Vermögenssteuer und die Kriegsgewinnsteuer zwecks Belastung von Uebergewinnen. Eine Ausnahme bildete die Warenumsatzsteuer, die erst später eingeführt worden ist. Die Notwendigkeit, neue direkte oder indirekte Steuern zu erlassen, wurde beim Schweizervolk von allen Schichten anerkannt. Uneinig war man sich jedoch in bezug auf Mittel und Wege. Es war und ist immer ein Mandat der sozialdemokratischen Partei, vermehrt das Vermögen steuerlich zu belasten. Gerade von dieser Seite aus wurde folglich eine neue Mittelbeschaffung durch eine Vermögensabgabe als «Einsteuer», isoliert betrachtet, gefördert. Es waren daher sicherlich nicht nur volkswirtschaftliche, sondern zu einem guten Teil auch politische Momente ausschlaggebend. Gerade heute, da die Diskussion sich um die Möglichkeiten zur Abtragung der Bundesschuld und zur Finanzierung der neuen Wehraufwendungen dreht, hören wir von dieser politischen Richtung aus wiederholt die Anregung, zum dritten Mal zur Vermögensabgabe zu greifen.

Es waren daher sowohl finanzielle als auch volkswirtschaftliche und politische Ueberlegungen, die den Bundesrat den Beschluß zur Einführung des Wehropfers fassen ließen. Für unsere Ueberlegungen darf selbstverständlich diese Einführungsbasis nicht relevant sein. Wir werden uns vielmehr mit der Frage zu beschäftigen haben, ob das Wehropfer volkswirtschaftlich das geeignete Mittel zur Beschaffung von neuen Finanzen bildete, allerdings nicht in dem Sinne, daß erwogen wird, ob andere direkte oder indirekte Steuern geeigneter in ihren Auswirkungen auf die Volkswirtschaft gewesen wären. Die Frage dreht sich vielmehr darum, ob vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt aus die Ziele einer durchdachten Volkswirtschaftspolitik weniger gefährdet gewesen wären durch die Aufnahme von weiteren Anleihen und Schulden durch den Bund.

Um einer Lösung hierüber näher zu kommen, müssen wir uns vorerst klar werden über die Unterschiede hinsichtlich Voraussetzung und Auswirkung zwischen der periodischen und einmaligen Vermögenssteuer.

1. Die einmalige und die fortlaufende Vermögensbesteuerung

Rein begriffsmäßig ist die Auseinanderhaltung zwischen diesen beiden Vermögenssteuerarten allein auf das Zeitmoment zurückzuführen. Die laufenden oder periodischen Vermögenssteuern wollen das Vermögen in der Regel jährlich steuerlich belasten, während die einmaligen Vermögenssteuern das an einem bestimmten Stichtag erfaßte Reinvermögen als Grundlage zur Festlegung einer nur einmal zu entrichtenden Steuer erfassen wollen. Dabei ist es dann gleichgültig, ob der auf diese Weise ermittelte Steuerbetrag auf einmal oder in mehreren Jahresraten geleistet werden muß bzw. kann.

In funktioneller Hinsicht unterscheiden sich die beiden Steuerarten dagegen grundlegend.

a) die fortlaufende Vermögenssteuer

Grundsätzlich hat jede Steuer ihre Ungerechtigkeiten und Härten; je mehr man aber diese Steuern in den Mittelpunkt eines Steuersystems rückt, umso mehr wirken sich diese belastenden Nachteile aus, am meisten jedoch bei der Einsteuer. Daher ist man immer mehr bestrebt, gewisse Härten durch eine ergänzende Steuer abzuschwächen. Nun vermochte aber die primäre Vermögenssteuer mit ergänzender Einkommenssteuer nicht zu befriedigen, da die Beträge für die Vermögenssteuer aus dem Vermögensertrag aufgebracht werden müssen. Besonders in Zeiten, da sich die Vermögenserträge tief stellen oder ganz ausbleiben, wirkt sich die Vermögenssteuer, wenn sie den Vorrang innehat, sehr empfindlich und hart aus. Dies ist daher auch einer der Gründe, weshalb in den letzten Jahrzehnten die Bestrebungen dahin gingen, das Einkommen in erster Linie steuerlich zu erfassen und das Vermögen lediglich noch ergänzend zu belasten. Diese Vermögenssteuer wird mit mäßigen Sätzen erhoben. Das Vermögen ist somit nur noch nominell belastet, d. h. die Vermögenssubstanz ist Steuersubjekt, aber die Steuersätze sind derart gestaltet, daß im Normalfall nicht das Vermögen Steuerquelle ist, sondern der Steuerbetrag aus dem Einkommen aufgebracht werden kann.

Terhalle[2] sieht in der laufenden Vermögensbesteuerung nebst der als Besitzertragssteuer noch eine zweite Aufgabe erfüllt. Jedes Vermögen gewährt dem Besitzenden eine gewisse materielle und wirtschaftliche Sicherung, die es ihm erlaubt, möglicherweise einen hohen Lebensstan-

[2] Terhalle F.: a. a. O., Seite 326 ff.

dard zu führen, selbst dann, wenn er über kein höheres Einkommen verfügt. Es würde dem Gerechtigkeitssinn widersprechen, wollte man solche Vermögen, die einen Ertrag abwerfen, steuerfrei erklären.

b) Die einmalige Vermögenssteuer

Während die laufende Vermögenssteuer in ein Steuersystem eingebaut ist, wird die einmalige Vermögenssteuer aus einer finanziellen Zwangslage heraus nebst den übrigen normalen Steuern erhoben. Die Verhältnisse liegen in der Regel derart, daß der Staat kein anderes geeignetes Mittel mehr sieht, um weitere finanzielle Mittel dem Staatshaushalt zuzuführen. Diese Zwangslage des Staates bringt es dann auch mit sich, daß die Steuersätze sehr massiv ausgestaltet sind, damit überhaupt eine solche Maßnahme lukrativ sein kann. Gerade weil eine solche steuerliche Notmaßnahme einen schweren Eingriff in die Vermögenssphäre des Einzelnen darstellt, muß es hierbei höchste Aufgabe sein, die bei der Durchführung eintretenden Nachteile und Härten zu mildern und zwar durch klugen Aufbau (Bewertung, Tarif, Berücksichtigung individueller Verhältnisse und Abzahlungsmodalitäten)[3].

Dieses Postulat ist umso dringender, als bei den hohen Steuersätzen, die meistens noch progressiv ausgestaltet sind, die Härten und Ungleichheiten sich noch verstärkt auswirken. Diese gewisse Gefahr der ungleichmäßigen Belastung liegt ohnehin vor und ist unvermeidbar, da die Besteuerung auf dem Vermögensstand an einem eindeutig zu bestimmenden Stichtag anknüpft und damit unrevidierbar wird, währenddem anderseits die laufende Vermögenssteuer eine stets neue Veranlagung vorsieht, womit den Vermögensveränderungen Rechnung getragen wird.

«Im ganzen liegt es in der Natur der „Einmaligen", daß man sie einfach aus ihrer Idee heraus und ohne viel Rücksichtnahme auf Kollisionen konstruiert, umso mehr, als die große Not der Zeit selbst gewichtige Bedenken leicht in den Hintergrund drückt.»[4]

Terhalle sieht hierin die Uebertragung einzelwirtschaftlichen Denkens und Handelns auf die Finanzmaßnahmen des Staates. Damit erscheint uns die einmalige Vermögenssteuer als letztes Hilfsmittel zur wirksamen Finanzbeschaffung. Daraus folgt, daß sie von den finanzwissenschaftlichen Autoren in deren theoretischen Abhandlungen sehr stark kritisiert wird, und sie darin eine starke Gefährdung der Erhaltung des in-

[3] Siehe Handwörterbuch der Staatswissenschaften. S. 608 ff. VIII. Band, Vierte Auflage, Jena 1928.

[4] Terhalle F.: a. a. O. S. 336.

dividuellen Besitzes sehen. Bei den meisten Autoren wird die einmalige Vermögenssteuer als «reell» bezeichnet, die damit über den Rahmen der reinen Besitzertragssteuer hinausgeht. Für den Steuerpflichtigen stellt sich jeweils die Frage, aus welchen Mitteln er den Steuerbetrag aufbringen will, umsomehr, als öfters die erfaßten Vermögen in Sachgütern oder anderweitig festgebundenen Komplexen liegen, sodaß es nicht leicht fällt, die erforderlichen Beträge zu mobilisieren oder sogar das Vermögen zu realisieren. Hierbei spielt dann die Leistungsfähigkeit der inländischen Kreditorganisation eine maßgebende Rolle.

Wir wollen uns der Kritik, die aus diesen aufgeführten Punkten abgeleitet werden könnte, nicht ohne weiteres anschließen, bevor wir nicht die volkswirtschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz zur Zeit der Erhebung des Wehropfers genau untersucht haben.

2. Die volkswirtschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz zur Zeit des ersten Wehropfers

Die Kriegsjahre sind besonders gekennzeichnet durch eine äußerst starke Steigerung der Lebensunterhaltskosten. Einige Zahlen mögen dies kurz beweisen. Vor Ausbruch des Krieges wurde der Index der Lebenshaltungskosten mit 137 notiert (1914 = 100). Im Juli des Jahres 1942 stand der Index bereits auf 196, was einer Teuerung von 43 % entspricht. Anders ausgedrückt, mit der gleichen nominellen Geldmenge konnten 1942 43 % weniger Waren gekauft werden als 1939. Die Kaufkraft des Inlandgeldes ist somit gesunken. Diese Geldentwertung wird als Inflation bezeichnet[5].

Man ist sich heute einig, daß die Kriegsteuerung, wie wir sie schon im ersten Weltkrieg erlebten und im zweiten Weltkrieg nochmals miterleben mußten, nicht das Ergebnis einer einzigen Ursache sein kann. A. Boßhardt[6] sagt hierzu: «Es gilt heute als anerkannt, daß vor allem zwei Hauptkomponenten der Teuerung zu unterscheiden sind, nämlich eine «warenseitig» bedingte und eine «geldseitig» bedingte[7].

---

[5] Als Inflation kann man jede Erhöhung des allgemeinen Preisniveau bezeichnen, die auf eine Vergrößerung des Geldeinkommens der Volkswirtschaft im Verhältnis zum Sozialprodukt beruht. Das Sozialprodukt umfaßt dabei nicht nur die produzierten Konsumgüter, das sog. Realeinkommen, sondern auch die Investitionen. Zu beachten ist aber, daß anderseits auch dann von Inflation gesprochen werden kann, wenn das Sozialprodukt rascher absinkt als das Geldeinkommen. Vgl. Jöhr W. A., Inflation und Rationierung, S. 51 f.

[6] Boßhardt Alfred. Steuern oder Inflation. S. 9.

[7] A. Boßhardt lehnt sich dabei an das von Prof. Böhler vertretene Begriffspaar an.

a) Die warenseitig bedingte Teuerungskomponente

Diese liegt vor allem darin, daß sich die aus dem Ausland importierten Güter verteuern. Dieser Umstand ist ein Merkmal jeden Krieges. «Warenseitig sind diese Teuerungseinflüsse für die Schweiz nur insofern, als sie für uns gegebene Tatsachen darstellen, die wir nicht ändern können; ihrem Wesen nach sind sie jedoch meistens zum Teil geldseitig bedingt»[8]. In Wirklichkeit ist also die von uns aus gesehene warenseitig bedingte Teuerung auf eine Inflation im Ursprungsland zurückzuführen.

Den ersten Auftrieb erhielt unser Preisniveau von der warenseitigen Teuerung aus. Der Großhandelsindex für Auslandwaren gibt über Intensität und Ausmaß dieses Teuerungseinflusses ein klares Bild:

Der Großhandelsindex für Auslandwaren betrug:

	1926/27	100
Juli	1939	66
Dezember	1939	86
August	1940	109
August	1941	149
Juli	1942	169

Selbst dort, wo die Preise für die einzelnen überseeischen Produkte gar nicht oder nur wenig stiegen, erhöhten sich die Versicherungskosten um ein Vielfaches infolge des Seekrieges und der damit neu aufgetretenen Risiken, sodaß für uns trotzdem eine Teuerung entstand. Es wäre nun aber irrig, ausschließlich an die Verteuerung der Einfuhrwaren und der daraus in der Schweiz hergestellten Fabrikate zu denken, wenn von der warenseitig bedingten Teuerung die Rede ist. Die Schweiz ist nämlich durch Krieg und Blockade von den Weltmärkten abgeschnürt gewesen, was zur Folge hatte, daß wir einen Teil des Einfuhrausfalles durch vermehrte Eigenproduktion wettzumachen versuchen mußten. Wir waren gezwungen, auf zum Teil schlechtern Grund und Boden mit teureren Arbeitskräften das selbst zu erzeugen, was wir vorher zu weit günstigeren Preisen aus dem Ausland beziehen konnten. Das Ergebnis war nun einfach eine weitere Teuerung, die daher stammt, daß wir eine geringere Produktivität in unserer kriegsbedingten Wirtschaftsautarkie zu verzeichnen hatten. Dies gilt nicht nur für unser Anbauwerk, sondern ebenso für die schweizerische Industrie. Es mußte eine ganze Ersatzstoffindustrie mit hohem Kapitaleinsatz hochgezogen werden, die dann Produkte lieferte.

[8] A. Boßhardt a. a. O. S. 14.

die an Qualität und Preis nicht an die vorher eingeführten herankamen. Denken wir z. B. nur an unsere Textilien, wo anstelle der billigen und qualitativ hochstehenden Baumwolle die teureren und schlechteren Zellwollstoffe traten.

In diesen warenseitig bedingten Komponenten sind zum großen Teil geldseitig bedingte versteckt. In der Verteuerung der Einkaufspreise der Importgüter selbst steckt, vor allem wenn es sich um Importe aus kriegführenden oder vom Krieg beschädigten Ländern handelt, ohne Zweifel in den meisten Fällen eine vorwiegend geldseitig bedingte Komponente. Diese Länder verzeichneten eine Produktivitätsverschlechterung, die teilweise auf einer inflatorischen Kriegsfinanzierung beruht. So ist also die Verteuerung unserer Einfuhr einerseits die Folge einer kriegsbedingten Verschlechterung der Produktivität der Weltwirtschaft, anderseits die Wirkung einer weltweiten oder meistens kontinental-europäischen Inflation, die mehr oder weniger alle vom Kriege irgendwie berührten Länder ergriffen hat und mittels der Außenhandelspreise in stärkerem oder geringerem Ausmaße auf die dem Krieg fernstehenden neutralen Länder übergreifen mußte. So erschienen viele Preiserhöhungen bei uns als warenseitig bedingte Teuerung, die in Wirklichkeit nichts anderes sind, als die Folge einer inflatorischen Tendenz im Erzeugungslande.

b) Die geldseitig bedingte Teuerungskomponente

Für uns viel wichtiger ist diese geldseitig bedingte Teuerungskomponente. Die Lohnbegutachtungskommission stellt fest, daß in der Schweiz eine Teuerung bestand, die erheblich über das durch die «reale Kostensteigerung bedingte Ausmaß hinaus geht. Ein Teil der heute bestehenden Teuerung ist infolgedessen geldseitig, also rein inlandbedingt»[9]. Dies ist die Folge davon, daß es auch in der Schweiz nicht gelungen ist, alle inflatorischen Tendenzen auszuschalten, so z. B. die gewaltigen Wehrausgaben des Bundes, die zu keiner Vermehrung der konsumierbaren Gütermenge führen, ohne zusätzlichen Geldumlauf zu finanzieren. So wurde einmal der Abwertungsgewinn der Nationalbank von 1936 herangezogen, ferner ist offenbar ein namhafter Teil der Kredite und Anleihen, die der Bund seit Kriegsbeginn aufgenommen hat, aus bisher brachliegendem,

[9] Vernehmlassung zur Frage der bei der heutigen Preissituation zu empfehlenden lohnpolitischen Richtlinien: Bericht des vom eidg. Volkswirtschaftsdepartement zur Behandlung dieser Frage eingesetzten Ausschusses der Konjunkturbeobachtungs- und Preisbildungskommission, Bern 25. August 1941, Sonderdruck aus der «Schweiz. Arbeitgeber-Zeitung» Nr. 40 vom 3. Oktober 1941.

inaktivem Geld gezeichnet worden, welcher Umstand zur Verbreiterung des Geldstromes führen mußte.

Zu Beginn des Krieges bildete sich unser Sozialprodukt langsam zurück, denn die Rohstoffeinfuhr wurde arg gedrosselt. Der obligatorische Militärdienst andererseits entzog der Volkswirtschaft eine große Zahl von produktiven Arbeitskräften. Aus diesen beiden Komponenten resultierte eine Produktivitätsreduktion, sodaß das schweizerische Sozialprodukt abnehmende Tendenz aufwies.

aa) *Theoretische Einführung.*

Um die Zusammenhänge zwischen Verringerung des Sozialproduktes einerseits und der dadurch ausgelösten Inflationstendenz andererseits zu erklären, müssen wir einige tiefergehende Betrachtungen über die möglichen Ursachen der Inflation vornehmen. Wir gehen von Schumpeters neu gefaßter Gleichung der Quantitätstheorie aus[10]. Diese lautet:

$$E = G \cdot U = p_1 m_1 + p_2 m_2 + p_3 m_3 + \ldots . p_n m_n$$

Hierbei bedeutet:

E = Summe der während eines Jahres anfallenden Einkommen
G = Geldmenge
U = Kreislaufgeschwindigkeit
= Häufigkeit, mit der eine Geldeinheit im Durchschnitt den Kreislauf von der Einkommensverwendung bis zur Einkommensbildung während eines Jahres passiert
p = Preis eines Konsumgutes
m = die während eines Jahres verkaufte Menge eines Konsumgutes.

In Worten ausgedrückt lautet also diese Gleichung:

Die Summe der während eines Jahres anfallenden Einkommen ist gleich der gesamten Geldmenge multipliziert mit der Umlaufsgeschwindigkeit, diese ihrerseits ist wieder gleich der Summe aller Preise mal während eines Jahres davon verkauften Mengen.

Diese derart entwickelte Gleichung ist nun zugleich auch die Gleichung für den geschlossenen Einkommenskreislauf, weil sie das Einkommen auf seinem Gang durch die Wirtschaft verfolgt. Daraus folgt weiter:

Einkommen der Konsumenten:

[10] Vgl. W. A. Jöhr, Inflation und Rationierung, S. 17 ff.

= Verbrauchsausgaben der Konsumenten.
= Erlös der Produzenten.
= Kosten + Gewinn der Produzenten.
= Einkommen der Konsumenten.

Um diese Gleichung möglichst weitgehend an die Wirklichkeit anzupassen, haben wir noch folgende Punkte zu erwägen.

1. Das vom Einkommen gebildete Sparkapital und die hieraus vorgenommenen Investitionen sind mitzuberücksichtigen, da nicht das gesamte Einkommen zu Konsumzwecken verwendet wird. Das Einkommen der Konsumenten spaltet sich folglich in Verbrauchsausgaben und Sparkapital.

2. Des weitern berücksichtigen wir, daß nach der letzten Formel die Produktion gestuft ist und nicht alle Unternehmungen sämtliche Stufen der Produktion in sich vereinigen, sodaß alle Kosten sofort wieder als Einkommen der Verbraucher auftreten. Hieraus resultiert eine Staffelung nach der Konsumnähe. Die nächstgelegene Stufe ist der Detailhändler, dann folgen sich Zwischenhändler, Grossisten und am Schluß die Produzenten und deren Rohstofflieferanten. Auf jeder Stufe wird nur ein Teil des Verkaufserlöses unmittelbar wieder zu Einkommen und fließt in Gestalt von Löhnen, Zinsen, Mieten und Gewinnen wieder an die Konsumenten.

3. An letzter Stelle müssen wir noch die Einnahmen und Ausgaben des Staates mit in Betracht ziehen. Nehmen wir an, daß die Einnahmen des Staates aus Steuern und Anleihen bestehen und die Ausgaben aus Beamten- und Wehrmännerbesoldungen, Fürsorgedienst, Anleihezinsen und Kauf von Verbrauchsgütern. Wir sehen also hierbei ab von öffentlichen Unternehmungen, die für den Markt produzieren.

Unter Berücksichtigung dieser drei Punkte erhalten wir dann folgende Gleichung:

Einkommen = Verbrauchsausgaben + Steuern + Sparen = Verbrauchsausgaben + Einnahmen des Staates + (sparen — öffentliche Anleihen) = Verbrauchsausgaben der Konsumenten + Anschaffungen des Staates + (Fürsorgeleistungen + Beamtengehälter + Wehrmännerbesoldung + Anleihezinsen) + Kreditaufnahme der Banken = Konsumgüterproduktion + (Fürsorgeleistungen + Beamtengehälter + Wehrmännerbesoldung + Anleihezinsen) + Investitionen[11].

[11] W. A. Jöhr a. a. O. S. 26 hat diese Gleichung bildlich dargestellt, wobei er die Kreislaufgeschwindigkeit = 1 setzt.

Die an erster Stelle entwickelte Formel von Schumpeter trifft nun aber für dieses verfeinerte Bild nicht zu. Dem Einkommen steht nicht mehr nur die Konsumgüterproduktion gegenüber, sondern auch die Investition und alle jene Ausgaben des Staates wie Gehälter, Sold, Fürsorgeleistungen und Zinsen, die nicht der Anschaffung von Gütern dienen. Jöhr leitet demnach eine neue Formel ab, die wie folgt lautet[12]:

$$E = G \cdot U = \sum pm + \sum PM + \sum E^{st}$$

wobei bedeutet:

p = Preis eines Konsumgutes
m = während eines Jahres verkaufte Menge des Konsumgutes
P = Preis eines zur Neuinvestition erforderlichen Produktionsmittels
M = während eines Jahres für Zwecke der Neuinvestition verkaufte Menge des Produktionsmittels
E^{st} = vom Staate unmittelbar ausbezahlte Einkommen.

Zu erwähnen ist noch, daß die Kreislaufgeschwindigkeit somit einen neuen Sinn erhält. «Ein Kreislauf liegt nicht nur dann vor, wenn ein Geldstück, das zum Kauf eines Produktes diente, wieder zu Einkommen wird, sondern auch, wenn das an den Staat abfließende Einkommen des Konsumenten sich wieder in Einkommen verwandelt, was eventuell ohne weitere Zwischenstufen gesehehen kann».[13]

Um das Inflationsproblem lösen zu können, müssen wir die Voraussetzung, daß das gesamte Einkommen E sowie die Geldmenge mal Kreislaufgeschwindigkeit (G · U) konstante Größen sind, aufheben.

Die Kreislaufbreite oder die Menge des Geldes, das in einer Volkswirtschaft umläuft, ist in Wirklichkeit niemals konstant, sie schwankt vielmehr mit dem konjunkturellen Rhythmus. An zahlreichen Stellen können in den Einkommenskreislauf Gelder einströmen und ebenso wieder entzogen werden. So ist beispielsweise der Notenbank die Möglichkeit gegeben, Geld neu zu schaffen. Sie schöpft neues Geld, wenn sie die Druckerpresse in Bewegung setzt oder wenn sie Gold ankauft, das nicht monetären Zwecken dient. In beiden Fällen tritt neues Geld in den Einkommenskreislauf. Ein weiterer Fall der Geldschöpfung ist dann gegeben, wenn ein Bankinstitut Kredit gewährt. Die Bank beachtet hierbei vor allem zwei Prinzipien, nämlich das des Bilanzausgleichs und das der Liquidität. Der ganze Vorgang der Kreditschöpfung ist darin zu sehen, daß ein Teil der

[12] W. A. Jöhr a. a. O. S. 28.
[13] W. A. Jöhr a. a. O. S. 28.

fremden Mittel, die die Bank empfangen hat, frei verfügbar ist und damit Geldcharakter erhält, weil nach dem Gesetz der großen Zahl ein verhältnismäßig kleiner Teil aller Gläubiger gleichzeitig sein der Bank übergebenes Geld zurückziehen will.

Ferner kann der Geldkreislauf aus dem Ausland Zuschüsse erhalten, sei es, daß aus irgend einem Anlaß vom Ausland ins Inland eine Kapitalflucht einsetzt[14], oder daß die Zahlungsbilanz aktiv ist oder daß vom Ausland Anleihen aufgenommen werden.

Einschränkend ist zu sagen, daß diese Erweiterungen des Kreislaufes nicht ins Unendliche geführt werden. Vielmehr wird das Kreislaufvolumen reguliert. Ein solcher Regulator ist einmal das «Trägheitsgesetz», so bezeichnet, weil die Wirtschaftssubjekte die Gepflogenheit haben, ihre wirtschaftlichen Entscheidungen in der Vergangenheit zu suchen. Bei der Kreditbank besteht anderseits wiederum die Schwierigkeit, die Gelder nutzbringend anzulegen, des weitern ist die Notenbank bei ihrer Geldschöpfung durch die genügende Golddeckung eingeengt. Folglich erhöht sich das Volumen des Kreislaufs, wenn die Differenz zwischen der Summe aller Zuflüsse einerseits abzüglich der Summe aller Abgänge andrerseits positiv ist.

hb) *Annäherung an die Wirklichkeit.*

Die bisherigen rein theoretischen Ausführungen sollen die grundsätzlichsten Wesenszüge des Einkommenskreislaufs und der Inflation zu erklären versuchen. Gestützt darauf wollen wir nun erkennen, welche Umstände nach Ausbruch des Krieges zur Auslösung inflatorischer Tendenzen führten. Festzuhalten ist in erster Linie, daß der Import mengenmäßig sehr stark zurückging. Dies führte also zu einem Rückgang der Angebotsmenge sowohl an Konsumgütern wie auch an Produktionsmitteln, die entweder als Fertigprodukte direkt eingeführt wurden, oder die im fertig verarbeiteten Zustand zu einem Teil importierte Güter enthalten. Dieser Einfuhrrückgang konnte anfänglich wenigstens teilweise durch die vermehrte Heranziehung der Vorräte kompensiert werden. Auf längere Zeit betrachtet mußte aber die objektive Möglichkeit zur Haltung der früheren Angebotsmenge dahinfallen, sobald die Vorräte aufgezehrt waren. Subjektiv betrachtet handelte aber das einzelne Wirtschaftssubjekt gegenteilig, weil es sich durch die vorauszusehende Verknappung und damit zu erwartende Preissteigerung, durch den zeitlichen Aufschub des Angebots dieser Vorräte, einen höheren Gewinn versprach. Einschränkend gilt diese

[14] Vgl. die Kapitalflucht aus Schweden nach der Schweiz nach dem Jahre 1945.

Ueberlegung nur soweit, als nicht der Staat durch wirtschaftliche Lenkungsmaßnahmen die Angebotsmenge selbst regelte. Dementsprechend mußte also die Verknappung der Angebotsmenge bereits bald nach Kriegsausbruch spürbar werden. Dies führt uns also zum Schluß, daß alle Güter, die in irgend einer Weise vom Import abhängig sind, zu einer Verringerung des Sozialproduktes führen mußten. Der Rückgang des Sozialproduktes wurde noch dadurch verstärkt, indem durch die Mobilisation der Wirtschaft ein beträchtlicher Teil der produktiven Arbeitskräfte entzogen wurde. Andererseits ist aber das gesamte Einkommen mindestens gleich geblieben, da die Wehrmänner und deren Familien auch ohne produktiven Beitrag zur Volkswirtschaft mittelst Besoldung, Wehrmannsausgleichskasse und Fürsorgeleistungen weiterhin ihr Einkommen beziehen konnten. Daraus folgt schließlich, daß die Nachfrage bei zurückgehendem Angebot mindestens gleich geblieben ist.

Somit haben wir also die Verbindung zwischen Einkommenskreislauf und Preistheorie gefunden. Ganz allgemein wird der Preis als eine Funktion von Angebot und Nachfrage umschrieben. Hierbei ist nun aber genau zwischen Geldmenge und Gütermenge zu unterscheiden. Mengenmäßig bleibt die Nachfrage nicht bei jedem Angebot gleich, sondern richtet sich nach der subjektiven Wertschätzung, also nach der Urteilsbildung, wieviel man für ein Gut zu bezahlen gewillt ist. Bei steigendem Angebotspreis sinkt dementsprechend die Nachfragemenge. Umgekehrt verhält sich das Angebot. Bei steigendem Nachfragepreis erhöht sich auch die Angebotsmenge. Damit gelangen wir zusammenfassend zum Schluß, daß jedem Nachfrage- und Angebotspreis eine entsprechende Nachfrage- bzw. Angebotsmenge zugeordnet ist, wobei diese Ueberlegung lediglich bei freier Verkehrswirtschaft richtig ist.

Daraus ist zu folgern, daß infolge der kleineren möglichen Angebotsmenge und bei angenommener gleicher Nachfragemenge die Preise steigen mußten. In Anlehnung auf die obigen Darlegungen mußte aber in Wirklichkeit bei höheren Preisen die Nachfragemenge zurückgehen. Hier spielte aber das subjektive Moment wiederum eine Rolle, indem in der allgemeinen Erkenntnis der auf lange Zeit andauernden Verknappung der Güter die einzelnen Wirtschaftssubjekte bereit waren, für das nachgefragte Gut mehr zu bezahlen, um sich überhaupt die Möglichkeit der Bedürfnisdeckung zu beschaffen, da die Deckungsmöglichkeiten auf lange Zeit seltener geworden waren.

Wir haben bereits an früherer Stelle dargelegt, daß nicht allein dieses Spiel um Angebot und Nachfrage einzig ausschlaggebend war. Durch die warenseitig bedingte Teuerung ist die Angebotsseite gezwungen worden,

den Angebotspreis zu erhöhen, um die erhöhten Selbstkosten decken zu können[15]. Des weitern wurde eine eigentliche Ersatzstoffindustrie aufgebaut, die mit höheren Kosten kulkulieren mußte, womit auch die Preise von der Angebotsseite höher angesetzt werden mußten.

Es waren aber noch andere Kräfte im Spiel, die eine Erweiterung des Kreislaufvolumens mit sich brachten. Einmal wurde der Abwertungsgewinn der Nationalbank für die Finanzierung der zusätzlichen Bundeslasten herangezogen, damit strömte zusätzliches Geld in den Kreislauf. Diese Mittel, wie auch weitere durch Steuern und Anleihen beschaffte Gelder verwendete der Bund für Wehrmännerbesoldung und Rüstungsausgaben. Damit ist zum mindesten der Einkommenskreislauf gleichgeblieben. Durch die Rüstungsausgaben war die schweizerische Wirtschaft sehr stark beschäftigt. Dieser hohe Auftragsbestand mußte mit weniger produktiven Arbeitskräften bewältigt werden, da sich eine große Zahl von früher im Wirtschaftsprozeß tätigen Männern und Frauen im Militärdienst befanden. Folglich ergab sich daraus ein Angebotsmangel an Arbeitern. Dies führte wiederum zu teilweise erhöhten Löhnen und damit zu vergrößerten Einkommen, was wiederum nicht ohne Wirkung auf das Preisniveau bleiben konnte. Unter weiteren und zum Teil interdependenten Ursachen kann noch erwähnt werden, daß durch die verschiedenen Steueramnestien Geld in den Kreislauf treten konnte, das vorher brach liegen mußte.

3. Der Einfluß des ersten Wehropfers auf die schweizerische Volkswirtschaft

a) War das erste Wehropfer eine nominelle oder reelle Vermögenssteuer?

Von dieser Frage hängt zu einem Teil die Untersuchung des Einflusses des Wehropfers auf die schweizerische Volkswirtschaft ab. Es läßt sich hierbei keine eindeutig klare Antwort finden, vielmehr müssen wir versuchen, die Steuerpflichtigen in einem gewissen Sinne zu gruppieren, denn vom Vermögen läßt sich noch keineswegs die Leistungsfähigkeit des einzelnen Steuerpflichtigen ableiten. Im Prinzip gilt die Regel, daß die gesamte jährliche Steuerlast aus dem Einkommen erbracht zu werden möglich sein soll, nebst der Bestreitung der übrigen Lebenskosten. Das einzelne Steuersubjekt betrachtet die zu bezahlenden Steuern als Teil der Lebenshaltungskosten. Nun kann aber vom Vermögen nicht auf das Einkommen geschlossen werden und somit auch nicht auf die Leistungsfähig-

[15] Jöhr greift diese Ansicht an.

keit, die dem Einzelnen gemäß seinem Einkommen beigemessen wird. Es kommt vielmehr darauf an, wie und wo der jeweilige Steuerpflichtige sein Vermögen angelegt hat und wie dieses im Wirtschaftsprozeß tätig ist. Der Rentner beispielsweise bezieht sein Einkommen lediglich aus den Zinsen seines Vermögens. Der Unternehmer wiederum versucht, durch neue Kombinationen der Produktionsfaktoren und durch Eingehen mehr oder weniger großer Risiken eine größere Rendite herauszuwirtschaften. Während also der Rentner, um sich ein möglichst gleichbleibendes Einkommen zu erhalten, sein Vermögen weitgehend sicher anlegen will, setzt der Unternehmer andrerseits sein Vermögen einem Wagnis aus. Volkswirtschaftlich gesehen setzt sich dann aber das Einkommen des Unternehmers nicht nur aus Zinsen, sondern auch aus Risikoprämie und Unternehmerlohn zusammen. Damit kann also ein Unternehmer mit gleichem Kapital mehr Einkommen erzielen als ein Rentner, aber auch umgekehrt.

Eine weitere Gruppe ist in den Arbeitern und Angestellten zu sehen, die nebst ihrem Arbeitseinkommen auch solches aus Vermögen beziehen können. Dieses letztere kann wiederum als Zins oder als Zins plus Unternehmerlohn und Risikoprämie anfallen.

Eine dritte Gruppe sehen wir in den Landwirten, bei denen sich das Einkommen teils aus Arbeitsleistungen und teils aus Bodenertrag zusammensetzt. Das im landwirtschaftlichen Betrieb angelegte Vermögen ist im allgemeinen einem sehr geringen Risiko ausgesetzt, und die Wertbemessung erfolgt zumeist nach der Ertragsintensität. Folglich kann in diesem Fall mit einiger Sicherheit vom Vermögen auf das Einkommen geschlossen werden. Der Landwirt nähert sich in unserer Betrachtung also dem Rentner.

Zusammenfassend kommen wir zum Schluß, daß bei angenommen jeweils gleichem Vermögen das dem einzelnen Steuerpflichtigen anfallende Einkommen stark abweichend verschieden sein kann, wobei aber jeder den gleichen Wehropferbetrag zu bezahlen hat. Isoliert betrachtet mußte damit das Wehropfer eigentlich als ungerechte Steuer angesprochen werden. Nun findet ein gewisser Ausgleich durch die übrigen Steuern, die meistenteils das Einkommen als maßgebend für die Bemessung der Leistungsfähigkeit erklären, statt.

Als sicher steht nun auf alle Fälle fest, daß das Wehropfer nicht in jedem Fall eine reelle Vermögenssteuer war. Es ist nun aber zu erwägen, für welche Gruppen die Voraussetzungen gegeben waren, um das Wehropfer als reelle Vermögenssteuer bezeichnen zu können. Es drängt sich wiederum die Frage auf, wann überhaupt eine solche vorliegen kann. Eine Vermögenssteuer ist allgemein dann als reell zu bezeichnen, wenn die

Steuer nicht mehr aus dem Einkommen aufgebracht werden kann, sondern die Substanz angegriffen werden muß. Es ist nun möglich, daß der zu erbringende Steuerbetrag größer ist als das Einkommen. Wenn nun aber das Einkommen ausreicht, um die Steuer voll zu decken und das restliche Einkommen andrerseits nicht mehr genügt, um die Lebenshaltungskosten voll zu decken, so haben wir den Fall, daß also Lebenshaltungskosten ohne Wehropfer kleiner als Einkommen, und Wehropfer ebenfalls kleiner als das Einkommen, aber Lebenshaltungskosten mit Wehropfer größer als das Einkommen sind.

Umschrieben wird die reelle (materielle) Vermögenssteuer in der Weise, daß der Vermögensertrag, d. h. das fundierte Einkommen nicht ausreicht, um die Steuer bezahlen zu können, sondern vielmehr auf die Substanz gegriffen werden muß. Da das Wehropfer progressiv gestaltet ist und mit 4,5 % sein Maximum erreicht, kann es in gewissen Fällen sehr wohl materiell gewirkt haben, sofern der Steuerbetrag in einem Jahr zu leisten gewesen wäre. Da die Bezahlung aber in der Weise erleichtert wurde, daß die Steuer in drei gleichen Jahresraten geleistet werden konnte und somit im schlechtesten Fall 1,5 % des versteuerten Vermögens erreichte, ist anzunehmen, daß es nur in ganz wenigen Fällen als materielle Vermögenssteuer angesprochen werden muß.

Berücksichtigen wir aber die obigen Ausführungen, müssen wir zum Schluß kommen, daß das fundierte Einkommen vielfach nicht ausreichen konnte, um Lebenshaltungskosten und Wehropfer ohne Heranziehung der Substanz zu bestreiten. So hat also das Wehropfer trotzdem zu einer Substanzschmälerung führen müssen, besonders in jenen Fällen, wo der Steuerpflichtige ganz allein auf sein fundiertes Einkommen angewiesen war, um so mehr, als die Zinssätze sinkende und die Lebenshaltungskosten steigende Tendenz aufwiesen, und das alles ohne Berücksichtigung der übrigen stark gesteigerten Steuern. So hat es also möglich sein können, daß viele Steuerpflichtige in ihrem fundierten Einkommen genügend Rückhalt besaßen, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, nicht aber um nebst weiteren kräftigen Steuern auch noch das Wehropfer bezahlen zu können. So hat vielfach das Wehropfer trotzdem aus der Substanz bezahlt werden müssen, ohwohl es im engern Sinne nicht als materielle Vermögenssteuer angesprochen werden kann.

In welchen Fällen konnte sich nun das Wehropfer in dieser Weise auswirken? Die Rentner, die aus den Zinsen ihres Vermögens leben, mußten in der großen Zahl der Fälle ihre Vermögenssubstanz angreifen, um Lebensunterhalt und Steuern inklusive Wehropfer bestreiten zu können. Im gesamten waren rund 93 000 Steuerpflichtige Rentner (Männer und

Frauen), die zusammen rund 7,3 Milliarden Franken Reinvermögen deklarierten, was somit pro Pflichtigen ein durchschnittliches Reinvermögen von Fr. 78 800 ergibt. Dabei zeigt sich, daß hiervon rund 5,3 Milliarden auf Wertschriften entfallen, zumeist auf Obligationen, Aktien und Hypothekarforderungen. Die Zinsen auf Obligationen und Hypotheken wiesen nach Ausbruch des Krieges eine stark sinkende Tendenz auf, sodaß für die Rentner im Durchschnitt absolut ein kleineres Einkommen anfallen mußte als vor dem Kriege, während die Lebenshaltungskosten und die Steuern gestiegen sind. Nehmen wir nun einmal an, das durchschnittliche Reinvermögen von Fr. 78 800 verzinse sich durchschnittlich pro Jahr mit 3,5 % (weil es ja zumeist in Wertschriften liegt), so entfällt auf den einzelnen Pflichtigen ein jährliches Einkommen von Fr. 2750.— brutto. Auf dieses Vermögen hat der Pflichtige ca. Fr. 1200.— an Wehropfer zu entrichten, womit folglich das einzelne Jahr mit Fr. 400.— belastet wird. Da allein schon das Einkommen von Fr. 2750.— brutto kaum ausreichen konnte, um das Existenzminimum zu decken, mußte der jährliche Wehropferbetrag weitgehend durch Heranziehung der Substanz aufgebracht werden, wobei, natürlich isoliert betrachtet, das Einkommen genügt hätte, die Steuer zu decken und man daher die Ansicht vertreten konnte, daß die Substanz angegriffen werden mußte, um die Lebenshaltung voll zu decken. Der Effekt bleibt auf alle Fälle derselbe. Wir sind nun vom Durchschnitt ausgegangen, wobei sich der Steuersatz nahe beim Minimum von 1,5 % befindet. Für alle Rentner, die einen größeren Reinvermögensbesitz zu deklarieren hatten, hat sich damit die Progression stärker ausgewirkt, sodaß der einzelne Steuerpflichtige bestimmt mehr als Fr. 1200.— zu leisten hatte. Diese Behauptung kann bewiesen werden durch folgende Berechnung:

Total waren 92 899 Rentner steuerpflichtig, die zusammen 179 634 253 Franken bezahlten, das trifft durchschnittlich pro Steuerpflichtigen Fr. 1935.—.

Dagegen könnte man wieder einwenden, daß demnach den Pflichtigen mit größeren Vermögen auch vielmehr fundiertes Einkommen zugefallen sei. Hier haben sich aber die übrigen Steuern mit ihren starken Progressionen spürbar ausgewirkt, sodaß diesen relativ weniger Einkommen zur Bestreitung ihrer Lebenshaltung zur Verfügung stand. Zudem haben diese Rentner vor dem Krieg entsprechend ihrem höheren Vermögen relativ sehr gut leben können und damit einen höheren Lebensstandard ausgewiesen. Da es bekanntlich schwerer fällt, seine Bedürfnisse einzuschränken, als umgekehrt, sie vermehrt zu befriedigen, machte sich hier ein gewisses Trägheitsprinzip bemerkbar, sodaß sich diese Leute nur schwer

auf die geringeren Bedürfnisdeckungsmöglichkeiten umstellen konnten. Also auch rein psychologisch gesehen haben bestimmt eine Großzahl von Pflichtigen mit höheren Vermögen und entsprechend größerem fundiertem Einkommen ihre Substanz angreifen müssen, sofern sie sich nicht einzuschränken vermochten. Den Umkehrfall betrachtet, konnten Pflichtige mit Vermögen, die unter dem Durchschnitt liegen, aus dem Vermögensertrag kaum ihr Existenzminimum decken, sodaß sich für diese Kategorie das Wehropfer unbedingt als für das einzelne Vermögen schmälernd auswirken mußte. Der Vollständigkeit halber sei auch noch erwähnt, daß durch die anhaltende Preissteigerung und mit parallel einhergehender Geldentwertung die Rentner immer weniger die Möglichkeit hatten, ihre Bedürfnisse im gleichen Ausmaß wie früher zu decken, da ihr fundiertes Einkommen nominell gleich blieb.

Was die übrigen Gruppen von Steuerpflichtigen betrifft, ist es sehr schwer, ein allgemeines Urteil abzugeben, da bei diesen nicht das Vermögen einzige Steuerquelle ist und die übrigen Einkommen bei jedem Einzelfall sehr stark variieren, sodaß Gesamteinkommen und Reinvermögen nicht in eine Beziehung gebracht werden können. Wie weit also für diese Pflichtigen das Einkommen zur Deckung der Lebenshaltung und aller Steuern ausgereicht hat, ist sehr schwer zu ermessen. Da die Lebenshaltung zum Großteil von rein persönlichen Komponenten beeinflußt ist, hat es auch sicher für diese Gruppe Fälle gegeben, die bei relativ hohem Einkommen auf die Substanz greifen mußten, um allen Verpflichtungen, auch diesen für das Wehropfer, nachzukommen. Ob hierfür nun das Wehropfer oder die Lebenshaltung verantwortlich gemacht werden kann, ist nicht hier zu beurteilen. Daß es zu allen Zeiten Leute giht, im Frieden, aber auch im Krieg, die mehr verbrauchen als sie Einkommen aufzuweisen haben und damit auf ihr Vermögen greifen müssen, ist eine sicher undiskutierbare Tatsache, ohne daß man sich je hierüber Gedanken über den Einfluß auf die Volkswirtschaft gemacht hat.

Die einzige Gruppe, die eine gewisse Relation zwischen Vermögen und Einkommen feststellen läßt, sind die Landwirte, die aber gerade während der Kriegszeit nominell höhere Einkommen ausweisen konnten, da die Schweiz in ihrer Lebensmittelversorgung weitgehend auf ihre eigene Bodenproduktion angewiesen war und dadurch sehr gute Preise erzielt werden konnten. Es darf also angenommen werden, daß im allgemeinen die Landwirte für die Bestreitung des Wehropfers kaum auf ihr Vermögen greifen mußten.

Eine spezielle Gruppe ist in den juristischen Personen zu sehen, die einheitlich 1,5 % des Reinvermögens als Wehropfer abzuliefern hatten,

womit folglich die einzelnen Jahre mit 0,5 % belastet wurden. Da das Wehropfer im Prinzip als nicht überwälzbare Vermögensabgabe gedacht war und durch die Eidg. Preiskontrollstelle durch die Kontrolle der Preiskalkulationen überprüft werden konnte, mußte sich demnach das Wehropfer für die juristischen Personen als ertragsschmälernd auswirken, weil ja für diese Gruppe die Steuern im allgemeinen vom Fiskus als Unkosten anerkannt werden. Es wäre nun falsch anzunehmen, daß dementsprechend beispielsweise die Aktiengesellschaften eine um 0,5 % geringere Bruttodividende auszahlen konnten. Im Wehropfer-Beschluß in Art. 27, Abs. 2 ist eindeutig festgehalten, daß vom Reinvermögen das Wehropfer erhoben wird, also vom Aktienkapital und den offenen und verfügbaren stillen Reserven, währenddem die Dividenden lediglich in Prozenten vom einbezahlten Aktienkapital berechnet werden. Sofern also diese Reserven im Vergleich zum Aktienkapital beachtlich groß sind, so hat sich dementsprechend die Verminderung der möglichen auszahlbaren Brutto-Dividenden umgekehrt vergrößert, womit eigentlich die Aktionäre zu Schaden gekommen sind, indem ihnen ein vermindertes fundiertes Einkommen zugeflossen ist. Damit hat sich eigentlich der Fiskus selbst wieder die Steuererträge geschmälert, indem einerseits die juristischen Personen als selbständige Steuersubjekte verminderte steuerbare Reinerträge auszuweisen hatten und anderseits die Teilhaber (sofern diesbezüglich in den einzelnen Kantonen Doppelbesteuerung vorgesehen ist) ebenfalls ein reduziertes fundiertes Einkommen als Basis der allgemeinen Einkommenssteuer deklarieren konnten. Diese Ueberlegung wird sehr wahrscheinlich maßgebend gewesen sein, die Vermögensabgabe für die juristischen Personen mit nur 1,5 % steuerpflichtig zu erklären, da 1,5 % für die natürlichen Personen als Minimum vorgesehen war. Von diesem Steuerausfall hat sich der Fiskus dadurch entschädigen können, indem die Reinvermögen von juristischen Personen für das Wehropfer zweimal erfaßt wurden, und zwar einerseits bei den juristischen Personen selbst, anderseits beim jeweiligen Teilhaber mit 1,5—4,5 % für natürliche und mit 1,5 % für juristische Personen; hierbei aber wurde nicht nur die nominelle Beteiligung, sondern der effektive Wert derselben steuerlich erfaßt, indem der Kurswert, der unter anderem die erwähnten Reserven wiederspiegelt, als Bemessungsbasis zugrunde gelegt war. Wie weit nun die einzelnen juristischen Personen für die Bezahlung des Wehropfers Vermögenswerte realisieren mußten, ist sehr schwer feststellbar. Dies hing viel mehr von der Liquidität des einzelnen Unternehmens ab. Man kann sich aber sehr gut vorstellen, daß eine ganze Anzahl von juristischen Personen aktive Werte verkaufen oder verpfänden mußte, um die erforderlichen notwendigen

Mittel für die Wehropfer-Leistung bereitstellen zu können. Demgegenüber ist aber noch einzuwenden, daß der Wehropfer-Beschluß in den Artikeln 90 und 91 für derartige Notfälle die Erlaßmöglichkeit des Wehropfers vorgesehen hat.

Die letzteren Ueberlegungen können auch zutreffen für einzelne Unternehmungen und Personengesellschaften, deren Eigentümer bzw. Gesellschafter ihr gesamtes Privatvermögen in die jeweilige Unternehmung gesteckt haben und somit allein auf das Einkommen aus der Unternehmung angewiesen waren und lediglich darauf oder durch die Heranziehung von Geschäftsaktiven das Wehropfer zu bezahlen vermochten.

Abschließend ist also festzuhalten, daß nicht mit Sicherheit festzustellen ist, wo und in welchen Fällen die Substanz angegriffen werden mußte, und sofern dies der Fall war, ob hiefür das Wehropfer oder die jeweilige Lebenshaltung verantwortlich gemacht werden konnte. Fest steht nur, daß für diese Fälle die Erhebung des Wehropfers die Heranziehung der Substanz im Rahmen des zu bezahlenden Wehropfers vergrößerte.

Wir können also die folgenden Möglichkeiten für die einzelnen Steuerpflichtigen festhalten:

1. Das laufende Einkommen ist ausreichend, um Lebenshaltung und Wehropfer voll zu decken. Das Wehropfer hat immerhin dazu beigetragen, im Rahmen seines Betrages eine weitere Vermögensbildung zu verhindern, sofern dieser Ausfall nicht durch anderweitige Einschränkungen wettgemacht werden konnte.

2. Das Einkommen war kleiner als das Wehropfer und die Lebenshaltungskosten zusammen. Somit wurde das Reinvermögen des Steuerpflichtigen um den Betrag des Wehropfers zusätzlich vermindert, sofern der Steuerpflichtige sich im Erwerb der Konsumgüter nicht einschränkte.

Wir sehen also, daß das Wehropfer in enger Beziehung zur Kapitalentwicklung in der schweizerischen Volkswirtschaft steht, und wir diesen Berührungspunkt näher zu untersuchen haben.

b) Das Wehropfer und das Kapital in der schweizerischen Volkswirtschaft

Die wirtschaftlichen Güter, die in einer Volkswirtschaft produziert werden, kommen zustande durch das Zusammenwirken der drei Produktionsfaktoren Boden, Arbeit und Kapital. Von der zur Verfügung stehenden Menge und der Qualität dieser Produktionsfaktoren, sowie von deren zweckmäßigen Vereinigung zu einer Produktionsgemeinschaft hängt die

Größe des Ergebnisses, des Ertrages der Produktion ab, also mit andern Worten die Größe des Sozialproduktes. Die Menge des zur Verfügung stehenden Bodens ist nun konstant, währenddem die Menge des zur Verfügung stehenden Kapitals abhängt, einmal von der Möglichkeit zu sparen, dann von der Willigkeit zum Sparen und schließlich von der Kapitalabschöpfung des Staates in Form von Steuern. Die Menge und die Qualität der Arbeit richtet sich nach dem mit ihr zu erzielenden Ertrag und hängt dabei auch vor allem wieder vom Produktionsfaktor Kapital ab. Dem Kapital kommt also neben der Arbeit eine sehr wichtige volkswirtschaftliche Funktion zu. Nur in Vereinigung mit Kapital kann die Arbeit mehr produzieren, als zu einer bloß äußerst dürftigen Lebenshaltung notwendig ist und je mehr Kapital mit der Arbeit zusammenwirkt, desto größer ist der Produktionsertrag, der mit dem gleichen Aufwand von Arbeit erzielt werden kann. Je größer ferner die Menge Kapital, die vorhanden und angeboten ist, im Verhältnis zu der zur Verfügung stehenden Menge Arbeit, desto niedriger wird der Zinsfuß sein und desto kleiner der verhältnismäßige Anteil des Kapitals und desto größer der Anteil der Arbeit am Sozialprodukt. Jeder wirtschaftliche Fortschritt, sowohl wie jede Verbesserung der wirtschaftlichen Lage eines Volkes hat daher eine ständige Zunahme des Kapitals, also eine kontinuierliche weiterschreitende Kapitalbildung zur Voraussetzung. Die Beeinträchtigung der Kapitalbildung ist somit eine der Ursachen der Hemmung der wirtschaftlichen Entwicklung eines Volkes.

Treffend sagt dazu Amonn, «dies ist der Grund, weshalb man in der Steuerlehre der Wirkung der Steuern auf die Kapitalbildung besondere Aufmerksamkeit schenkt, und in der Besteuerungspolitik um eine gewisse Schonung des Kapitals nicht herumkommt, — wenn man nicht das Huhn töten will, das die goldenen Eier legt.»[16]

Durch die Vermögenseinbuße wird einmal das gesamte einer Volkswirtschaft zur Verfügung stehende produktiv arbeitende Kapital geschmälert. Dadurch käme es zu einem Absinken der volkswirtschaftlichen Produktivität. Geld würde der Investition weggenommen werden, womit auch keine oder nur weniger Produktionsumwege gemacht werden könnten, die ihrerseits ja bekanntlich zur Erhöhung der Produktion einer Volkswirtschaft beitragen. Das Absinken des Sozialproduktes einer Volkswirtschaft würde einem Nachlassen der Kapitalneubildung rufen, denn die Einkommen werden kleiner. Zusammen mit der Wegsteuerung großer Kapital-

[16] A. Amonn, Steuer und Volkswirtschaft, S. 13, in Staat, Steuer und Wirtschaft, sieben Vorträge aus dem 10. Revisorenkurs des Vereins Schweizerischer Bücherexperten. Zürich 1945.

beträge würde dann wiederum mit einem verminderten Kapitalangebot gerechnet werden müssen, was einer Steigerung des Zinsfußes und einer Verteuerung des Kredites gleichkäme. Dies würde also noch einmal zur Erschwerung der Produktion führen. Als Auswirkung davon müßte befürchtet werden, daß eine Lähmung der werktätigen Arbeit erfolgen würde, daß schließlich ein Druck auf die Löhne käme und am Schlusse daraus ein allgemeines Abnehmen des Lebensstandardes eines Volkes das Resultat wäre[17].

Daß die Kapitalbildung weiter ungünstig beeinflußt würde, wird auch in der Erlahmung des Sparsinnes und der Arbeitsfreude der Unternehmer und der übrigen Kapitalbesitzer gesehen, da ihnen ja ein großer Teil ihres ersparten Vermögens weggenommen würde.

Schließlich werden dahin Bedenken laut, daß eine Vermögensabgabe auch von ungünstigem Einfluß auf die Gestaltung des intervalutarischen Kurses sei, da sie einerseits schlechte finanzwirtschaftliche Verhältnisse des Staates offen zum Ausdruck bringe und hierdurch den Staatskredit schädige, anderseits aber Kapitalflucht und Kapitalauswanderung fördere.

Demgegenüber würde aber die Kapitaleinwanderung abgeschreckt, da ja ein solcher Staat als ein zu risikobelastetes Gebilde erscheinen würde, in das hinein niemand Geld zu pumpen Interesse hätte. Allein die Ankündigung der Abgabe bewirke schon, daß das Kapital, fremde Geldzeichen kaufend, ins Ausland fliehe. So können wir hier zwei Beispiele anführen, wo Kapitalabwanderungen einer befürchteten Vermögensabgabe vorausgingen[18]. Einmal ging der Sterling-Kurs um die Jahreswende 1923/24 zurück, weil in England eine Kapitalflucht eintrat, welche ihrerseits ihre Begründung darin fand, daß mit Eintritt der Labour-Party in die Regierung eine Vermögensabgabe in Aussicht stehe. Ein weiteres Beispiel erlebten wir an uns selbst[19]. Bei der von den Sozialisten lancierten Vermögensabgabe vom Jahre 1923 in der Schweiz ging dieser eine stärkere Kapitalabwanderung voraus, was natürlich einer intervalutarischen Kurssenkung rief.

Weiterhin befürchtet man, daß die durch die Vermögensabgabe beeinträchtigte volkswirtschaftliche Produktivität durchaus geeignet sei, den Kurs ungünstig zu beeinflussen. So steht vor allem Mombert auf dem Standpunkt, daß die «Valutafrage» in erster Linie direkt mit dem Problem der steigenden und fallenden Produktion zusammenhänge, und daß daher jede Steuerpolitik, die schädigend auf die Produktionsleistung ein-

[17] Vgl. P. Mombert, Besteuerung und Volkswirtschaft. S. 84 ff.
[18] Frankfurter Zeitung vom 25. Januar 1924. I. Morgenblatt.
[19] Volkswirtschaftliche Chronik von Jena 1923, S. 115.

wirke, mit an der Verschlechterung des intervalutarischen Kurses Schuld trage[20]. Daher sind auch für ihn aus diesem Grunde steuerliche Eingriffe in die Vermögenssubstanz ein Fehler, wie ihn größer keine Steuerpolitik begehen kann.

Es wird nun aber auch zugegeben, daß diese ungünstigen Wirkungen nicht bei jeder Vermögensabgabe eintreten müssen, jedenfalls nicht in ihrem vollen Umfange. Wir können uns ganz gut vorstellen, daß durch erhöhte Arbeitsfreude, größeren Arbeitseinsatz, weiter durch vermehrten Trieb zur Sparsamkeit und damit als Folge davon eine zunehmende Kapitalbildung die frühere Produktivität bald wieder erreicht sein könnte. Diese Wendung darf vor allem erwartet werden, wenn sich ein Volk einig ist, daß die ihm auferlegte Vermögensabgabe berechtigt sei und wenn es den festen Willen in großen Bevölkerungsschichten trägt, das Opfer auf sich zu nehmen, vielleicht auch nur mit der Absicht, um dadurch einem noch größeren Uebel auszuweichen. So erwartet man dies vor allem bei Vermögensabgaben, die ausschließlich dazu bestimmt sind, eine im Inland angewachsene einmalige Staatsschuld durch sie abzutragen. Dies dürfte bei unserem Webropfer weitgehend der Fall gewesen sein. Gegen solche Abgaben werden daher auch weniger scharfe volkswirtschaftliche Bedenken geäußert. Man darf hier mit Recht annehmen, daß sich jeder Wirtschafter die Ueberlegung macht, daß in Zukunft durch die einmalige Vermögensabgabe die Steuern gesenkt werden können, ja die Steuern für die Verzinsung und Tilgung der durch die Vermögensabgabe beseitigten Schulden dahin fallen werden. So dürfte man sogar den Schluß ziehen, daß diese Tatsache anspornend auf die einzelnen Wirtschaften wirken würde. Der Wunsch nach dieser Abgabe, die alten Vermögensverhältnisse wieder zu erlangen, wird zu intensiverer Sparsamkeit anreizen und somit die Kapitalbildung neu fördern. Dazu beitragen dürfte andrerseits aber gerade wieder die durch die Vermögensabgabe hervorgerufene bescheidenere Lebenshaltung und die Beseitigung des übertriebenen Luxus.

Stärkere Kapitalneubildung und als Folge davon erhöhte Produktivität werden dann in diesen Fällen auch durch die Zunahme der Arbeitstätigkeit erwartet. Einerseits hofft man, daß die Unternehmer, welche den Steuerbetrag erbracht haben, aus dem bereits angeführten Streben heraus sich bemühen, ihren Abgabeanteil wieder wett zu machen durch Steuereinholung[21]. Anderseits sind die Arbeiter in gewissem Sinn beruhigt, an-

[20] P. Mombert a. a. O. S. 88 und 90.

[21] Unter Steuereinholung versteht man die Ausgleichung der Steuerlast, sei es beim einzelnen Steuersubjekt durch vermehrtes Arbeiten (also unser obiger Fall), sei es bei einer Unternehmung durch rationelles Produzieren.

gesichts des Opfers der Besitzer. In der gleichen Richtung wirkt ferner, daß infolge der künftigen steuerlichen Erleichterung gerade für die Arbeiterklasse und den tätigen Mittelstand der Nachwuchs als künftiger Träger der Arbeitskraft nicht gefährdet wird. Außerdem wird es wieder einer Reihe von Arbeitern möglich sein, ihr Brot im Inland zu verdienen und nicht abzuwandern.

Auch eine Beeinflussung des intervalutarischen Kurses wird in diesen Fällen nicht befürchtet, da die Tatsache, daß der Staat sich seiner Schulden zu entledigen gedenkt, auf die für die Kursgestaltung mit maßgebenden Meinungen des Auslandes nur günstig wirken könne. Damit müssen aber auch die Besorgnisse wegen Kapitaleinwanderungen und -auswanderungen als übertrieben angesehen werden.

Schließlich finden wir sogar die Meinung vertreten, daß eine Vermögensabgabe überhaupt keine schädigende Wirkung für eine Volkswirtschaft habe, wenn sie nur zur Abbürdung einer im Ausland aufgenommenen Schuld diene. So finden wir zum Beispiel keinen geringeren als David Ricardo, der wie alle Klassiker sonst die Besteuerung im Interesse der Kapitalbildung bekämpfte, eine reelle Vermögenssteuer zur Beseitigung der stark angewachsenen englischen Staatsschuld vorschlagen[22]. Ricardo ging dabei vom Gedanken aus, daß der Staat im Interesse der Volkswirtschaft handle und diese auf keinen Fall schädige. Seine Ueberlegung ist die folgende: Besitzt jemand 10 000 Pfund und erhält davon ein Einkommen von 500 Pfund, wovon er aber 100 Pfund an den Staat zur Verzinsung der Staatsschuld abliefert, so kommt es auf das gleiche heraus, wenn er nur 8000 besitzt, davon 400 erhält und dem Staat einmal 2000 abgibt. In beiden Fällen stehen ihm also 400 Pfund Einkommen zur Verfügung. Daraus schließt er nun, daß es gleich sei, ob der Staat jährlich 100 für sich beanspruche oder ob er eine einmalige Abgabe von 2000 verlange, da ja in beiden Fällen nur netto 400 Pfund Zinsgeld resultieren. Auch auf die Volkswirtschaft sei dies ohne schädigenden Einfluß, da die befriedigten Staatsgläubiger ihre Kapitalien nunmehr den anderen Staatsbürgern für die durch die Besteuerung entzogenen Kapitalien ausleihen würden.

Ricardo machte bei dieser Ueberlegung zwei Voraussetzungen, die wir aber heute nicht mehr akzeptieren können. Einmal folgerte er aus dem gleichen Zinsfuß aller Staatspapiere, daß dieser die Kapitalrente darstelle, der Zinsfuß mithin überall gleich hoch sei. Dann nahm er an, daß die befriedigten Staatsanleihegläubiger das zurückbehaltene Kapital wiederum

[22] D. Ricardo, Grundgesetze der politischen Oekonomie und Besteuerung, Kapitel XVII S. 261, Leipzig 1817.

in voller Höhe der inländischen Produktion zuführen würden. Daß die Annahme hinsichtlich des gleichen Zinsfußes falsch ist, bemerkt bereits Baumstark, der ausführt «Gewinn und Zins kann in den Gewerben z. B. von 5—10 % wechseln»[23]. Im heutigen Wirtschaftsleben ist diese Voraussetzung Ricardos noch weniger angebracht. Es ist ferner durchaus nicht selbstverständlich, daß alle vom Staate den Anleihegläubigern zurückbezahlte Beträge wieder zur Anlage drängen. Daher wurden derartige, auf Grund Ricardos Erwägungen neuerdings gemachte Ausführungen mit Recht angegriffen[24].

Aber selbst wenn die beiden Voraussetzungen Ricardos zutreffen würden, muß die Entschuldungsaktion schädlichen Einfluß auf die Volkswirtschaft ausüben, durch die zwangsweise Umlage der Staatsschuld und den damit verbundenen Kapitalverschiebungen, da je nach der Höhe der zur Tilgung stehenden Schuld eine mehr oder weniger große Wirtschaftsstörung eintritt[25].

In dem Maße, in dem die beiden Voraussetzungen Ricardos nicht erfüllt werden, müssen dann über die Wirtschaftsstörungen hinaus weitere nachteilige Wirkungen für die Volkswirtschaft entstehen[26].

Es ergibt sich mithin für uns, daß vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus gegen eine einmalige Vermögensabgabe, die zur Tilgung im Inland aufgenommener Staatsschulden dient, einerseits keine schwerwiegenden Bedenken angebracht sind, aber andrerseits auch nicht als eine Vermögensabgabe aufgefaßt werden kann, bei der das in der Volkswirtschaft vorhandene Vermögen und dessen Produktivität vollkommen unberührt bleiben.

c) Die Eignung des Wehropfers als Steuer zur Kriegsfinanzierung

Das Ziel einer Volkswirtschaft können wir darin sehen, daß ihr die Aufgabe zufällt, die Spannung zwischen Knappheit und Bedarf an wirtschaftlichen Gütern innerhalb einer Volkswirtschaft zu überwinden. Die Entwicklung der Kriegstechnik, die Motorisierung der Ausrüstung des

[23] E. Baumstark, Volkswirtschaftliche Erläuterungen vorzüglich über D. Ricardos System S. 800/1.

[24] Vgl. P. Homberger «Zur Kritik der einmaligen Vermögensabgabe» (in Band 156 II S. 272 ff. der Schriften des Vereins für Sozialpolitik).

[25] Vgl. hiezu H. Dietzel «Abbürdung der Kriegsschuld» in Band 156 I S. 107 ff. der Schriften des Vereins für Sozialpolitik.

[26] E. Baumstark a. a. O. S. 807 ff.

Heeres führt nun zu einem immer mehr anschwellenden Bedarf an wirtschaftlichen Gütern zu Kriegszwecken. Die dadurch größer werdende Spannung zwischen Knappheit und erhöhtem Bedarf rückt die Kriegsführung in ein ständig stärker werdendes Abhängigkeitsverhältnis zur Wirtschaft. Die Wehrpolitik hat daher vor allem dafür zu sorgen, daß die Kriegsführung wirtschaftlich gesichert ist. Nun ist es aber allgemein bekannt, daß anderseits eben gerade wieder durch den Krieg der gesamte Wirtschaftsaufbau strukturell eine tiefgreifende Aenderung erfährt. Neben der Störung der weitverzweigten internationalen Wirtschaftsbeziehungen haben wir vor allem auch eine Aenderung in den zur Erfüllung der wirtschaftlichen Aufgabe bestehenden Voraussetzungen, derart, daß einerseits der gesamte Bedarf an Wirtschaftsgütern größer wird, anderseits aber verkürzen sich die dazu notwendigen Deckungsgrundlagen, indem durch die Störung der Marktbeziehungen die Versorgungsschwierigkeiten mit Rohstoffen größer werden. Dann hat es die Kriegsführung auch wieder an sich, die Verknappung dadurch zu fördern, daß sie der Wirtschaft die nötigen Arbeitskräfte entzieht durch die Militärdienstleistungen.

Im Kriege ist es ganz selbstverständlich, daß die wirtschaftliche Rangordnung umgestellt werden muß. Der Bedarf des Heeres tritt an erste Stelle. Charakteristisch ist für diesen Bedarf, daß er unelastisch und rein konsumtiv ist. Die Investitionen, die als Vorsorge für die Zukunft gedacht sind, treten hinter den konsumtiven Bedarf zurück. Dieses Umstellen der wirtschaftlichen Rangordnung führt zu großen Umwälzungen im nationalen Produktionsapparat. Sodann wird die Kontinuität des Wirtschaftsprozesses gestört, woraus Reibungen entstehen, welche gerade in diesem Zeitpunkt höchster Leistungssteigerungen nicht erwünscht sind.

Der Bedarf des Heeres ist ein Gemeinbedarf mit einem relativ einfachen uniformierten Aufbau. Der Heeresbedarf ist aber unelastisch, insofern als es fast gar keine Möglichkeit gibt, bei Versorgungsschwierigkeiten auszuweichen, wie dies z. B. beim zivilen Individualbedarf fast immer wieder der Fall ist. Die Deckung dieses wehrwirtschaftlichen Bedarfes bedeutet ein lebenswichtiges Bedürfnis. Die zur Deckung dieses Bedürfnisses erzeugten Güter spiegeln sich aber nicht in einem Angebot, «sondern werden an der Front buchstäblich verpulvert», wie es Hunziker nennt[27]. Dieser Bedarf ist ferner privilegiert in dem Sinn, daß er an der Spitze jeder andern Bedarfe gestellt wird, da seine Erfüllung mit der Lebenshaltung des Volkes aufs engste verknüpft ist.

[27] Alois Hunziker «über die Steuer als Mittel der Kriegsfinanzierung unter Berücksichtigung schweizerischer Verhältnisse» S 13.

Der Finanzierung des Krieges kommt nun eine äußerst wichtige Aufgabe zu, soll sie doch die Kriegsbedarfsdeckung erleichtern.

Früher wählte man über die Betrachtungen der Kriegsfinanzierung als Ausgangspunkt das Steuersystem, wie man es in Friedenszeiten hatte. Der Krieg spielte hier also lediglich die Rolle eines Ausnahmefalles. Daher war man auch bestrebt, diese Ausgaben ins Netz derjenigen des Friedens einzubauen. Man erkannte aber in der Folge immer mehr, daß es sich hier um außerordentliche Ausgaben handelt. Wir müssen uns nun indessen klar sein, daß für den Entscheid über die Mittelbeschaffung nicht mehr die Frage, ob ordentliche oder außerordentliche Steuern am Platze seien, wesentlich ist, sondern allein die Tatsache, ob das gewählte Mittel zur Kriegsfinanzierung tauglich sei. Daß dies nicht immer der Fall ist, zeigt die außerordentliche Geldbeschaffung während und nach dem ersten Weltkrieg, welche die wirtschaftliche Wehrkraft des Volkes nicht gefördert oder erhalten, sondern geradezu zerstört hat.

Eine genaue Kenntnis der Aufgabe der Kriegsfinanzierungsmaßnahmen ist die Voraussetzung über den Entscheid für die Tauglichkeit derselben als solche. Die Quelle der kriegswirtschaftlichen Ueberlegungen entspringt daher dem Wesen der Kriegswirtschaft selbst. So ruft erstens der Krieg einmal eine gewaltige Umwälzung der Nachfrageseite hervor. Allen Nachfragen steht der Staat mit seinem privilegierten außerordentlichen Heeresbedarf voran. Er wird damit zum ersten Kunden der nationalen Wirtschaft. Es ist nun die Aufgabe der Kriegsfinanzierung, diesen Großkäufer mit dem notwendigen Geld auszustaffieren. Gleichzeitig muß dabei aber die Wirtschaft möglichst geschont werden. Es liegt nun auf der Hand, daß eine so plötzlich auftretende, unbedingt zu deckende Nachfrage große Gefahren für eine Volkswirtschaft in sich trägt. Diese Gefahr vergrößert sich aber noch in dem Moment, in dem zufolge der Dringlichkeit dieser Nachfrage ihre nötigen Deckungsmöglichkeiten übersehen oder bewußt auf die Seite gestellt werden. Die Kriegsfinanzierung muß daher einerseits die Dringlichkeit dieser Nachfrage berücksichtigen und sodann den volkswirtschaftlichen Auswirkungen der entstehenden Veränderungen in der nationalen Gesamtkaufkraft Rechnung tragen. Es müssen nun die Deckungsquellen aufgezeichnet werden. Im Frieden haben wir nun folgende Möglichkeiten:

a) einmal kann schon in Friedenszeiten auf einen eventuell kommenden Krieg vorbereitet werden durch Schaffung eines Fonds, der dann zur Ueberbrückung der Zeitspanne bis zur neuen Kaufkraftverteilung dienen soll. Sodann soll diese Kaufkraftreserve vor allem auch zur Beschaffung notwendiger Güter aus dem Ausland herangezogen werden.

b) durch vermehrte Ueberführung privater Kaufkraft in Kaufkraft der öffentlichen Hand, weil dadurch das Mißverhältnis zwischen großer Nachfrage und kleinem Angehot ausgeglichen werden soll, das im Kriege automatisch herrscht. Dies wäre also der Weg der Besteuerung.

c) Als weiteren Weg zur Finanzierung der Kriegsausgaben haben wir die Möglichkeit der Beschaffung von ausländischer Kaufkraft, um Lücken in der eigenen Bedarfsdeckung auszufüllen. Diesem dritten Weg kommt umso größere Bedeutung zu, je größer die Abhängigkeit der nationalen Bedarfsdeckung vom Ausland ist.

d) Als letzten Weg, der beschritten werden kann, müssen wir hier noch die Schöpfung von Kaufkraft durch den Staat aufführen. Daß dieser Weg begangen wurde, zeigen die argen Zerrüttungen der Geldsysteme vieler Länder nach dem ersten Weltkrieg.

Wie sich nun die Situation im Kriegsfalle stellt, wollen wir im nachfolgenden Teil behandeln.

aa) *Die Schöpfung zusätzlicher Kaufkraft durch den Staat.*

Wie wir bereits früher gesehen haben, bildet sich die natürliche Kaufkraft aus den in der wirtschaftlichen Tätigkeit durch Nutzung des Produktionsfaktors Arbeit erzielten Einkommen. Diese werden einerseits dazu benützt, die geschaffenen Verbrauchsgüter dem Verbrauch zuzuführen, andrerseits aber gespart, um dann in Form von Kapital der Investition zu dienen. Die Schöpfung zusätzlicher Kaufkraft besteht nun darin, daß nicht durch die wirtschaftliche Tätigkeit Kaufkraft in Form von Banknoten oder Giralgeld gebildet wird. Solche Kaufkraftbildner können sein, einmal die Wirtschaft selbst, wenn sie auf Kredit kauft, dann aber die Kreditbanken, durch Beanspruchung des Buchkredites, ferner der Staat, was uns im Zusammenhang dieser Arbeit besonders interessiert. Dem Staate stehen dazu zwei Möglichkeiten offen; einmal kann er einfach Noten pressen, also Staatspapiere ausgeben, dann kann er auch die Notenbank beanspruchen mit Schatzwechseln. Diese Geldschöpfung durch den Staat ist kein Produkt neuerer Zeit.

Die Münzenverschlechterungen des Mittelalters gehören in dieses Kapitel. Dann wohl als krassestes Beispiel dieser Art von Kriegsfinanzierung ist wiederum die Zeit während des ersten Weltkrieges bekannt, wo eben Kreditschöpfung in Form von Kriegsanleihen oder direkter Umlaufsmittelvermehrung die Hauptquelle der staatlichen Kaufkraftbeschaffung darstellte.

Lotz führt als Zahlenbeispiel Deutschland auf, das bis Ende 1922 für 252 043 Millionen Mark Darlehenskassenscheine, welche aus Anlaß des Krieges aufgegeben wurden, aufwies. Diese bleiben im Bestande der Reichsbank, um als Deckung für den dreifachen Betrag von Noten zu dienen[28].

Hunziker führt auch das Beispiel von England auf, welches sich für seine Kriegsfinanzierung der Form der unmittelbaren Kaufkraftschöpfung durch Beanspruchung von Vorschüssen bei der Bank von England bediente[29]. Diese dienten dann zur Bezahlung von Unternehmern und Lieferanten, welche durch buchmäßige Ueberweisung an ihre Konten ihr Geld bekamen. Diese zusätzliche Kaufkraft tritt über den Weg der Einkommensvermehrung schlußendlich immer wieder als vermehrte Nachfrage auf dem Markt auf, was nun, wie aus nachfolgender graphischer Darstellung, welche aus dem Buche «Inflation und Rationierung» von Prof. Jöhr stammt, sehr einleuchtend und einfach hervorgeht[30].

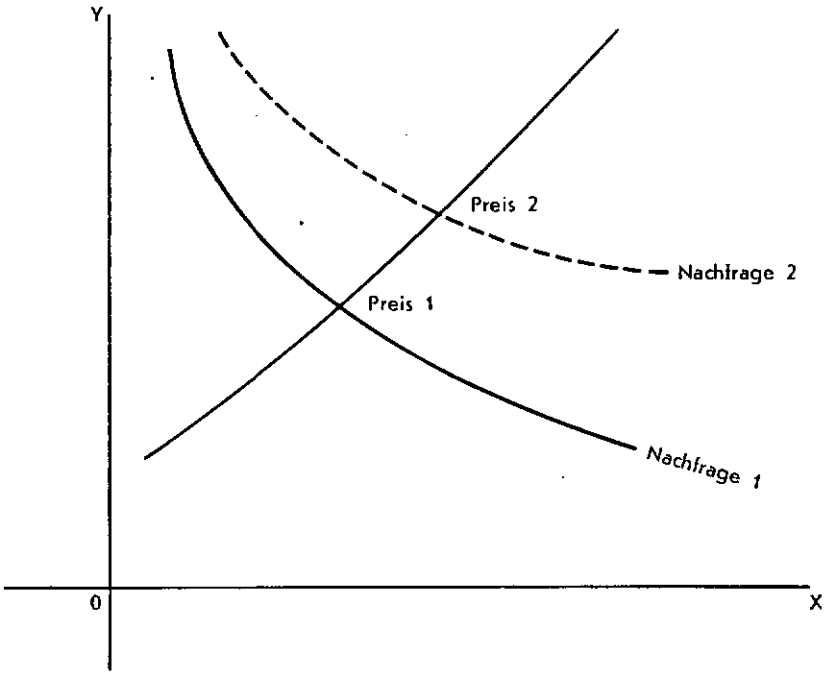

[28] Lotz Walther, «Finanzwissenschaft» zweite Auflage, S. 892/93, Tübingen 1931.
[29] Hunziker a. a. O. S. 23.
[30] Jöhr «Inflation und Rationierung» S. 43.

Nachfrage 1 = Nachfrage von der Kaufkraftschöpfung durch den Staat.

Nachfrage 2 = Nach der Kaufkraftschöpfung erfolgte eine Vermehrung der Einkommen und daraus geht hervor, daß nach dem Gesetz der Grenzproduktivität nunmehr die Wirtschaftssubjekte bereit sind, zu höheren Preisen nachzufragen.

Aus dieser Darstellung ist nun gut zu sehen, daß sich demzufolge der Preis auf der Höhe Preis 2 einstellen wird, was mit andern Worten einer Preissteigerung gleichkommt. Was das nun für Wirkungen für die gesamte Wirtschaft hat, haben wir bereits weiter vorne klargestellt, es führt dies zur Geldentwertung. Dies ist nur dann nicht der Fall, wenn wir eine Friedenswirtschaft haben, die eine solche Konjunkturankurbelung als Wohltat empfindet. Trifft nämlich diese Geldschöpfung eine Wirtschaft, welche unter Depression leidet, wo also Ueberproduktion vorherrscht, wo die Fabriken nicht arbeiten können, so muß nicht einmal eine Preissteigerung eintreten, dann nämlich, wenn die zusätzlich auftretende Nachfrage durch bestehende Vorräte gedeckt werden kann. Lager und Reserven werden nun leer, weshalb wieder alle Betriebe mit der Zeit arbeiten. Es entstehen wieder neue Gewinne vor allem auch da, wo wir eine Vorsprungsrente haben. Diese wirken nun erneut ankurbelnd und auch nachfragevergrößernd, was wiederum zu Preissteigerungen führt.

Wie stellt sich diese Situation im Kriegsfalle? Hier haben wir nun aber auf keinen Fall eine brachliegende Wirtschaft, die einer Ankurbelung bedarf. Es liegt im Wesen des totalen Krieges, daß er nicht nur den Frontsoldaten, sondern auch die Arbeitssoldaten und deren technische Hilfsmittel, Maschinen und Betriebseinrichtungen zu Höchstleistungen zwingt, wenn nicht der Nachschub, welcher die Voraussetzung für einen erfolgreichen Materialkrieg ist, gefährdet sein will.

Ferner verlangt die vermehrte Nachfrage ein vermehrtes Angebot, da aber die Kaufkraftschöpfung nur zur Deckung des staatlichen Heeresbedarfes dient, welcher seinerseits rein konsumtiver und keineswegs produktiver Natur ist, so bleiben die in den Wirtschaftskreislauf eingespritzten Geldzeichen nur als preissteigernde Faktoren vorhanden. Es tritt hier nun genau dieser Fall ein, welchen wir weiter oben aufgezeichnet haben. Das Angebot bleibt selten gleich, sondern geht eher zurück, währenddem sich die Kurve der Nachfrage dauernd hebt, weil infolge der erhöhten Einkommen immer mehr Leute bereit sind, einen höheren Preis für das nachgesuchte Gut zu bezahlen. Die nun so eingetretene Preissteigerung ruft aber ihrerseits wiederum einer erneuten Kaufkrafteinspritzung, was wiederum den gleichen Schlußeffekt zeigt. So kommen wir auf der be-

kannten Spirale immer höher. Diese Begebenheiten führen dann zur Inflation, wie wir sie früher mehr theoretisch und in ihrem Wesen der Entstehung nach besprochen haben. Der bekannte englische Nationalökonom Keynes sieht in der Verhütung der Inflation durch Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes von Angebot und Nachfrage das Zentralproblem der Kriegsfinanzierung. Wir müssen uns dieser Ansicht vollständig anschließen und einsehen, daß die künstliche Kaufkraftschöpfung als Kriegsfinanzierungs-Instrument untauglich ist.

bb) Die Umwandlung privater Kaufkraft in Kaufkraft der öffentlichen Hand.

Die natürliche Quelle zur Deckung des staatlichen Heeresbedarfes ist die Summe der Einkommen, welche die Wirtschaftssubjekte für die Verwendung des Produktionsfaktors Arbeit erhalten. Das Kriegsfinanzierungsproblem wird damit zu einem Problem der Umwandlung privater Kaufkraft in solche der öffentlichen Hand. Gleichzeitig wird mit dieser Umwandlung dafür gesorgt, daß diejenige Kaufkraft, welche über das Existenzminimum, welches unbedingt zum täglichen Lebensbedarf notwendig ist, hinausgeht und damit eben als zusätzliche Nachfrage auftritt, abgeschöpft wird, was volkswirtschaftlich gesehen als günstig zu bewerten ist. Die Uebertragung von privater Kaufkraft in diejenige der öffentlichen Sphäre kann einmal erfolgen durch Konfiskation eines Teiles der für den Verbrauch und die Kapitalbildung bestimmter Einkommensteile. Die Form dazu ist die Steuer, oder dann die Entlehnung durch Anleihen.

Der Krieg bewirkt auf der einen Seite eine Höchstleistung aller Wirtschaftskräfte. Diese führen aber naturgemäß zu einer Erhöhung der Einkommen und damit wiederum zur Erhöhung der Nachfrage. Da nun aber anderseits diese vermehrten Leistungen nicht zur Herstellung von Gütern dienen, welche auf die Angebotsseite eingehen, führt der Krieg notwendigerweise (auch ohne künstliche Geldschöpfung) zu einer Störung des Gleichgewichtes zwischen Angebot und Nachfrage. Diese, durch die Verschiebung des Produktionsverhältnisses von Verbrauchs- und Produktionsgütern bedingte Gleichgewichtsstörung wird, sofern zur Wiederherstellung des Gleichgewichtes keine andern Kräfte mobilisiert werden, durch die Wirtschaft selbst korrigiert, durch eine allgemeine Preissteigerung. Diese Preissteigerung beschreitet nun den Weg, den wir weiter vorne aufgewiesen haben, also denjenigen der Inflation. Das ganze Kernproblem der Kriegsfinanzierung dreht sich nun um die Kaufkraftbeschaffung für den Staat unter Vermeidung der Inflation. So ist also der Zweck der Kriegsfinanzierung

durch zwei Merkmale gekennzeichnet. Einerseits soll der Staat mit der nötigen Kaufkraft ausgestattet werden, um seine Kriegsausgaben bestreiten zu können, anderseits aber soll gerade damit die durch die Kriegswirtschaft bedingte Gleichgewichtsstörung von Angebot und Nachfrage aufgehoben werden. In der gemeinsamen Ausrichtung dieser beiden Ziele ist das eigentliche Problem der Kriegsfinanzierung zu sehen. Die Störung des Gleichgewichtes zwischen der Angebots- und Nachfrageseite muß also bekämpft werden, um die Inflation zu bekämpfen. Diese kann erfolgen durch einen staatlichen Eingriff in die Nachfrageseite. Der durch den Krieg bedingten verminderten Verbrauchsgüterproduktion muß entgegengetreten werden durch Drosselung der Nachfrage, indem durch die Abschöpfung gewisser Einkommensteile dieselbe vermindert wird. Die Beanspruchung der für den Verbrauch bestimmten Einkommensteile durch den Staat erfolgte bis anhin ausschließlich auf dem Wege der Konfiskation in Form von Steuern. Interessant ist nur der Vorschlag von J. M. Keynes[31]. Nach ihm könnte für die britische Kriegsfinanzierung ein neuer Weg beschritten werden, indem die Methode der Anleihen, welche bis heute für die Beanspruchung ersparter Kaufkraftteile verwendet wurde, für die teilweise Uebertragung der für den Verbrauch bestimmten Einkommensteile an den Staat vorgenommen wird. Die erhöhten Einkommensteile der Bevölkerung, welche nicht verbraucht werden können, müssen deshalb nach seiner Ansicht aufgeschoben, um in einer späteren Zeit konsumiert zu werden. Praktisch stellt er sich das so vor, daß ein Teil des Lohnes auf ein Sperrkonto der Bank einbezahlt werden muß, dieses Konto würde nach dem Kriege wieder frei, wenn der Notstand wiederum behoben wäre. Es handelt sich also hier nicht um Besteuerung, sondern um Borgen auf unbestimmte Zeit. Diese Summe soll dann aber nach dem Kriege durch Kaufkraftschöpfung aufgebracht werden, womit sich im Grunde genommen das ganze Problem um eine Verschiebung der Inflation nach dem Kriege drehen würde. Daß diese dann günstige Folgen haben würde, nimmt er aus der Situation nach dem letzten Weltkrieg von 1914—1918 an, wo die gesamte Wirtschaft darniederlag und also eine künstlich herbeigeführte Inflation zur Ankurbelung der Wirtschaft nur von Vorteil sein würde. Dabei muß man sich aber anderseits auch fragen, woher der Staat schlußendlich die gewaltigen Summen zur Zurückzahlung nehmen könnte, denn eine Kaufkraftschöpfung in diesem Umfang würde jede Wirtschaft ins Verderben stürzen. Es wäre dem Staate möglich, ein nachträgliches Wehropfer zu erheben in der Höhe dieser bereits vorausbezahlten Abzüge, wobei denn die wirtschaftsschädigende Wirkung erst noch viel weniger

[31] «Die Tat», Nr. 43, 1939.

groß wäre, die das Wehropfer auslösen würde, weil ja die Gelder nicht irgendwo gebunden wären, sondern in bereits einbezahltem Geldkapital bestünden, was von großem Vorteil wäre.

Endgültig können wir nun festhalten, daß bei beiden Lösungen der Effekt gleich ist. Wenn wir während des Krieges Steuern erheben, oder die Einkommen drosseln auf Keynes'schen Vorschlag hin, so besteht die Lösung in beiden Fällen in einer gewaltigen, der Angebotsverminderung entsprechenden Einkommensschmälerung. So nimmt der Staat die ersparten Einkommensteile immer in Form von Anleihen, einmaligen Steuern oder Abgaben auf das Vermögen.

cc) Die Beanspruchung von ausländischer Kaufkraft

Der Vollständigkeit halber wollen wir nur kurz auf diese dritte Art der Kriegsfinanzierung eintreten. Wenn das Ausland einem Staate, der durch Krieg in finanzielle Schwierigkeiten gekommen ist, Kredit gewährt, so kann dieser damit seine Importe finanzieren. Dieses Mittel hat nun aber für unsere interne Volkswirtschaft nur günstige Wirkungen, weil einerseits einmal die im Lande sich befindende Kaufkraft aufs äußerste angestrengt ist, und anderseits diese Finanzierungsmethode nicht inflatorischen Charakter trägt.

Wir sehen also, daß von den drei erwähnten Kriegsfinanzierungsmitteln (Kaufkraftschöpfung, Umwandlung privater in solche der öffentlichen Hand und ausländischer Kredit) nur die letzten zwei in Betracht kommen. Und bei der Kaufkraftumwandlung müssen wir erst noch darum besorgt sein, daß dabei die Substanz der Wirtschaft, also die gebundenen Vermögen, nicht angegriffen werden. Hunziker definiert deshalb gerade die Kriegsfinanzierung folgendermaßen: «Somit kann die Kriegsfinanzierung als die zur Kriegsführung notwendige Kaufkraftbeschaffung des Staates, unter Vermeidung der Inflation, bezeichnet werden, mit Hilfe von nationaler, privater und ausländischer Kaufkraft» [32].

Wir müssen uns nun fragen, wie weit das Wehropfer als direkte Steuer mit Bemessungsgrundlage Vermögen tauglich ist, den von uns im vorhergehenden Teil aufgestellten Grundsätzen gerecht zu werden.

Führen wir uns noch einmal zusammenfassend die Ursachen der Inflationsgefahr vor Augen. Sie entsteht durch eine starke Störung des Angebots- und Nachfrageverhältnisses. Diese Störung entstammt verschiedenen Quellen, die teilweise auf der Angebots-, teilweise auf der Nach-

[32] Hunziker, a. a. O. S. 35.

frageseite liegen. Die auf der Angebotsseite liegenden Störungen beruhen auf der Verschiebung des Verhältnisses von produzierten Gebrauchs- und Verbrauchsgütern. Die erste Aufgabe der Kriegswirtschaft besteht in der Deckung des Heeresbedarfes. Die Umstellung der Friedenswirtschaft auf Kriegswirtschaft bewirkt daher vor allem eine Drosselung der Verbrauchsgüterherstellung zugunsten der Herstellung von Gebrauchsgütern für den Heeresbedarf, also von Gütern, die wohl zur Bildung von Einkommen beitragen, welche aber nicht in die Angebotsseite der Wirtschaft eingehen, sondern an der Front zerstört oder abgenutzt werden. Die andere Störung des Gleichgewichtes von Angebot und Nachfrage kommt von der Nachfrageseite. Sie ist bedingt durch eine die Kriegswirtschaft regelmäßig begleitende Erscheinung, die Einkommensvermehrung. Die Forderung der Arbeiter nach Lohnerhöhung stützt sich einerseits auf vermehrte Leistungen, die ihnen die auf höchster Tourenzahl arbeitende Kriegswirtschaft abfordert, anderseits auf schon eingetretene Preiserhöhungen auf Importgütern und inländischen Produkten, für welche die Armee mit zusätzlicher Nachfrage auftritt. Lohnerhöhungen, die solchen begründeten Forderungen entsprechen, geben ihrerseits aber einen weiteren Anstoß zu Preiserhöhungen, welche wieder zu weiteren Lohnforderungen führen. Damit schildern wir nun den uns bekannten Weg der Preis-Lohnspirale. Diese beiden Störungsquellen bilden auch ohne inflatorische Kaufkraftschöpfung eine sehr ernste Gefahr der Kriegswirtschaft, die zur Inflation führt. Die Kriegswirtschaft hat nun dafür zu sorgen, daß diese Tatsache bekämpft wird. Dies stellt das Zentralproblem der Kriegsfinanzierung dar. Wo soll nun aber der Kampf gegen diese Mächte aufgenommen werden? Die Störung auf der Angebotsseite ist ein Wesensmerkmal der Kriegswirtschaft und kann mit keiner Maßnahme ausgeschaltet werden. Folglich bleibt nur noch die Nachfrageseite, die Eingriffe zulassen kann.

Von ihr aus muß daher versucht werden, das zerstörte Gleichgewicht wieder herzustellen. Dies wird damit aber zu einem Geldproblem, soweit nicht psychologische Faktoren, wie Opferbereitschaft mitspielen. Dieses Problem besteht in einer wirksamen, den Veränderungen auf der Angebotsseite entsprechenden Drosselung der privaten Nachfrage. Betrachten wir nun die Nachfrage als Produkt von Bedürfnisempfindungen und der zur Verfügung stehenden Kaufkraft. Der erste Faktor ist nun aber nicht erfaßbar, weil er weder mathematisch gemessen werden kann, noch bei jedem Wirtschaftsindividuum gleichartig ist. Doch betont Lampe[33], daß die Finanzierung der Kriegswirtschaft letzten Endes keine Geldsache sei, sondern

[33] A. Lampe, Wehrwirtschaftslehre, S. 159, Jena 1938.

eine Leistungsfrage, womit er die zu beeinflussende Opferwilligkeit, die dann ihrerseits als Auswirkung auf eine Konsumeinschränkung zu werten ist, meint. Als weit wirksameres Mittel aber, das nicht auf freiwilliger Basis beruht wie das vorhergehende, haben wir die Nachfragebegrenzung durch Kaufkraftabschöpfung. Mittel hiezu ist die Steuer. Die für die Nachfrage notwendige Kaufkraft wird durch die Einkommen gebildet, die aus der wirtschaftlichen Tätigkeit entstehen. Die Steuer, welche die Nachfrage wirksam abdrosseln soll, muß daher an dem Wege ansetzen, den das Einkommen von dessen Entstehung bis zu seinem Auftreten auf dem Markte zurückzulegen hat und zwar bevor es bereits Nachfrage geworden ist. Solche Steuern sind nun aber durchwegs veranlagte oder direkte Steuern. Unser Wehropfer erfüllt also diesen Punkt, soweit es aus dem Einkommen erbracht wurde. Diese Steuern sind also die wichtigsten Mittel der Kriegsfinanzierung, da sie einerseits inflationsverhütend sind, anderseits aber auch der staatlichen Kaufkraftbeschaffung gerecht werden.

Als weiteres wirksames Mittel zur Einschränkung der Nachfrage handhabte man die Rationierung, mit der erreicht werden konnte, daß der Einzelne nicht mehr als eine bestimmte ihm zugeteilte Menge von Konsumgütern kaufen konnte. Die Rationierung war also neben der vermehrten Besteuerung von Einkommen und Vermögen eine geeignete Maßnahme, um Angebot und Nachfrage einander anzugleichen, bzw. die Nachfrage dem möglichen Angebot anzupassen. Damit kommen wir zum gleichen Schluß wie A. Boßhardt[34], der aber in seinen Ausführungen eine noch weitergehende Besteuerung von Einkommen und Vermögen fordert. Er argumentiert diese Ansicht damit, daß durch die Wegsteuerung des Einkommens eine Tiefhaltung der Preise gewährleistet sei. Damit wäre dann auch für den Bund der Steuerertrag bedeutend größer, womit eine stärkere Reduzierung der Bundesschuld erreicht worden wäre, indem vor allem der Kapitalmarkt durch Aufnahme von Anleihen nicht mehr so sehr beansprucht worden wäre. Die Anleihen führen wohl zur Beschaffung der flüssigen Mittel, müssen aber als Schulden in späteren Jahren durch irgendwelche ertragserhöhende Maßnahmen abbezahlt werden können. Durch das Mittel der Anleihensaufnahme wird folglich nur eine Verschiebung der Ausgaben erreicht. Boßhardt ist des weitern der Ansicht, daß vor allem wichtig sei die Nachkriegsjahre, die voraussichtlich im Zeichen der zunehmenden Normalisierung der Wirtschaftsverhältnisse stehen, mit einer möglichst geringen Bundesschuld anzutreten, um dann die Steuerpflichtigen nicht weiterhin mit hohen Steuern belasten zu müssen.

[34] A. Boßhardt, Steuern oder Inflation, St. Gallen 1942, S. 33 ff.

Diesen Ausführungen von Boßhardt kann entgegengehalten werden, daß wohl bei noch höheren Steuern während der Kriegszeit eine weitere Reduktion der nominellen Einkommen und damit der Bereitschaft von Seiten der Nachfrage zur Bezahlung von höheren Preisen erreicht worden wäre, daß aber anderseits die Angebotsseite damit noch nicht mit Sicherheit imstande war, ihrerseits zu geringeren Preisen anbieten zu können. Der Grund liegt darin, daß, wie bereits früher ausgeführt, die Teuerung nicht ausschließlich auf sog. geldseitig bedingte Teuerungskomponenten zurückzuführen war, sondern die erhöhten Importpreise, die zu beeinflussen nicht in unserer Macht stand, höhere Produktionskosten und damit höhere Marktpreise verursachen mußten. Diese Tatsache hätte unter Umständen zu einer starken Verminderung der Realeinkommen führen können.

C. Das zweite Wehropfer 1945

I. Die fiskalische Bedeutung des zweiten Wehropfers für den Bundeshaushalt

1. Das zahlenmäßige Ergebnis des zweiten Wehropfers 1945

Das zweite Wehropfer mit Stichtag 1. Januar 1945 hat im ganzen 764 Millionen Franken erbracht, steuerpflichtig waren dabei 382 048 juristische und natürliche Personen. Beim Wehropfer 1940 waren es hingegen 414 186. Diese Abnahme von rund 7,8 % an Steuerpflichtigen ist darauf zurückzuführen, daß sich beim Wehropfer 1945 neu eingeführte gesetzliche Bestimmungen auswirkten; namentlich indem die Abzüge vom Reinvermögen, die sog. Freigrenze erhöht wurde, weshalb ein Teil der juristischen und natürlichen Personen, die 1940 wehropferpflichtig waren, 1945 vom Wehropfer befreit wurden.

Vom Gesamtergebnis entfallen $^4/_5$ auf die Leistungen der natürlichen Personen. Der Rest wurde von den juristischen Personen, vor allem von den Aktien-Gesellschaften erbracht. Gegenüber dem Wehropfer 1940 weist das Wehropfer 1945 einen Mehrbetrag von 146 Millionen auf, oder annähernd ein Viertel mehr. An dieser höheren Wehropfer-Leistung partizipieren sowohl natürliche und juristische Personen, wobei aber die Leistung der natürlichen Personen absolut und relativ stärker zugenommen hat als diejenige der juristischen Personen.

Dieser größere fiskalische Ertrag des zweiten Wehropfers läßt auf eine beträchtliche Zunahme des Steuerkapitals schließen. Es beträgt beim ersten Wehropfer 30,5 Milliarden, beim zweiten Wehropfer hingegen 38 Milliarden. Der Zuwachs von 7,5 Milliarden ist zur Hauptsache auf zwei Ursachen zurückzuführen. Einmal haben wir im Zeitraum von 1940 bis 1945 eine effektiv eingetretene Vermögensvermehrung und sodann machten sich die Auswirkungen der bei der Einführung der Verrechnungssteuer gewährten Steueramnestie bemerkbar.

Die Ergebnisse des zweiten Wehropfers 1945 tabellarisch dargestellt, ergeben folgendes Bild[35]:

Kategorien	Wehropfer 1945		Zunahme gegenüber Wehropfer 1940	
	Fr.	%	Fr.	Index[1]
Natürliche Personen insgesamt	619 395 041	81,1	126 896 235	126
Juristische Personen:				
Aktiengesellschaften . . .	112 385 298	14,7	13 360 899	113
Genossenschaften	15 267 530	2,0	2 664 248	121
Uebrige juristische Personen	16 590 398	2,2	3 177 036	124
Juristische Personen insgesamt	144 243 226	18,9	19 202 183	115
Natürliche und juristische Personen zusammen	763 638 267	100,0	146 098 418	124

[1] Index für Wehropfer 1945, wenn Wehropfer 1940 = 100

2. *Der Anteil des Wehropfers an der gesamten Deckung der militärischen und wirtschaftlichen Landesverteidigung*

Es gelten hier die gleichen Ausführungen wie für das erste Wehropfer, *welches wir auf Seite 30 behandelten. Lediglich die Jahre* 1945 bis 1947, in welchen der Hauptteil des in drei Raten fälligen zweiten Wehropfers aufgebracht worden ist, sind der dortigen Tabelle anzugliedern. Wir erhalten dann folgendes Bild:

[35] Vgl. Eidg. Wehropfer 1945, Texthand, 2. Teil, in Statistische Quellenwerke der Schweiz, Heft 226, Reihe Md 57.

Ausgaben für die militärische und wirtschaftliche Landesverteidigung (einschließlich Zinsen) ohne Arbeitsbeschaffung seit 1934

	Total bis Ende 1944	1945	1946	1947	Total bis Ende 1947
	in Millionen Franken				
Aufwand	**7035**	**1355**	**1045**	**560**	**9995**
1. Wehraufwendungen:					
Ausbau der Landesverteidigung	2156	410	208	184	2958
Aktivdienst	3786	495	161	69	4511
2. Kriegswirtschaft . .	383	124	93	128	728
3. Maßnahmen zum Schutze des Landes:					
Verschiedene Kosten .	233	242	551	146	1172
Bundesleistung an den zentralen Ausgleichsfonds	477	84	32	33	626
Deckung	**2146**	**496**	**1126**	**829**	**4597**
1. Tilgung durch die Verwaltungsrechnungen 1934—1938	25	—	—	—	25
2. Krisenabgabe . . .	72	1	—	—	73
3. Ertragsanteile (Währungsausgleichsfonds)	250	—	100	24	374
4. **Kriegssteuern:**					
Kriegsgewinnsteuer .	222	54	52	51	379
Wehropfer	549	77	407	154	1187
Umsatzsteuer . . .	584	281	346	435	1646
Wehrsteuer	411	47	156	98	712
Luxussteuer	18	11	14	17	60
Verrechnungssteuer .	15	25	51	50	141
Ungedeckter Aufwand	4889	859	—	—	5398
Reinertrag	—	—	81	269	—
Prozentualer Anteil des Wehropfers an der Deckung	25,6	15.7	36,1	18.9	25,8

II. Volkswirtschaftliche Betrachtung des zweiten Wehropfers

Nachdem bei der Betrachtung des ersten Wehropfers die grundsätzlich theoretisch-volkswirtschaftlichen Gedanken bereits dargelegt worden sind, kann es sich hier lediglich darum handeln, die veränderten volkswirtschaftlichen Verhältnisse der Jahre 1945—1947 darzustellen.

1. Die volkswirtschaftlichen Verhältnisse der Schweiz zur Zeit des zweiten Wehropfers

Nach Ablauf der Frist zur Bezahlung der dritten Rate für das erste Wehropfer waren bis zur Veranlagung des zweiten Wehropfers drei volle Jahre abgelaufen. In dieser Zeit hat sich prinzipiell die volkswirtschaftliche Lage nicht stark verändert. Vielmehr sind die kriegsbedingten Einflüsse nur noch stärker zur Geltung gelangt. Einerseits haben die Preise und Löhne eine weitere Steigerung erfahren, anderseits erfuhr die Warenangebotsseite eine weitere starke Einschränkung, sodaß sich die Rationierung nahe dem tragbaren Minimum näherte. In diese Zeit fiel dann die Veranlagung des zweiten Wehropfers wiederum mit der Möglichkeit, diese zweite Vermögensabgabe in drei Jahresraten bezahlen zu können. Gerade dieser Umstand ist für die Beurteilung des zweiten Wehropfers von Belang, weil im Mai 1945 der Krieg zu Ende ging, und damit die volkswirtschaftlichen Verhältnisse nicht nur für die Schweiz, sondern für alle Nationen sich stark veränderten. Die Umstellung von der Kriegs- auf die Friedenswirtschaft hat sich natürlich sehr langsam vollzogen, hierbei nahm aber gerade die Schweiz eine Vorzugsstellung ein. Auf der ganzen Welt herrschte ein bedeutender Nachholbedarf, wobei die Schweiz eines der wenigen Länder war, das einen intakten Produktionsapparat aufweisen konnte. Damit konnte die Schweiz sehr bald nach Ende des Krieges eine laufend zunehmende Produktionssteigerung verzeichnen, da jedes Land jede Möglichkeit wahrnahm, seine Bedürfnisse eindecken zu können, nahezu gleichgültig zu welchem Preis. Selbst diejenigen kriegführenden Länder, die durch den Krieg im eigenen Lande selbst nicht betroffen worden sind, mußten ihren Produktionsapparat auf die Friedenswirtschaft umstellen, was natürlich längere Zeit in Anspruch nahm.

Da die Schweiz als Bezugsland infolge ihrer stabilen Währung bevorzugt war, konnten wir uns ziemlich rasch nach Kriegsende mit Rohmaterialien genügend eindecken. Demzufolge war die Schweiz in der Lage, nicht nur den eigenen Nachholbedarf nebst dem laufenden Bedarf

zu decken, sondern durch Exporte den Warenhunger in andern Ländern zu mildern. In der Folge verzeichnete die Schweiz eine völlig unerwartete Hochkonjunktur, die in unserem Land selbst wieder nach Neuinvestitionen in größtem Ausmaß rief. Dies führte wiederum zu einer sehr starken Beanspruchung des Kapitalmarktes, der durch den Krieg infolge des Ausverkaufs der Warenvorräte sehr liquid war. Diese Neuinvestierung, durch viele Neugründungen von Unternehmungen wie auch durch die Kapitalerhöhung schon bestehender Firmen verursacht, verstärkte nur noch mehr die Hochkonjunktur, die selbst wieder die Auslösung inflatorischer Tendenzen bewirkte. Die Unternehmungen konnten demzufolge sehr große Gewinne verzeichnen. Die Löhne ihrerseits erfuhren starke Erhöhungen, sodaß teilweise der Reallohn größer war als vor dem Kriege. Die einzig Leidtragenden hierbei waren wiederum die kleinen Sparer und Rentner, deren fundiertes Einkommen prozentual sinkende Tendenz aufwies.

2. Der Einfluß des zweiten Wehropfers auf die schweizerische Volkswirtschaft

Was die Bezahlung der ersten Rate des zweiten Wehropfers betrifft, so haben weitgehend die Ausführungen für das erste Wehropfer auch hier Gültigkeit. Für die zweite und dritte Rate sind die völlig veränderten Verhältnisse zu berücksichtigen. Der Unternehmer einerseits war gezwungen, seine sämtlichen verfügbaren liquiden Mittel für die Materialbeschaffung und für die allfälligen Neuinvestierungen zu verwenden. Damit mußte folglich für ihn die Bezahlung der beiden letzten Raten ein Opfer darstellen, indem ihm daraus eine Einschränkung, im Rahmen des Steuerbetrages für bereitzustellende Geldbeträge erwachsen ist. Anderseits konnte er aber die Bezahlung der Steuer in der Regel ohne weiteres aus seinem Einkommen aufbringen, da gerade diese Jahre sehr hohe Gewinne auswiesen. Für ihn bedeutete demnach das zweite Wehropfer keine reelle Belastung seines Vermögens, sondern lediglich eine Einengung in seiner Dispositionsmöglichkeit.

Die unselbständig Erwerbenden wiederum waren in der Regel sehr gut bezahlt. Sofern sie aber wehropferpflichtig waren, konnten sie nebst ihrem Arbeitseinkommen Einkommen aus Vermögen ausweisen. Für ihre Lebenshaltung konnte das Arbeitseinkommen vollauf genügen, sodaß das Wehropfer höchstens aus dem Vermögensertrag zu leisten war, der im Durchschnitt aber so hoch war, um die Vermögensabgabe in drei Jahresraten mehr als decken zu können.

Was die kleinen Rentner und Sparer betrifft, so gelten auch hier die früheren Ausführungen. Gerade die Rentner waren auf das fundierte Einkommen allein angewiesen, das zur Deckung der Lebenshaltungskosten kaum genügen konnte. Die Leistung des Wehropfers bedeutete für diese eine zusätzliche Belastung, sodaß in der Regel zu dessen Bezahlung die Substanz herangezogen werden mußte, obwohl zu sagen ist, daß das Wehropfer im Verhältnis zum Vermögensertrag *ohne* Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten in der Regel nicht als reelle Vermögensabgabe bezeichnet werden kann.

Wir kommen auch hier wiederum zum Schluß, daß auch das zweite Wehropfer in der Regel nicht als eine reelle Vermögensabgabe aufgefaßt werden kann, dagegen hat es trotzdem eine weitere Kapitalbildung stark beeinträchtigt, sofern die Lebenshaltungskosten nicht im Rahmen des Steuerbetrages eingeschränkt worden sind, welcher Umstand sich wiederum auf die Nachfrage ausgewirkt hätte. Wie oben dargelegt, war aber die ganze schweizerische Volkswirtschaft auf die Inanspruchnahme großer Kapitalien ausgerichtet, sodaß das Kapitalangebot durch das Wehropfer verringert worden ist. Damit kommen wir auf die Betrachtungen von Boßhardt zurück, der in seinen Ausführungen für die Kriegszeit wesentlich höhere Steuerbelastung fordert, um die Volkswirtschaft in die Friedenswirtschaft mit so wenig Steuern als möglich eintreten zu lassen. Anderseits ist aber einzuwenden, daß durch das Wehropfer wenigstens teilweise eine übersteigerte Neuinvestierung verhindert werden konnte und dadurch die Hochkonjunktur, bzw. Ueberkonjunktur mit ihren inflatorischen Einflüssen etwas abgeschwächt wurde.

IV. TEIL

Beispiele von ähnlichen Vermögensabgaben in Deutschland und ihre Auswirkungen auf die Wirtschaft

Als solche Vermögensabgaben sind in erster Linie anzusehen der Wehrbeitrag, der 1913 erhoben wurde, zur Deckung der großen Rüstungsausgaben, dann teilweise die Kriegsabgaben, die während des ersten Weltkrieges erhoben wurden; ferner das Reichsnotopfer, welches Ende 1919 als einmalige Vermögensabgabe beschlossen wurde und schließlich im Frühjahr 1922 eine einmalige Vermögensabgabe in Form einer Zwangsanleihe, welche zur Erbringung der aus den Verpflichtungen des Friedensvertrages von Versailles und aus dem inzwischen aufgestellten Londoner Zahlungsprogramm notwendigen Mittel für den Staat dienen sollte.

Betrachten wir nun in Folgendem diese Steuern unter den Gesichtspunkten, die wir in vorhergehendem Abschnitt aufgeführt haben. Beim Wehrbeitrag erkennen wir sofort, daß es keine reelle Vermögensabgabe war und folglich auch nicht die besprochenen volkswirtschaftlich so nachteiligen Folgen zeigte. Ueberstiegen auch seine Tarifsätze diejenigen gewöhnlicher Vermögenssteuern, wie sie als Ergänzungssteuern bei der allgemeinen Einkommenssteuer zu treffen sind, so war es trotzdem möglich, den Wehrbeitrag bei einiger Anlage zur Askese aus dem Einkommen zu bestreiten[1]. So traf es nämlich dort pro beitragspflichtige Person rund 690 RM, auf ein Jahr also 230 Mark und auf einen Monat rund 20 Mark, wie aus der Wehrbeitragsstatistik abzulesen ist[2]. Die Zulassung der Ratenzahlung war hier sehr günstig für die Volkswirtschaft. War anderseits trotz Ratenzahlung des Abgabebetrages die Aufbringung desselben mit Härten verbunden, so war sogar eine Stundung des Beitrages bis auf drei Jahre vorgesehen.

Der Charakter des Wehrbeitrages als einer nominellen einmaligen Vermögenssteuer ergibt sich weiterhin auch daraus, daß z. B. Zwangsversteigerungen von Grundstücken zwecks Einziehung des Wehrbeitrages nur zulässig waren, wenn die Abgabepflichtigen ihre Zustimmung dazu gaben.

[1] Vgl. P. Homburger «Zur Kritik der einmaligen Vermögensabgabe», in Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 156, II S. 272 ff.

[2] Wehrbeitragsstatistik S. 7.

So wurde auf jeden Fall alles getan, um dem Wehrbeitrag keine der Volkswirtschaft schädlichen Wirkungen zu geben. Die hochgradige Wirtschaftsstörung, wie sie teilweise vorausgesagt wurde, trat daher nicht ein[3].

Auch die Kriegsabgaben von 1916/18 trugen wie der Wehrbeitrag von vorneherein nicht das Merkmal reeller Vermögensabgaben. Wenn sie auch nicht den nachteiligen Einfluß der reellen Vermögensbesteuerung hatten, so hafteten ihnen trotzdem Wirkungen an, die über das Maß solcher gewöhnlicher Steuern hinausgingen. Dies galt vor allem von der Zuwachsabgabe des Jahres 1916. Zwar war sie nicht dazu angetan, die für die Volkswirtschaft arbeitenden Vermögen der einzelnen Wirtschafter unmittelbar zu schmälern. Auch sie konnte gut aus den laufenden Einkommen bestritten werden, da sie lediglich einen bestimmten Vermögenszuwachs als Bemessungsgrundlage hatte und die Zahlung des Betrages auch wieder in drei Raten erfolgen konnte.

Bei besonderen Härten waren auch hier wiederum Erleichterungen vorgesehen. Ferner mußte als weiterer Fortschritt angesehen werden, daß Wirtschaften, die bereits unter dem Einfluß des Krieges gelitten hatten, nicht mehr für diese Abgabe als Besteuerungssubjekt in Betracht kamen, weil nur die im Kriege entstandene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erfaßt wurde.

Der besondere Nachteil dieser Zuwachsabgabe für die Volkswirtschaft lag vielmehr im Aufbau dieser Steuer, denn sie war dazu angetan, die Neigung zur Sparsamkeit und zur Kapitalneubildung, ferner die Arbeitsfreude der Vermögensbesitzer zu trüben. Alle Pflichtigen konnten sich die Ueberlegung machen, daß diejenigen, die vorher ihr Vermögen oder dessen Zuwachs verschwendet hatten, nun noch steuerlich bevorzugt wurden. War diese Steuer nur als außerordentliche proklamiert worden, so durfte doch anderseits angenommen werden, daß der Staat bei der ungewissen Dauer des Krieges sie ein zweites Mal erheben könnte. Schon diese Wahrscheinlichkeit genügte bei vielen Wirtschaftern, die Tendenz zur Vermögensbildung zu untergraben und zur Verschwendung anzureizen. Somit wurde durch die Zuwachsabgabe eine Steuervermeidung aufgezüchtet, die die Volkswirtschaft schwer schädigen konnte.

Aus den Folgeerscheinungen der Zuwachsabgabe des Jahres 1916 die Lehre ziehend, wurde dann, von richtigen volkswirtschaftlichen Erwägungen ausgehend, die Kriegsabgabe des Jahres 1918 in erster Linie nach dem Mehreinkommen bemessen. Die gleichzeitig erhobene allgemeine Ver-

[3] Vgl. H. Dietzel, Wieder die Einmalige, Frankfurter Zeitung vom 20. März 1913, Morgenblatt.

mögensabgabe konnte von sich aus keinen besonderen Einfluß auf die Volkswirtschaft haben, da sie einerseits sehr geringe Tarifsätze aufwies, andernteils eine sehr hohe Freigrenze hatte, die den gesamten Mittelstand, der ja vorwiegend als Träger der kleinen Sparsamkeit bezeichnet werden kann, freiließ.

Fallen gelassen wurden aber wiederum die volkswirtschaftlichen Bedenken bei der Kriegshesteuerung des Jahres 1919, indem hier eine Vermögenszuwachsabgabe geschaffen wurde, die die im Kriege gewachsenen Vermögen fast wieder auf die Vorkriegshöhe niederschrauben wollte. Damit war bewußt der Weg der reellen Vermögensbesteuerung beschritten worden. Ganz außer acht ließ man die volkswirtschaftlichen Grundsätze trotzdem nicht, indem immerhin die zu erbringenden Steuerbeträge hei Härtefällen bis zu 20 Jahre gestundet wurden[4]. Weiterhin war auch, um in die Volkswirtschaft durch das Flüssigmaehen der erforderlichen Abgabebeträge keine allzu großen Störungen zu bringen, nehen Zahlung in valutarischen Geldzeichen die Leistung in Natura mitvorgesehen[5]. Die Annahme von Naturazahlungen wurde aber in der Folge nicht nötig, wie es sich dann zeigte, denn in Wirklichkeit kam es zu keiner reellen Vermögenserfassung.

Der Versuch, alle bis 30. Juni 1919 entstandenen Vermögensvermehrungen zu erfassen mußte scheitern, weil sich bereits beträchtliche Kriegsgewinne zerrieben und verflüchtigt hatten[6] und die Vermögen vieler Wirtschafter sich infolge der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse und der allgemeinen Preissteigerungen vollkommen umschichteten.

Dazu kam noch, daß die dauernd anwachsende Inflation die Wirkung der Abgabe um so mehr aufhob, je später diese hezahlt wurde. Ein Teil des Ertrages dieser Vermögenszuwachsabgabe ging erst ein, als die bei der Veranlagung geltenden Preise weit überholt waren. Besonders galt dies für die Beträge, die 1921/22 eingingen, selbst wenn sie verzinst wurden, wurde ihnen die ursprüngliche Wirkung genommen.

Wir können diese Erscheinung, durch die Zahlung einer Abgabe erst in einer Zeit großer Inflation als einen Sonderfall der Steuereinholung bezeichnen. Wenn auch die Grenzen zur Steuerhinterziehung sehr flüchtig sind, so muß trotzdem das Verhalten der Steuersubjekte als mit dem Gesetze vereinbar erklärt werden, womit diese Form wiederum als erlaubte Steuerabwehr, als Steuerüberwälzung im weiteren Sinne gekennzeichnet ist.

---

[4] Allerdings zuzüglich 5 % Zins vom Tage der Fälligkeit an gerechnet.

[5] § 26 des Gesetzes über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs vom 10. September 1919.

[6] Josef Reinboldt, Zur Kritik der großen Vermögensabgabe, S. 16, Stuttgart 1919.

Bereits bei früheren Kriegsabgaben hatte eine Steuerüberwälzung stattgefunden. So vor allem bei den Heereslieferanten, die in Anbetracht des immer dringlicher werdenden Bedarfes des Staates an Kriegswerkzeugen die Steuerlast dem Staate in Form von Preisaufschlägen zuschoben.

Bei der Zuwachsabgabe des Jahres 1919 war bei der Steuerüberwälzung jedoch die breite Volksschicht die leidtragende Partei, denn dazumal machte sich der während der Kriegszeit künstlich unterbundene Bedarf durch einen ungestümen Befriedigungsdrang geltend, der dazu ausgenützt wurde, um durch Preisaufschläge diese Steuer zu überwälzen.

Beim Reichsnotopfer wurde der schädliche Einfluß einer reellen Vermögensabgabe dadurch neutralisiert, indem man bei Fällen, wo die völlige Entrichtung der Abgabe aus den laufenden Einkünften nicht möglich war, die Möglichkeit schuf, den Steuerbetrag in Raten zu tilgen. Dieser Weg der Ratenzahlungen war aus volkswirtschaftlichen Erwägungen geschaffen worden. Der Staat ging dabei vom Grundsatz aus, daß die einzelnen Wirtschaften zur ungehinderten Erfüllung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit das unbeschränkte Verfügungsrecht über den größten Teil ihres Vermögens behalten müßten. Auch im Falle des Besitzes von barem Geld oder leicht veräußerlichen Werten sollten die Wirtschaften nicht in die Lage gebracht werden, ihren Vermögensstock und damit ihre Kreditfähigkeit zu schmälern.

Selbst bei der Ratenzahlung ließ man sich noch von volkswirtschaftlichen Erwägungen leiten, indem für den Grundbesitz also insbesondere für die Vermögen der Landwirtschafttreibenden, wo ja bekanntlich der Ertrag geringer ist, eine niedrigere, allerdings dann diese Wirtschaften länger wie die andern Abgabepflichtigen belastende Tilgungsrente vorgesehen wurde.

Auch in Fällen, wo die einmalige Entrichtung gewünscht wurde, suchte man möglichst zu verhindern, daß die Wirtschaft irgendwelche Störungen erlitt. Man gedachte daher auch hier Zahlungen in natura zuzulassen und zu diesem Zweck eigens eine Reichsvermögensbank zu gründen, die dann die abgegebenen Objekte, die sie nicht behalten konnte, nur langsam und vorsichtig auf den Markt bringen sollte. An diese Bank sollten vor allem die Unternehmer, die einmalig zu zahlen wünschten, ihre Abgabe entrichten. Daneben schlug man diesen zur Schonung ihrer Betriebsmittel, unter Zusicherung wesentlicher Ermäßigungen oder gar Erlassung der erforderlichen Stempelabgaben vor, ihren Betrieb in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln und die Abgabe dann zu begleichen durch Uebereignung von Aktien oder anderen Gesellschaftsanteilen.

Diesen Erleichterungen darf lediglich der Charakter einer Hilfe des Staates an seine Steuerzahler zugemessen werden. Es waren damit keine wirtschaftspolitischen Ziele geplant. Vor allem war damit nicht eine allmähliche Ueberführung zum wirtschaftlichen Sozialismus geplant, wie verschiedene es wahr haben wollten[7].

Die Errichtung der Reichsvermögensbank wurde dann allerdings nicht mehr notwendig, auch die Gestalt des gesamten Reichsnotopfers mußte geändert werden unter dem Einfluß der besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse. So wurde dann schlußendlich die Abgabe auf einen beschleunigt zu entrichtenden Teil und auf Zuschläge zur Vermögenssteuer beschränkt. Doch diese Teilabgabe war ebensowenig wie die Tilgungsraten, die vorher geplant waren, dazu berufen, Wirkungen einer reellen Vermögensbesteuerung zu zeigen. Die sozialpolitische und wirtschaftspolitische Linie dieses neuen Steuergesetzes wurde vor allem auch dadurch bewahrt, daß Bestimmungen aufgestellt wurden, nach welchen beschleunigte Erhebung nicht stattfinden sollten in allen den Fällen, wo der Abgabepflichtige glaubhaft machte, daß die beschleunigte Entrichtung der Abgabe die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz, die Entziehung des für die Fortführung des Betriebes erforderlichen Kapitals oder Kredits[8] oder die Beeinträchtigung des angemessenen Unterhalts für ihn oder seine Familie zur Folge habe. Es wurden dann in diesen Fällen Tilgungsraten zugelassen, daneben auch Stundungen[9].

Bei den juristischen Personen traten dann noch weitere Bestimmungen in Kraft. So vor allem diejenige, daß ihnen erlaubt wurde, wenn sie über einen gesetzlichen Reservefonds verfügten, die zur Bezahlung der Reichsnotopferabgabe erforderlichen Mittel ohne weiteres aus diesem zu entnehmen[10]. Auch diese Bestimmung verdankt ihre Entstehung volkswirtschaftlichen Erwägungen, denn sie erleichtert diesen Abgabepflichtigen vor allem das Flüssigmachen der zu zahlenden Beträge.

Ferner können wir wiederum darauf hinweisen, daß natürlich auch bei der Reichsnotopferabgabe die Möglichkeit der Abwälzung gegeben war. Besonders in den Formen der Steuereinholung konnte sie noch leichter eintreten als bei der Abgabe vom Vermögenszuwachs des Jahres 1919, da hier eine beschleunigte Preissteigerung, oder immer mehr anwachsende Inflation diesen Vorgängen zustatten kam.

---

[7] Vgl. R. Goldscheid, Staatssozialismus oder Staatskapitalismus. Wien-Leipzig 1917.
[8] Reichsfinanzministererlaß vom 29. Dezember 1920.
[9] § 38 Abs. 2 des Vermögenssteuergesetzes vom 8. April 1922.
[10] § 55 des Gesetzes über das Reichsnotopfer.

Literatur-Verzeichnis

Amonn Alfred: Grundsätze der Finanzwissenschaft, 1. Teil, Bern 1947.

Amonn Alfred: Volkswirtschaftliche Grundbegriffe und Grundprobleme, 2. Auflage, Bern 1944.

Amonn Alfred: Steuer und Volkswirtschaft, in Staat, Steuer und Wirtschaft, 7 Vorträge aus dem 10. Revisorenkurs des Vereins Schweizerischer Bücherexperten, Zürich 1945.

Aufermann E.: Grundzüge betriebswirtschaftlicher Steuerlehren, Berlin 1941.

Baumgartner Franz: Die Entwicklung des schweizerischen Steuersystems in der Kriegs- und Nachkriegszeit (ohne Jahrgang).

Beusch Paul: Steuerarten und Steuersysteme, München-Gladbach 1919.

Böhler E. und *Dütschler* H.: Grundsätze der schweizerischen Wirtschaftspolitik in Kriegszeiten, in Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft 1940, Band II.

Boßhardt Alfred: Steuern oder Inflation, St. Gallen 1942.

Bratschi Robert: Das Wehropfer und wir, in Schweiz. Beamtenzeitung, 31. Aug. 1940, Nr. 23, XXVIII. Jahrgang.

Die Finanzierung der Landesverteidigung. Das Wehropfer. Zürcher Kantonalbank, Nr. 74, Zürich 1940.

Diehl Karl: Die einmalige Vermögensabgabe, in Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 156 I S. 1 ff., München-Leipzig 1918.

Dietzel Heinrich: Abbürdung der Kriegsschuld, in Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 156 I S. 105 ff., München-Leipzig 1918.

Dietzel Heinrich: Kriegssteuer oder Kriegsanleihe, Tübingen 1912.

Dietzel Heinrich: Wieder die Einmalige, Frankfurter Zeitung, Morgenblatt vom 20. März 1913.

Eichhorn Robert: Die einmalige Vermögensabgabe im deutschen Reiche, Jena 1925.

Gemperli A.: Die Rückwirkung der Bundessteuern auf die Gestaltung und den Ertrag der kantonalen Steuern, Zürich 1942.

Goldscheid Rudolf: Staatssozialismus oder Staatskapitalismus, Wien-Leipzig 1917.

Günther Ernst: Steuergerechtigkeit gegründet auf Gleichheit der Lebenseinhuße, Jena 1937.

Gygax P.: Die finanzielle Kriegsbereitschaft der Schweiz, Festausgabe für Fleiner, Zürich 1937.

Haas Robert: Recht und Rechnungswesen, Wien 1949.

Henggeler J. u. E.: Kommentar zur Eidgen. Kriegsgewinnsteuer, Zürich 1940.

Higy Camille: Kriegsgewinne, in Festgabe für Fritz Mangold, Basel 1941.

Homburger Paul: Zur Kritik der einmaligen Vermögensabgabe, in Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. II. S. 269, München-Leipzig 1918.

Hug J. F.: Zur Frage des Zusammenhanges zwischen Wirtschaftsstruktur und Steuersystem. Weinfelden 1934.

Hunziker Alois: Ueber die Steuer als Mittel der Kriegsfinanzierung unter Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse. Bern 1941.

Jaffé Edgar: Grundsätzliches zur Frage Kriegskostendeckung und Steuerreform, in Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 156 Bd.

Jecht H.: Kriegsfinanzen, Jena 1938.

Jöhr W. A.: Inflation und Rationierung, Fundamente zur Kriegswirtschaftspolitik, St. Gallen 1942. Veröffentlichung der Handels-Hochschule St. Gallen, Reihe A, Heft 16.

Kärcher Wilhelm Friedrich: Die Tochterabgabe, München 1926.

Kellenberger Ed.: Kriegsfinanzierung und Inflationsverhütung, Zeitschrift für schweiz. Statistik und Volkswirtschaft, 1941.

Keller Theo: Schweizerische Steuerpolitik in Krieg und Frieden, St. Gallen 1943.

Keller Theo: Steuerpolitik und Mittelstand, in Beiträge zum zweiten gewerblichen Hochschulkurs vom 14. November 1942 in St. Gallen, St. Gallen 1942.

Keynes J. M.: Ein Traktat über Währungsreform, München und Leipzig 1924.

Korfes O.: Grundsätze der Wehrwirtschaftslehre, Hamburg 1936.

Lampe A.: Allgemeine Wehrwirtschaftslehre, Jena 1938.

Liefmann Robert: Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, 1. Band: Grundlagen der Wirtschaft, Stuttgart und Berlin 1917. 2. Band: Grundlagen des Tauschverkehrs. Stuttgart und Berlin 1919.

Lotz Walther: Finanzwissenschaft, 2. Auflage, Tübingen 1931.

Lotz Walther: Die deutsche Staatsfinanzwirtschaft im Kriege, Berlin 1927.

Mann F. K.: Die Grundformen der Steuerabwehr, in Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 65 III.

Meierhans Paul: Zur Steuerpolitik der Schweiz. Sozialdemokratie. Zürcher Diss. (ohne Jahrgang).

Merz O.: Die Kreditoperation des Bundes von 1914—1922, Weinfelden 1925.

Mombert Paul: Besteuerung und Volkswirtschaft, Karlsruhe i. B. 1922.

Munz Hans: Steuerhinterziehung — ein Massenphänomen in der Schweiz, Nr. 33, Schriftenreihe Landesring, Zürich 1944.

Nawiasky Hans: Steuerrechtliche Grundfragen, München 1926.

Ramstein A.: Das Verhältnis der Notenbanken zur Kriegsfinanzierung in England, Frankreich, Deutschland und Schweiz, Diss. Bern 1923.

Rheinboldt Josef: Zur Kritik der großen Vermögensabgabe, Stuttgart 1919.

Ricardo David: Grundgesetze der Politischen Oekonomie und Besteuerung. Kap. XVII, Leipzig 1817.

Salin Edgar: Besteuerung und Kapitalbildung. Beiträge zur Bundesfinanzreform, Bern 1937.

Schmid F.: Kriegswirtschaftslehre, Leipzig 1915.

Schmidt Dora: Nichtfiskalische Zwecke der Besteuerung, Tübingen 1926.

Schmidt P. H.: Das schweiz. Wirtschaftsleben unter dem Einfluß des Krieges.

Schneider Salome: Steuersystem und Steuerpolitik in der Schweiz, Berlin 1925.

Somary Felix: Die finanzielle Durchführung einer einmaligen Vermögensabgabe, in Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 156 I S. 85 ff., München-Leipzig 1918.

Steiger und *Higy:* Der Finanzhaushalt der Schweiz. in Bund, Kantonen und Gemeinden, Bern 1934.

Stucken Rudolf: Die große Vermögensabgabe und das heutige Finanzproblem, in Finanzarchiv, Band 11/Heft 2, S. 254, Tübingen 1948.

Teillard J.: Les Emprunts du guerre, Paris 1921.

Terhalle Fritz: Finanzwissenschaft, Jena 1930.

Wagner Adolf: Lehr- und Handbuch der politischen Oekonomie, 4. Hauptabteilung, Finanzwissenschaft, 1. Teil. 3. Auflage, Leipzig 1883.

Weyermann M. R.: Die Konjunktur und ihre Beziehungen zur Wirtschaftsstruktur, Jena 1929.

Nachschlagewerke: Wörterbuch der Volkswirtschaft, 4. Aufl. Jena 1939; Handbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft, Bern 1939; Handbuch der Finanzwissenschaft, Tübingen 1926; Statistisches Handbuch des schweizerischen Geld- und Kapitalmarktes, Zürich 1944; Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Achter Band, vierte Auflage, Jena 1928.